DER AVOUÉ

Ausschnitt
aus der französischen Anwaltsordnung

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
an der
Hohen juristischen Fakultät
der
Universität Bern

vorgelegt von

PH. GOSSNER
von Waldkirch St. G.

1930

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549616_0095

DER AVOUÉ

Ausschnitt
aus der französischen Anwaltsordnung

Inaugural-Dissertation

zur
Erlangung der Würde eines Doctor iuris utriusque
an der
Hohen juristischen Fakultät
der
Universität Bern

vorgelegt von

PH. GOSSNER
von Waldkirch St. G.

1930
Graph. Kunstanstalt Joh. Hamböck / München

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literaturverzeichnis

Appleton	Traité de la profession d'avocat. Paris 1923.
Bataillard	Les origines de l'histoire des procureurs et des avoués (depuis le V. jusqu'au XV^{e} siècle). Paris 1868.
Bataillard et Nusse	Histoire des procureurs et des avoués 1483—1816. Paris 1882.
Bentham	Organisation judicière, Paris 1828.
Bourgoint	De la nécessité du ministère de l'avoué. Thèse Paris 1903.
Chadefaux	De la séparation des fonctions d'avocat et de l'avoué. Thèse Paris 1912.
Cour de Rouen	Règlement et tradition de la Compagnie des avoués. Rouen 1914.
Cresson	Abrégé des usages et règles de la profession d'avocat. Paris 1907.
Dalloz	Jurisprudence générale. Recueil périodique et critique de Jurisprudence de Législation et de Doctrine.
Déprez	Les Chambres de discipline des avoués. Thèse Paris 1914.
Garsonnet et Cézar-Bru	Traité théorique et pratique de Procédure civile et commerciale. Paris 1912.
Leboucher	Du mandat ad litem de l'avoué. Caen 1901.
Levin	Die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges. Berlin 1916.
Magnin	Liquidation, recouvrement et préscription des frais dûs aux officiers ministeriels. Chambéry 1911.
Mithois	Essai sur le régime actuel et sur les projets de réforme des offices ministeriels. Thèse Caen 1910.
Pottier	Du Droit des avocats et des avoués de représenter et plaider devant les juridictions d'exception. Paris 1914.
Raviart	Petit formulaire portatif des avoués. Paris 1923.
Raviart	Traité-formulaire de procédure générale. Paris 1926.
Seligmann	La justice en France pendant la Révolution t. I 1789—1792. Paris 1901.
Sirey	Recueil général des lois et arrêts en matière civile, cirminelle, administrative et de droit publique.
Vallier	Les avoués au XX^{ème} siècle. Paris 1908.

Vallier	Les offices ministeriels et les frais de justice. Paris 1909.
Varenne	Etude critique sur le droit de cession des offices ministeriels. Thèse Paris 1897.
Weissler	Geschichte der Rechtsanwaltschaft. Leipzig 1905.
Ziegler	Der Solicitor of Supreme Court of Justice. Diss. Bern 1918.
Zürcher	Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 1920.
Zürcher	Zur Geschichte der Advokatur, Zürich 1908.

Abkürzungen:

S = Sirey. Z. B. Cass. S. 97. 1. 110 bedeutet Entscheid des Kassationshofes, aufgeführt in Sirey Band 97, Abteilung 1, S. 110.

D = Dalloz.

Inhaltsverzeichnis

I. Teil:

Geschichte

I. Periode: Unzulässigkeit prozessualer Stellvertretung im alten französischen Recht. Ursprung des Prokuratorenstandes . 7

II. Periode: (1483—1631) Kampf zwischen Königtum und Parlament um das Recht der Ernennung der Prokuratoren . . . 16

III. Periode: (1631—1791) Die Prokuratoren als königliche Beamte 26

IV. Periode: Die französische Revolution. Die letzten Prokuratoren und die ersten Avoués 36

II. Teil:

Das geltende Recht

I. Zulassung zur Anwaltschaft

1. Allgemeine Erfordernisse 49
2. Erwerb eines office 53

II. Das Verhältnis von Avoué und Avocat. Zweiteilung der französischen Anwaltschaft 60

1. Die Funktionen der Avocats und Avoués vor den Zivilgerichten 70
2. Die Anwaltschaft am Staatsrat und Kassationshof 75
3. Avocats und Avoués an den Strafgerichten 76
4. Die Anwaltschaft am Handelsgericht und den übrigen Jurisdiktionen 78

III. Verhältnis zwischen Avoué und Klient

1. Anwaltszwang 82
2. Das Prozeßmandat
   a) Besondere Natur des Prozeßmandates 88
   b) Pflicht des Avoué zur Annahme des Prozeßmandates . . 89
   c) Entstehen, Beweis und Beendigung des Prozeßmandates . 91
   d) Inhalt des Prozeßmandates 94
   e) Anfechtung 98

3. Das Geschäftsmandat 101
4. Entlöhnung des Avoué
a) Tarif 103
b) Gerichtliche Eintreibung der Forderungen des Avoué . . 106
c) Aussonderung der Anwaltskosten 109
d) Retentionsrecht des Avoué 110

IV. Die Disziplinarkammer
1. Organisation 112
2. Verwaltungsbefugnisse der Kammer 114
3. Disziplinarbefugnisse der Kammer
a) Besonderer Charakter des Disziplinarrechtes 120
b) Strafbare Handlungen 122
c) Disziplinarstrafen 124
d) Disziplinarverfahren 126
e) Rechtsmittel 127
4. Disziplinarbefugnisse der Gerichte
a) An der Gerichtsverhandlung begangene Verfehlungen . . 128
b) Sonstige Verfehlungen 130

Erster Teil

Geschichte

I. Periode

Unzulässigkeit prozessualer Stellvertretung im alten französischen Recht

Ursprung des Prokuratorenstandes

Wie fast alle rohen, formalistischen, noch unentwickelten Rechte verlangte auch das französische Recht persönliches Erscheinen der Partei vor dem Gericht und läßt eine Prozeßstellvertretung nicht zu[1]). Man glaubte dadurch die Rechtstreitigkeiten auf rascherem Wege und gerechterem Boden schlichten und gleichzeitig die gütliche Einigung der Parteien fördern zu können. Das Prinzip der Nichtzulässigkeit prozessualer Stellvertretung mußte jedoch zu Härten führen und deshalb zu jeder Zeit zu Gunsten gewisser Personen durchbrochen werden. Vor allem mußte den juristischen Personen, Kirchen, Klöstern, Gemeinden, Universitäten usw., wollte man ihnen den Weg zum Gerichte nicht versperren, das Recht, sich im Prozeß vertreten zu lassen, gewährt werden. Zu diesen gesellten sich später die Kreuzfahrer und die wegen ihrer Amtsfunktionen am Erscheinen verhinderten Mitglieder des Parlaments. Endlich wurde auch Personen, welche wegen Krankheit oder Alter oder höherer Gewalt nicht persönlich vor Gericht erscheinen konnten, das nämliche Recht eingeräumt. Sie hatten ihr „Essoine", d. h. die Gründe, welche sie am Erscheinen verhinderten, darzulegen, worauf sie von der kgl.

---

[1]) Auch im römischen Recht war zur Zeit des Legisaktionenprozesses eine prozessuale Stellvertretung, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nicht zugelassen. Erst in der klassischen Zeit, als sich der strenge Formalismus lockerte, war eine Vertretung durch einen procurator oder cognitor gestattet.

Kanzlei gegen eine Entschädigung[1]) mit Gnadenbriefen[2]) ausgestattet wurden, welche ihren Trägern das Recht auf Prozeßstellvertretung verliehen. Um eine böswillige Verschleppung von Prozessen zu verhindern, wurde auf Verlangen des Prozeßgegners der am Erscheinen verhinderten Partei sogar die Pflicht auferlegt, einen Vertreter zu bestellen. Allgemein war die Prozeßstellvertretung gestattet, wenn der Prozeßgegner die Erlaubnis dazu gewährte, was dieser jedoch in seinem eigenen Interesse höchst selten tat. Als Vertreter wurde vom Rechtsuchenden der Sohn oder der mutmaßliche Erbe oder auch ein Untergebener bestellt. So lagen die Verhältnisse gegen Ende des 13. Jahrhunderts[3]). Von den erwähnten Ausnahmen abgesehen, galt streng das Prinzip der Nichtzulässigkeit der Prozeßstellvertretung[4]).

In der Folgezeit änderten sich jedoch unter dem Einfluß verschiedener Faktoren die Verhältnisse, und die Prokuratoren, die Vorgänger der Avoués, treten in das Rechtsleben ein und bilden bald einen abgeschlossenen Stand. Das Rechtswesen Frankreichs machte anfangs des 14. Jahrhunderts dank dem Eindringen des kanonischen Rechtes eine tiefgehende Entwicklung durch. Das kanonische Recht hatte das Institut der Prozeßstellvertretung bereits vollständig ausgebildet aus dem römischen Rechte übernommen[5]). Dazu trat eine Neuorganisation des Gerichtswesens. Der königliche Gerichtshof (curia regis) wurde von der Person des Königs, dem er bisher zu folgen hatte, losgelöst und in einen sedentären, mit Berufsrichtern besetzten permanenten Gerichtshof, das Parlament, umgewandelt[6]). Hinter der Bedeutung des Parlaments trat diejenige des

---

[1]) Von 6 sous parisis.

[2]) „Lettres de grâce à plaider par procureur."

[3]) Als St. Louis in seinen Etablissements von 1270 das französische Gewohnheitsrecht kodifizierte. — In den südlichen Provinzen, wo nicht Gewohnheitsrecht, sondern bereits vom römischen Recht stark beeinflußtes geschriebenes Recht Geltung hatte, war die Prozeßstellvertretung frei, vor allem in Beauvoisis. Vgl. Bataillard, Histoire des procureurs et avoués S. 124.

[4]) In dem Satze ausgedrückt: „Nul en France ne plaide par procureur, hormis le roi."

[5]) Vgl. die Konstitution des Konzils von Lyon 1274. Die Synode von Canterburry von 1295 hatte bereits eine vollständige Prokuratorenordnung aufgestellt.

[6]) Ord. 25 mars 1304. cit. Bataillard l. c. S. 410.

Châtelet, des Sitzes der Jurisdiktion des Prêvot, das schon früher permanent und sedentär tagte, ein wenig zurück. In diesen beiden bedeutendsten königlichen Gerichten, die nach gemeinem Rechte urteilten, waren nun den Prokuratoren Mittelpunkte entstanden, um die sie sich scharen konnten und die ihnen eine dauernde Beschäftigung sicherten. Als weiteres, die Entwicklung des Prokuratorenstandes förderndes Moment tritt hinzu, daß die Prozeßformen sich unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes bedeutend komplizierter gestalteten und ein rechtsunkundiger Laie sich schwer darin zurechtfinden konnte.

Das Königtum fügte sich dieser Entwicklung, indem es in der Prüfung der Gesuche um Gnadenbriefe weniger streng vorging. Dies tat es umso lieber, als diese eine nicht zu unterschätzende Einnahmequelle für die königlichen Kassen bildeten. Immer häufiger wurden in der Folgezeit Gnadenbriefe auch solchen Personen verliehen, die ohne irgendwie am Erscheinen vor Gericht verhindert zu sein, einzig in dem Bestreben, ihre Prozeßlage zu verbessern, sich durch eine rechtskundige Person vertreten lassen wollten. In dem Maße als die Prozeßstellvertretung erleichtert wurde, wuchs auch das Tätigkeitsgebiet der Anwälte, und bereits anfangs des 13. Jahrhunderts können wir das Bestehen eines Standes feststellen, der berufsmäßig diese Tätigkeit ausübt. Diese Parteivertreter wurden procureurs généraux genannt. Zum ersten Male werden sie mit Sicherheit in einem Reglement des Gerichtshofes am Châtelet von 1320 erwähnt[1]). Das Parlament folgte bald nach[2]).

Die ersten Prokuratoren rekrutierten sich fast ausschließlich aus dem geistlichen Stande[3]), war doch die Rechtswissenschaft und vor allem die Kenntnis des römischen Rechtes, das sich immer mehr Geltung verschaffte, fast Alleingut der Kleriker. In der Folgezeit gesellten sich zu diesen als Berufsgenossen die Schreiber (écrivains

---

[1]) „Li avocat et procureur mengent tout le pays par les grans salaires que il prennent." — Das erste Wort, das die Geschichte den Prokuratoren widmet, ist ein Vorwurf an sie. Bataillard l. c. S. 137.

[2]) In einer Verordnung des Parlaments vom 13. November 1340 werden nach den Namen der Präsidenten und Räte des Gerichts die Namen von 34 Prokuratoren angeführt.

[3]) Der Name „clerc", mit dem heute die die Lehrzeit absolvierenden Kandidaten bezeichnet werden, erinnert noch daran.

publics), die zunächst für die des Schreibens und Lesens zumeist unkundigen Parteien die Schriftsätze ausfertigten, die dann aber später die ganze Prozeßvertretung übernahmen.

Die Prokuratoren am Parlament schlossen sich 1341 zu einer Bruderschaft zusammen[1]), die unter den Schutz des hl. Nikolaus und der hl. Katharina gestellt wurde[2]). Diese hatte zunächst rein religiösen Charakter, wuchs sich aber später zu einer mit der Vertretung der gesamten Standesinteressen betrauten Anwaltsgilde aus. Die Bedeutung dieser Organisation lag zunächst vor allem darin, daß sie als die Zusammenfassung aller berufsmäßigen Anwälte dem Gericht unterstellt wurde, welches nun daran ging, die Aufnahmebedingungen in die Bruderschaft festzusetzen[3]). An den übrigen wichtigsten Gerichtshöfen, vor allem dem Châtelet, hatten sich unterdessen die Prokuratoren ebenfalls in communautés zusammengeschlossen, welche ihrerseits von den Gerichten Statuten erhielten.

Es wurde ein Mindestalter für die Aufnahme in den Prokuratorenstand festgesetzt, das für die Prokuratoren am Châtelet 20 Jahre betrug[4]). Über die moralische und berufliche Eignung mußten sich die Kandidaten durch Zeugnisse ausweisen, die nach einem Examen verabfolgt wurden, das am Parlament durch einen président und einen conseiller, am Châtelet durch drei Advokaten abgenommen, wurde. Vor ihrer Aufnahme hatten die Kandidaten einen Eid zu leisten, der alljährlich erneuert werden mußte. Des weiteren wurden die Prokuratoren der Disziplinaraufsicht der Gerichte unterstellt, an denen sie zugelassen waren. Die Disziplinarstrafen waren zum Teil festbestimmte, zum Teil lagen sie im Ermessen des Richters. Mit Suspension wurde bestraft das pactum de quota litis, der Meineid, die Vertretung ohne Vollmacht und die Bestechung. Waren die ge-

---

[1]) „Confrairie des Compagnons, clercs, et autres, procureurs et escripvains fréquentant le Palais et la Cour du Roy à Paris et ailleurs." Ord. 17 fév. 134. cit. Bataillard l. c. S. 142.

[2]) Die Schutzheiligen der Universität.

[3]) Ord. générale, réglements, mars 1344. cit. Bataillard l. c. S. 151 et 426.

[4]) Für diejenigen am Parlament mußte es wohl bedeutend höher sein, da in den Entscheiden und Verordnungen, in den Handbüchern und Gesetzessammlungen des Parlaments bis in die Mitte des 16. Jahrh. die lateinische Sprache gebräuchlich war, deren Kenntnis sich die Kandidaten erst auf der Universität aneignen konnten.

nannten Verfehlungen besonders schwerwiegender Natur, so konnte auch Amtsenthebung auf Lebenszeit verfügt werden[1]).

Für die Entlöhnung der Prokuratoren wurde ein Tarif aufgestellt, der die Höchstentschädigungen für die Vertretungshandlungen festsetzte. Häufig bezogen auch die Prokuratoren einen festen Gehalt von ihren Klienten. Die Kostenrechnungen der Prokuratoren unterlagen der Taxation durch einen mit dieser besonderen Aufgabe betrauten Richter, der in Berücksichtigung der Bedeutung des Streitfalles sowie der Leistungen des Prokurators, aber auch in Berücksichtigung des Standes und des Vermögens der Partei den dem Prokurator zukommenden Betrag festsetzte[2]). Es wurde dem Prokurator überdies zur Pflicht gemacht, über alle Zahlungen der Klienten Register zu führen und es wurde für Anwaltsschulden eine besonders verkürzte Verjährungsfrist von 1 evt. 2 Jahren festgesetzt, nach welcher Zeit Anwaltsforderungen nur mehr in ganz wenigen Fällen eingeklagt werden konnten. Es sind dies zwei Prinzipien, die kurze Verjährung der Anwaltsschulden und die Registerpflicht, die heute noch Geltung haben. Schwere Mißbräuche beeinträchtigten aber den Nutzen dieser Bestimmungen. Von alters her bezogen nämlich die Richter neben den tarifarisch festgesetzten Gebühren und dem seit Mitte des 14. Jahrhunderts festgesetzten Gehalt von den Parteien noch sog. épices. Es waren dies zunächst Gewürze und Früchte, bald aber auch Kleider und Nahrungsmittel jeder Art und schließlich auch Geldbeträge. Vergeblich suchte eine Reihe von Verfügungen diesen Mißbrauch auszurotten. Diese Geschenke waren zu etwas Selbstverständlichem geworden, und eine Partei, die nicht gewillt oder nicht in der Lage war, die Richter damit günstig zu stimmen, konnte kaum auf einen siegreichen Ausgang des Prozesses hoffen. Mit der Zeit dehnte sich nun dieser Mißbrauch auch auf die Prokuratoren aus, die ihrerseits ebenfalls einen Anspruch auf épices erhoben. Bald schien es allgemein Sitte zu sein, daß Prokuratoren, Advokaten und Richter gemeinsam auf Kosten der Parteien Feste und Gelage abhielten[3]).

Die Festsetzung der Höchstzahl der an einem Gerichte zugelassenen Prokuratoren lag in der Kompetenz des betreffenden

[1]) Ord. fév. 1327, mars 1344, avril 1453.
[2]) Ord. avril 1453. cit. Bataillard l. c. S. 231 ff. u. 459.
[3]) Vgl. Bataillard l. c. S. 243 ff.

Gerichtshofes. Dieser suchte jedoch nicht etwa durch vernünftige Beschränkung der Zahl einer Überfüllung des Prokuratorenstandes vorzubeugen, sondern war vielmehr bestrebt, durch Zulassung einer möglichst großen Zahl von Prokuratoren, die ja in vollständiger Abhängigkeit zu ihm standen, den Einfluß und die Macht besonders gegenüber dem Königtum, zu dem sich die Gerichte in Gegensatz stellten, zu stärken. Aus demselben Grunde ließen es die Gerichte auch an der nötigen Kontrolle der Qualifikationen der Anwärter fehlen. Die Folgen dieses Verhaltens machten sich bald genug zum Schaden des Prokuratorenstandes und der Rechtsprechung überhaupt bemerkbar, indem eine große Zahl von unsauberen Elementen sich in der Prozeßstellvertretung breit machte und eine Überfüllung des Standes mit all ihren Übelständen eintrat. Junge, kaum gebildete, eines solchen Amtes vollständig unfähige Schreiber fingen die Parteien am Eingang des Gerichtes ab und suchten sie entweder durch Drohung einzuschüchtern oder bettelten auf unwürdige Art und Weise um deren Zutrauen. Die gerechtfertigten Ansprüche wurden durch ihre Schriftsätze, die voll Tücken und Ungereimtheiten waren, gefährdet, zum Schaden nicht nur der Parteien selber, sondern auch der erfahrenen und tüchtigen Anwälte, Advokaten wie Prokuratoren und des ganzen Anwaltstandes, dem neben solchen Amtsgenossen gelehrte und tüchtige Männer nicht mehr angehören wollten[1]). In diese Zeit fallen auch die ersten Versuche des Königtums, einen numerus clausus für die Prokuratoren festzusetzen, die jedoch nur von vorübergehendem Erfolge begleitet waren[2]).

Sofern die Partei Gnadenbriefe erwirkt hatte, war sie völlig frei, einen oder auch mehrere Prokuratoren zu bestellen. Sie war aber nicht gezwungen, ihre Interessen durch einen Prozeßstellvertreter wahrnehmen zu lassen. Bis zur Einführung einer zwangsmäßigen Prozeßstellvertretung, bis zur Schaffung des Anwaltszwanges, war noch ein weiter Weg zurückzulegen[3]).

---

[1]) So klagen die lettres patentes nov. 1403. Vgl. Bataillard l. c. S. 163.

[2]) Charles V. reduzierte die Anzahl der am Châtelet zugelassenen Prokuratoren auf 40 (Ord. Juillet 1378), mußte aber nach kurzer Zeit die Reform wieder rückgängig machen (Ord. nov. 1393). Auch an das Parlament gelangte er mit einem ähnlichen Ersuchen, jedoch mit ebensowenig Erfolg (lettres patentes nov. 1403). cit. Bataillard l. c. S. 157—163.

[3]) Siehe unten S. 28.

Der Freiheit der Partei, sich vertreten zu lassen, entsprach die Freiheit des Prokurators, das angebotene Prozeßmandat anzunehmen oder auszuschlagen. Hatte jedoch der Prokurator die Prozeßstellvertretung einmal übernommen, so durfte er sie nur in den seltensten Fällen und nur aus ganz schwerwiegenden Gründen wieder niederlegen, da er nach den Anschauungen der damaligen Zeit vollständig an die Stelle seiner Partei getreten war. Die Bestellung eines Prokurators hatte ursprünglich vor Gericht zu geschehen, später[1]) genügte eine von der Partei ausgestellte schriftliche versiegelte Vollmacht. Diese mußte dem Gerichte vorgewiesen werden und deren Echtheit bildete den Gegenstand oft endloser Erörterungen. Das Fehlen einer gültigen Vollmacht hatte die Nichtigkeit aller Vertretungshandlungen des Prokurators zur Folge. Dieser wurde zu Schadenersatz an die Parteien und überdies zu einer Buße verurteilt[2]).

Im Prozeß wurde der Prokurator in weitestem Maße mit seiner Partei identifiziert. Er wurde, lautete das Urteil zu Ungunsten seiner Partei, sogar persönlich zu den Kosten verurteilt, hatte allerdings dann ein Rückgriffsrecht auf seine Klienten. Diese Anschauung ließ es auch zunächst nicht zu, daß der Prokurator zum Stellvertreter in strafrechtlichen Sachen bestellt wurde, da ja an Stelle seiner Partei der Prokurator selber die Strafe hätte verbüßen müssen. In der Folgezeit wurde es dem Kläger gestattet, sich im strafrechtlichen Verfahren vertreten zu lassen und auch dem Angeklagten diese Erlaubnis gegeben, wenn er die Motive seiner Verfehlung darlegen oder Einreden geltend machen und ohne Einschränkung, wenn er sich für eine Verfehlung verteidigen wollte, auf der nur eine Geldstrafe stand[3]). In zivilprozessualen Sachen hingegen war der Tätigkeit des Prokurators keine Grenze gezogen.

Die soziale Stellung des Prokuratorenstandes war schon zu Anfang eine wenig beneidenswerte, und der Achtung, die dem Prokurator als Hilfsperson der Rechtsprechung gebührt hätte, konnte er sich keineswegs rühmen. Vor allem hatte der Stand unter den vielen untauglichen und gewissenlosen Mitgliedern zu leiden, die sich in seine Reihen eingeschlichen hatten, da eine ungenügende Gesetzgebung sie nicht fernzuhalten vermochte. Alte Vorurteile

[1]) Gegen Ende des 13. Jahrhunderts.

[2]) Ord. oct. 1446. cit. Bataillard l. c. S. 245 ff.

[3]) Vgl. Bourgoint, La nécessité du ministère de l'avoué, S. 35 ff.

gegen den Stand, die zum Teil auch aus einer irrigen Interpretation römischer Texte herrühren mochten — die Römer übertrugen die Prozeßstellvertretung meistens Sklaven —, trugen ebenfalls dazu bei, daß die Achtung vor diesem Berufe eine höchst geringe war. Die wenig hohe Auffassung, die man zu dieser Zeit vom Prokuratorenberuf hatte, gibt sich am besten in der Tatsache kund, daß diese Betätigung als ein opus vile, eine entehrende Beschäftigung, betrachtet wurde. Die berufsmäßige Ausübung der Prozeßstellvertretung hatte für den Inhaber eines Adelstitels den Verlust des letzteren zur Folge[1]). Immerhin sind die Anklagen gegen die Prokuratoren noch verhältnismäßig selten gegenüber dem folgenden Jahrhundert, wo sich die Vorwürfe gegen den in der Korruption der gesamten Rechtsprechung mitgerissenen Stand zu einer allgemeinen Verachtung verdichten[2]).

Zur Zeit, als die Prozeßstellvertretung noch in ihren Anfängen steckte, erfreuten sich die Avocats bereits einer offiziellen Stellung in der Organisation der Rechtsprechung. Als Nachfolger der Vorsprecher (avantparliers), deren Spuren sich eine Zeitlang verlieren, die jedoch unter dem Einfluß des kanonischen Rechtes in den Laiengerichten des 13. Jahrunderts eine feste Stellung erhielten, übten sie vor allem die mündliche Verbeiständung vor Gericht aus. Nach einer langen Zeit vollständig freier Entwicklung wurde der Advokatenstand mit einer Organisation (ordre) versehen[3]), die in den wesentlichen Grundzü gendie Jahrhunderte bis zur Revolution überdauerte. Bald darauf wurde ihm durch das Parlament auch ein Reglement gegeben[4]). Schon früh eroberten sich die Advokaten das Monopol, d. h. das ausschließliche Recht zu plädieren, wonach nur ein in den Listen eingetragener Advokat, der den Eid geleistet hatte, ein Plädoyer halten durfte[5]). Selbst die Ausnahme, daß in eigener Sache

[1]) Vgl. Bataillard l. c. S. 280 u. 283.

[2]) Siehe unten S. 18.

[3]) Ord. oct. 1274.

[4]) Réglement du 13 nov. 1340.

[5]) Ord. mars 1345. Welches die Bedingungen waren, welche erfüllt werden mußten, um in die Listen eingeschrieben zu werden, ist nicht abschließend festzustellen. Ausgeschlossen von der Advokatur waren Unwürdige, Unfähige und solche, denen die nötigen Kenntnisse abgingen. Der Avocat mußte sehr wahrscheinlich schon seit dem 14. und 15. Jahrhundert seine beruflichen Kenntnisse durch ein Lizentiatzeugnis beweisen.

die Partei selber das Plädoyer zu halten berechtigt war, wurde mit der Zeit nicht mehr zugelassen. Eine genaue Abgrenzung der Funktionen der beiden Gruppen der Anwaltschaft läßt sich zu dieser Zeit nicht vornehmen. Vor allem lag dem Avocat das Plädoyer, die mündliche Verbeiständung ob, daneben verfaßte er aber auch einen großen Teil der Schriftsätze, allgemein hatte er alle rein rechtlichen Fragen zu lösen, während der Prokurator die tatsächlichen Verhältnisse zu klären und die prozeßtechnischen Schritte vorzunehmen hatte. Es herrschte also in funktioneller Hinsicht in groben Zügen die Zweiteilung, wie sie heute noch für die französische Anwaltschaft maßgebend ist. Jedoch war die Trennung nie eine strenge. Übergriffe der einen Gruppe auf das Gebiet der andern kamen jederzeit vor, vor allem war es naturgemäß der stärkere Zweig der Anwaltschaft, die Avocats, die sich oft die Funktionen der schwächeren Gruppe, der Prokuratoren, anmaßten. Tendenzen zur Verschmelzung der beiden Zweige der Anwaltschaft waren jederzeit an der Arbeit, und das Haupthindernis, welches sich der natürlichen Entwicklung, die auf eine einheitliche Anwaltschaft ging, entgegenstellte, war zu dieser Zeit wohl die straffe Zunftorganisation der beiden Gruppen von Anwälten. Bemerkenswert ist, wie sich die Avocats im Gegensatz zu den Prokuratoren eine sehr hohe soziale Stellung zu verschaffen und auch während der Zeit allgemeiner Verkommenheit der Rechtsprechung zu erhalten wußten.

Das Prinzip der Nichtzulässigkeit der Prozeßstellvertretung war also, wie wir oben gesehen, im Laufe der Zeit von so häufigen Ausnahmen durchbrochen worden, daß es praktisch keine Geltung mehr hatte und nur mehr aus fiskalischen Gründen aufrecht erhalten wurde. In den wenigen Fällen, in denen Gnadenbriefe, die die Berechtigung zu Stellvertretung enthielten, verweigert wurden, halfen sich die Prokuratoren durch eine Umgehung des Gesetzes aus, indem sie gegenseitig vereinbarten, keine Einwände wegen nicht vorhandener Gnadenbriefe zu erheben. Charles VIII. unterdrückte endlich auf Verlangen der Generalstände[1]) die nutzlos gewordene Formalität. Aus der tatsächlichen Freiheit der Prozeßstellvertretung wurde damit eine rechtliche und damit waren die Prokuratoren endgültig in den Rechtsprechungsorganismus eingetreten.

[1]) Etats généraux 1483.

II. Periode (1483—1631)

Kampf zwischen Königtum und Parlament um das Recht der Ernennung der Prokuratoren

Mit der Erstarkung der Zentralgewalt des Königtums begann der Kampf zwischen diesem und dem Parlament um das Ernennungsrecht der Prokuratoren. Dieser Streit bildete eine Episode und zwar nicht der unbedeutendsten eine in dem großen Ringen zwischen den nach Absolutismus und Vereinheitlichung auf allen Gebieten, in Politik, Religion und Verwaltung und vor allem auch in der Rechtsprechung strebenden Königen und den sich widersetzenden Mächten, den Vertretern des Feudalismus, die hauptsächlich im Parlament ihren Rückhalt hatten. Das Königtum suchte an Stelle der mannigfachen Gewohnheitsrechte eine einheitliche Gesetzgebung zu setzen und zwar sollte die Reform auf dem Wege der Prozeßgesetzgebung verwirklicht werden. Seine Macht war noch nicht groß genug, als daß es hätte wagen dürfen, die coutumes direkt außer Kraft zu setzen, jedoch hoffte es mit der Form indirekt auch den Inhalt zu ändern, durch Vereinheitlichung der Prozeßgesetzgebung auch das materielle Recht zu vereinheitlichen. Zu diesem Zwecke mußten in erster Linie die Prokuratoren in die königliche Abhängigkeit gebracht werden, denn deren Mitarbeit konnte den königlichen Weisungen, die von den Richtern des Parlaments systematisch mißachtet wurden, Nachdruck verschaffen, und deren Widerstand mußte die Reform zum Scheitern bringen.

Dies war das hauptsächlichste, wenn auch nicht das einzige Motiv, weshalb das Königtum die Prokuratur in seine Abhängigkeit zu bringen suchte. Es trat auch ein gewichtiges fiskalisches Moment hinzu. Wie alle möglichen sich dazu irgendwie eignenden Berufe, sollte auch das Prokuratorentum in Beamtenschaft umgewandelt werden, um so leichter durch Erhebung von Patent- und anderen Gebühren als Ausbeutungsobjekt für die königlichen Kassen zu dienen. In erster Linie waren es diese beiden Gründe, welche für das Königtum maßgebend waren. Erst in zweiter Linie bildeten den Anlaß zur Reform die arg zerrütteten Zustände in der Rechtsprechung im allgemeinen und dem Prokuratorenstande im besondern.

Über ein Jahrhundert lang kämpften Königtum und Parlament mit wechselndem Erfolge um das Recht der Ernennung, bis schließlich unter Louis XIV. das Parlament unterlag und die Prokuratoren von der Vormundschaft des letzteren in diejenige des Königs übergingen, indem sie zu dessen Beamten gemacht wurden.

Wie wir oben gesehen[1]), hatte schon früher das Königtum einige schüchterne Versuche unternommen, auf die Gestaltung des Prokuratorenstandes Einfluß zu gewinnen. Diese waren jedoch gescheitert. Der planmäßige Kampf gegen das Parlament begann mit einem Edikt[2]), durch welches dem Parlament das Recht entzogen wurde, neue Prokuratoren zu ernennen, bis deren Zahl genügend verringert wäre. Die Anzahl der Prokuratoren war ins Ungemessene gewachsen und stand in keinem Verhältnis mehr zu den vorkommenden Prozeßfällen. Das Parlament ernannte die Prokuratoren unbeachtet des Bedürfnisses, aber auch unbeachtet der Qualifikation der Bewerber zu diesem Berufe[3]). Die tüchtigen Prokuratoren, die auch zu dieser Zeit nicht gefehlt haben, litten aber nicht nur unter der Konkurrenz gewissenloser Elemente aus den eigenen Reihen, sondern auch unter derjenigen der besser gebildeten und in weit höherem Ansehen stehenden Avocats. Letztere hatten in der Provinz das Recht, neben ihrer eigentlichen Tätigkeit, dem Plädieren, auch die Postulation auszuüben[4]). In Paris, sowohl am Châtelet als auch am Parlament, war ihnen dieses Recht nicht verliehen worden, jedoch war die Scheidung eine so verwischte, daß die Avocats in weitem Umfange sich die Funktionen der Prokuratoren anmaßen konnten.

---

[1]) Siehe oben S. 12.

[2]) Edit oct. 1544. cit. Bataillard et Nusse, Histoire des procureurs et avoués 1483—1816, I, S. 123.

[3]) Bataillard et Nusse, Bd. I, S. 102, erwähnt einen berühmten Fall von der Ernennung eines Prokurators. Dem Bewerber, einem Koch, wurde im Examen die Frage gestellt, ob er den Flügel oder den Schenkel des Kapauns vorziehe. Seine Antwort lautete: „distinguo, den Flügel, wenn er gebraten, und den Schenkel, wenn er gekocht ist". Der Kandidat ist als Prokurator angenommen, denn er hat gesagt distinguo, lautete darauf der Entscheid des Gerichtspräsidenten Nesmond in Bordeaux.

[4]) In den Provinzen Maine, Blésois Anjou bestand überhaupt keine getrennte Anwaltschaft und in den andern Provinzen war zu dieser Zeit die Zweiteilung fast aufgegeben.

Aber noch gefährlicher und verderblicher für die Prokuratoren war die Konkurrenz einer neu erstandenen Berufsgruppe, welche ohne offiziell als Prozeßstellvertreter zugelassen und anerkannt zu sein, doch diese Funktionen an sich riß. Es waren dies die sogen. „solliciteurs", Leute zumeist aus den niedersten Gesellschaftsklassen, die ihren absoluten Mangel an juristischen Kenntnissen durch eine wahre Virtuosität in der Verschleppung der Prozesse, der Bestechung der Richter und in der Beutelschneiderei an ihren Klienten ersetzten. Zu ihnen gesellten sich noch die clercs, Gehilfen der Prokuratoren, welche ebenfalls die Prozeßstellvertretung auf die gewissenloseste Art ausübten. Wie Raben[1]) stürzten sie sich auf ihre Opfer, die Rechtsuchenden, und ließen nicht eher von ihnen ab, als bis sie ihnen ihr ganzes Vermögen abgenommen hatten. Es war an der Tagesordnung, daß den Boten, welche mit dem Transport der sacs de procédure, welche die Prozeßakten enthielten, betraut waren, diese mit Gewalt oder durch List oder auch durch Bestechung entrissen wurden, daß der Anwalt ihm übergebene Akten und auch Geldsummen unterschlug. Auch die Prokuratoren hielten sich nicht frei von solchen Praktiken oder gaben doch, wenn sie sich nicht selber an diesen Mißbräuchen beteiligten, ihren Namen her, um den solliciteurs und clercs ihr schandbares Handwerk zu ermöglichen[2]).

Die Prokuratoren suchten ihr durch diese gewissenlose Konkurrenz bedenklich geschmälertes Einkommen durch Nebenbeschäftigungen zu vergrößern. Sofern sie sich verwandten oder wenigstens ehrenhaften Beschäftigungen zuwandten, war das Übel nicht so groß, jedoch übernahmen sie oft Betätigungen, die mit ihrer Stellung als Helfer am Recht absolut unvereinbar waren. So eröffnete eine große Anzahl von ihnen zum Zwecke des Klientenfanges Herbergen, in denen die aus der Provinz zuströmende Klientschaft mit den juristi-

---

[1]) Von „corbeau" stammt auch der Name „corbinage" her, mit dem zu jener Zeit alle die Tücken und Kniffe der solliciteurs und Prokuratoren, um die Klienten um ihr Geld zu bringen, bezeichnet wurden.

[2]) Auch in England hatte sich zu den eigentlichen Prozeßstellvertretern, den attorneys, eine zweite Gruppe gesellt, die solicitors. Auch in diesem Lande war der Stand der Prozeßstellvertreter zu dieser Zeit der allgemeinen Verachtung anheimgefallen. Vgl. Ziegler, Solicitor of Supreme Court of Justice, S. 20.

schen Ratschlägen gleichzeitig auch die leibliche Zehrung erhielt. Die Konsumationen in diesen Herbergen waren sogar offiziell tarifiert[1]).

Zur Entschuldigung der Prokuratoren darf auch nicht unerwähnt bleiben der damalige Tiefstand der gesamten Rechtsprechung, dem die Prokuratoren in einem gewissen Grade zum Opfer fielen. Ein Hauptübel war die Zerfahrenheit der königlichen Gesetzgebung. Ohne jedes gerechtfertigte Bedürfnis, nur um ihre Günstlinge unterzubringen, vermehrten die Könige die Zahl der Jurisdiktionen fortwährend[2]). In unendlichen Kompetenzstreitigkeiten kämpften die Richter gegenseitig um das Recht, die Parteien auszuplündern. Die Richter lebten zum größten Teil von Erpressung und Bestechung. Die Richterämter wurden von ihren Inhabern nur mehr als Einkommensquelle betrachtet und beliebig an den Meistbietenden veräußert oder verpachtet. Besonders die Ämterkumulation, welche unter Louis XI. gestattet wurde, trug viel zu den unerträglichen Verhältnissen bei. Die nämlichen Richter hatten oft einen Prozeß in mehreren Instanzen zu entscheiden. Man erlebte sogar, daß Richter eine der Parteien, wohl die meistbietende, an ihre Stelle auf den Richterstuhl setzten, um das Urteil zu sprechen[3]). Die Richter verhandelten auch mit den Schuldigen, um persönlich in den Besitz der Bußen zu gelangen, die sonst dem König anheimgefallen wären[4]). Die Urteile waren oft so verworren, daß sie, statt Streitigkeiten ein Ende zu setzen, den Anlaß zu neuen weitläufigen Prozessen gaben[5]). Wurde den Richtern nicht pünktlich ihr Gehalt bezahlt, so traten sie unverzüglich in Streik und stellten die Rechtsprechung ein. Daß unter solch zerrütteten Verhältnissen auch die Prokuratoren noch tiefer sanken, erscheint begreiflich.

Die Macht, in diese korrumpierten Verhältnisse Ordnung zu bringen, hätte dem Parlament wahrlich nicht gefehlt. Die Prokuratoren standen in seiner vollständigen Abhängigkeit, und durch Anwendung der Disziplinarstrafen oder auf dem Wege der Taxation oder auch durch Anwendung der königlichen Ordonnanzen hätte

---

[1]) Ord. oct. 1508, juillet 1532 u. a. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 111.
[2]) Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 14.
[3]) Bataillard, l. c. S. 185.
[4]) Lettres patentes, fev. 1444, Bataillard, l. c. S. 179.
[5]) Ord. avril 1463, Bataillard, l. c. S. 176.

es den Übelständen abhelfen können, und wenn es dieser seiner Pflicht nicht nachkam, so ist dies leicht daraus zu erklären, daß die Richter von den gleichen Mißbräuchen lebten wie die Prokuratoren, daß die Richter als ihre Mitschuldigen zu betrachten sind.

Eine Besserung dieser unhaltbaren Lage sollte, wenn dies auch nicht der erste Zweck der königlichen Reformbestrebungen war, endlich die durch das Königtum angestrebte Neuregelung bringen. Erst nach zahllosen vergeblichen Versuchen, die am Widerstand des Parlamentes scheiterten, gelang dies. Durch das bereits erwähnte Edikt[1]) verbot der König dem Parlament auf das strengste, weitere Prokuratoren zu ernennen. Der Endzweck dieses Erlasses war jedoch nicht die Begrenzung der Zahl der Prokuratoren, sondern er suchte damit dem Parlament das Ernennungsrecht überhaupt zu entziehen. Der König ernannte denn auch bald darauf von sich aus einige neue Prokuratoren, vermehrte also deren Zahl noch, statt sie zu vermindern. Begreiflicherweise hatte dies unter den Richtern und Prokuratoren eine große Erbitterung zur Folge und das Parlament verweigerte die Registrierung des Ediktes, was praktisch einer Nichtigerklärung desselben gleichkam, so daß die Verhältnisse wieder beim alten blieben.

Der König versuchte daraufhin wenigstens den Prokuratoren ein Monopol auf die Prozeßstellvertretung zu verschaffen, um auf diesem Wege den solliciteurs und clercs den Zugang zu den Gerichten zu versperren. Nur wer in die communauté des procureurs aufgenommen war und deren Eid geleistet hatte, war als Prozeßstellvertreter zugelassen[2]). Bei strenger Strafe[3]) war es den Prokuratoren verboten, ihren Namen als Deckmittel herzugeben, um den solliciteurs und clercs weiterhin ihre Tätigkeit zu ermöglichen.

Zur weiteren Besserung der Stellung der Prokuratoren sollte auch der Anwaltszwang eingeführt werden. Die Inanspruchnahme eines Prokurators war bis jetzt fakultativ geblieben. Es hatte sich zwar tatsächlich bereits ein faktischer Anwaltszwang herausgebildet, denn

---

[1]) Edit oct. 1544.

[2]) Edit juin 1549.

[3]) Amtsenthebung, die für Fälscher festgesetzte Strafe, sowie Schadenersatz an die Parteien wegen Nichtigkeit der betreffenden Prozeßakte. Die Strafen für die solliciteurs und clercs bestanden überdies in Leibesstrafen und der lebenslänglichen Unfähigkeit zum Amte des Prokurators.

die Prozeßformen waren so kompliziert, ja verworren geworden, daß eine Partei, wollte sie nicht den Ausgang des Prozesses gefährden, auf die Mithilfe eines Prokurators nicht verzichten konnte. Das alte Prinzip der Freiheit der Partei in der Vertretung ihrer Sachen wagte der König zunächst nicht direkt anzugreifen. Er verfügte vielmehr Konsequenzen, die sich aus diesem Prinzip ableiten[1]). So wird bestimmt, daß der Prokurator die Annahme der Prozeßstellvertretung ohne gewichtige Gründe nicht verweigern darf, daß die Übergabe der Akten an den Prokurator Vollmacht an ihn bedeute, daß die Revokation eines Prokurators durch die Bestellung eines andern gefolgt sein muß. Endlich wurde für einen Teil der außergerichtlichen Tätigkeit direkter Anwaltszwang eingeführt, indem die obligatorische Vertretung durch einen Prokurator bei Versteigerungen verfügt wurde[2]). Diese Bestimmungen wurden wohl kaum streng und allgemein durchgeführt, ihre Bedeutung liegt aber darin, daß sie den Keim der Regelung in sich tragen, die heute noch maßgebend ist.

Von neuem versuchte daraufhin das Königtum die Zahl der Prokuratoren zu beschränken[3]), jedoch mit ebensowenig Erfolg. Nachdem auf diese Weise auf Erfolg nicht zu hoffen war und das Königtum in seinen Mitteln, um das gesteckte Ziel, das Recht der Ernennung der Prokuratoren, zu erreichen wenig wählerisch war, schlug es plötzlich den umgekehrten Weg ein. Statt die Prokuratoren weiterhin zu schützen und mit neuen Vorrechten auszustatten, wurden ihnen ihre Privilegien genommen. Das Monopol der Prozeßstellvertretung wurde den Prokuratoren entzogen und den Avocats erlaubt, ihren Beruf mit dem des Prokurators zu kumulieren[4]). Alle Streitsachen, die keine größeren Rechtskenntnisse erfordern, sollten überdies in Zukunft ohne Mitwirkung eines Anwaltes erledigt werden können. Es wurde des weiteren verfügt, daß alle in Mißachtung vorangegangener königlicher Edikte vorgenommenen Ernennungen von Prokuratoren annulliert wären. Die Zahl der Prozeßstellvertreter erhöhte sich also durch die Zulassung der Avocats noch um ein

---

[1]) Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 120.

[2]) Ord. sept. 1551. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 123.

[3]) Edit août 1559. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 124.

[4]) Ord. janvier 1560. Die Verordnung wurde wiederholt und bekräftigt durch édit août 1561 und ord. fév. 1566. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 127.

bedeutendes und das Übel wurde durch diesen neuen königlichen Schritt nur verschlimmert. Das Parlament übrigens, wie gewohnt, ging über die Ordonnanz des Königs hinweg und ernannte weiterhin Prokuratoren.

So jagte eine Verfügung die andere, bis endlich der Widerstand des Parlaments mürbe geworden war. Durch eine Deklaration[1]) veranlaßte der König den Vorsitzenden des Parlaments, die Höchstzahl der an diesem Gerichte zuzulassenden Prokuratoren festzusetzen. Nach einigem Widerstand wurde diese Deklaration registriert und eine Höchstzahl von 200 bestimmt[2]). Das Ernennungsrecht behielt sich der König vor. Neuernennungen sollten unterbleiben, bis die Zahl der in Funktion stehenden Prokuratoren durch Tod oder anderweitiges Ausscheiden auf die festgesetzte Höchstzahl verringert wäre. Damit hatte endlich das Königtum die Festsetzung eines numerus clausus durchgesetzt.

Die weiteren Schritte des Königtums galten nun dem Ziel, diese beschränkte Zahl von Prokuratorenstellen in königliche Ämter umzuwandeln, um die Prokuratoren damit endgültig in seine Abhängigkeit zu bringen. Durch Edikt[3]) wurden im ganzen Königreiche sogen. „procureurs postulans", königliche Beamte, ernannt. Gegen Bezahlung einer Patentgebühr, „finance", wurde diesen das Recht verliehen, die Prozeßstellvertretung auszuüben[4]). Das Parlament im Verein mit der Mehrzahl der übrigen Gerichte sträubte sich auf das hartnäckigste gegen diese neue Maßnahme, deren fiskalischer Hintergrund und Zweck allzu durchsichtig war. Vorübergehend mußte das Edikt rückgängig gemacht werden. Es wurde jedoch bald darauf von neuem in Kraft gesetzt[5]). Die gesamten Gerichtsämter, und zu diesen sollten auch die Prokuratorenstellen gehören, standen nach dieser letzten Verfügung im Eigentum des Königtums, das sie frei verkaufen und verpachten konnte. Die Prokuratoren hatten sich innert kürzester Frist gegen eine Abgabe[6]) mit Patentbriefen, „lettres

---

[1]) Déclaration juillet 1566. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 128.

[2]) Déclaration déc. 1566. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 129.

[3]) Edit juillet 1572. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 129.

[4]) „Brigandage légal, qui ressemblait à ceux dont on désolait alors toute la France." Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 130.

[5]) Edit juin 1580, déclaration oct. 1585. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 133/135.

[6]) Die Abgabe betrug für die Prokuratoren am Parlament 200 Taler.

de provision", zu versehen. Eine heillose Verwirrung war die Folge dieser neuen Bestimmungen. Einzelne Gerichte wandten die neuen Verordnungen an, andere gingen darüber hinweg und ließen die vom König ernannten Prokuratoren überhaupt nicht zu, wieder andere ließen beide Gruppen in Funktion und ernannten überdies ständig neue.

Die Stellung der Prokuratoren zur angestrebten Reform war eine durchaus feindliche. Sie erkannten, daß sie durch Umwandlung in königliche Beamte nur zu einem Ausbeutungsobjekt des königlichen Fiskus würden und fürchteten, daß dieser eine Nachteil die unbestreitbaren Vorteile, die die neue Regelung für sie hatte, mehr als wett machen würde. Selbst als ein weiteres Edikt[1]) sie zu Eigentümern an ihren offices, d. h. an ihren Stellen machte und ihnen erlaubt wurde, diese frei zu veräußern und auch zu vererben und überdies den Avocats ihr Postulationsrecht wieder entzogen wurde, gingen die Prokuratoren nicht von ihrem Widerstand ab und traten schließlich, als das Edikt vom König mit Gewalt registriert wurde, gemeinsam mit dem Parlament, dem Châtelet und der Mehrzahl der übrigen Jurisdiktionen in Streik. Ein drohender Volksaufstand machte den König gefügig, und nachdem die Prokuratoren kniefällig um Verzeihung gebeten hatten, wurde das Edikt für die zwei mächtigsten Gerichtshöfe, das Parlament und das Châtelet, revoziert, für die übrigen Gerichte jedoch aufrechterhalten und auch durchgeführt[2]). Der König verzichtete auf das Recht, von den Prokuratoren des Parlaments und des Châtelet eine finance zu erheben. Er behielt sich aber neuerdings vor, einen numerus clausus festzusetzen. Es war dies übrigens kein endgültiger Verzicht und kurze Zeit später wurde den Prokuratoren von neuem die Pflicht auferlegt, sich bei Strafe der Fälschung mit Patentbriefen zu versehen[3]).

Einen Schritt weiter scheint uns endlich ein folgendes Edikt zu bringen[4]). In diesem nimmt der König die alten Projekte von neuem auf, nimmt das Recht der Ernennung der Prokuratoren für sich in

---

[1]) Edit mars 1586. „Pour faire triompher un principe fiscal on avait créé un droit civil." Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 134.

[2]) Déclaration juillet 1586. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 137.

[3]) Edit juin 1597. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 148 ff.

[4]) Edit fév. 1620. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 154.

Anspruch und erklärt diese als königliche Beamte. Den widerspenstigen Prokuratoren kam das Edikt insofern entgegen, als niemand gezwungen wurde, sich mit lettres de provision zu versehen. Wer dies aber unterließ, konnte seine Stelle, „office", weder veräußern, noch vererben. Der numerus clausus wurde auch von neuem auf 200 festgesetzt, und überzählige Erwerber von Patentbriefen sollten an Stelle ausgeschiedener Prokuratoren treten[1]). Über 200 Prokuratoren erwarben die verlangten lettres de provision, und das Edikt hätte sich wohl durchgesetzt, wenn nicht der König durch einen bedauerlichen Mißgriff den Widerstand von neuem entfacht hätte. Auch am Châtelet war nämlich ein numerus clausus von 200 festgesetzt worden[2]). Der König selber setzte sich aber über diese Bestimmung hinweg und gewährte 27 neuen Anwärtern gegen eine Entschädigung, die natürlich in seine Kassen ging, das Prokuratorenpatent. Begreiflicherweise war die Entrüstung der Gerichte wie auch der Prokuratoren, die geglaubt hatten, durch Erwerb der Patentbriefe endgültige Eigentümer der beschränkten Zahl von offices geworden zu sein, eine ungeheure. Die königliche Verfügung wurde systematisch mißachtet und umgangen und es ist kaum zu beschreiben, was für eine Unordnung und Verwirrung die Folge dieser Zustände war.

Ein folgendes Edikt[3]) gab scheinbar nach, setzte das vorausgehende Edikt außer Kraft, war aber für die Prokuratoren in Wirklichkeit ein schwerer Schlag. Es wurde nämlich eine besondere Gruppe von königlichen Beamten, die tiers référendaires, geschaffen, deren Obliegenheit die Taxation der Kostenrechnungen sowie der Schadenersatzforderungen sein sollte. In einer verborgenen, scheinbar nebensächlichen Bestimmung wurde aber überdies verfügt, daß diese tiers référendaires nach Ablegung des verlangten Examens und Leistung des Eides auch das Recht hätten, die gesamte Prozeßstellvertretung am Parlament auszuüben. Als sich für die neuen Stellen keine Anwärter fanden, wurde des weiteren verfügt[4]), daß es fortan den Parteien verboten sei, sich über Schadenersatzforderungen sowie über Tragung der Prozeßkosten friedlich zu einigen.

[1]) 391 Prokuratoren standen zu dieser Zeit in Funktion.
[2]) Réglement mars 1610. Bataillard et Nusse, I, S. 157.
[3]) Edit déc. 1635. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 160.
[4]) Edit mai 1637. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 161.

Als Gegenmaßnahme verfügte das Parlament, daß zu tiers référendaires nur Prokuratoren ernannt werden dürften und zwar nur solche, die bereits 10 Jahre in Funktion standen. Auf diesem Wege wurde das Edikt wieder illusorisch gemacht.

Der eisernen Faust eines Richelieu sollte es endlich gelingen, den Widerstand des Parlaments zu brechen und den Knäuel zu entwirren. Ein Edikt setzte die Zahl der Prokuratorenstellen am Parlament auf 400 fest, machte die Prokuratoren zu Beamten und Eigentümern ihrer offices, über die sie frei verfügen konnten[1]). Im großen und ganzen gelang es dem Königtum, diesem Edikt endlich Nachachtung zu verschaffen. Die tiers référendaires, die ihre Aufgabe erfüllt hatten, wurden wieder unterdrückt. Damit war der über ein Jahrhundert dauernde, überaus zähe Kampf zwischen Königtum und Parlament um das Recht der Ernennung der Prokuratoren zum Abschluß gelangt und letzteres aus der Abhängigkeit des Parlaments in diejenige des Königtums übergegangen. Der dunkelste Teil der Geschichte der Prokuratoren geht damit zu Ende und in langsamem Aufstieg erheben sie sich dank der geschlossenen Zahl aus der tiefen Verkommenheit, in die der Stand gesunken war.

---

[1]) Edit jan. 1639. Auf Verlangen des Parlaments und der durch das Edikt von 1639 betroffenen Prokuratoren wurde die Zahl durch édit juin 1657 auf 500 erhöht, 1667 wieder auf 400 herabgesetzt, um 1776 auf 300 reduziert zu werden. Neben dieser festgesetzten Zahl amteten aber auch die Prokuratoren auf Lebenszeit weiter, die keine Patentbriefe gelöst hatten. Diese letztere Gruppe spielte der König bei Zwistigkeiten gerne gegen die Inhaber der Patentbriefe aus. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 162.

III. Periode (1631–1791)

Die Prokuratoren als königliche Beamte

Die Umwandlung der Prokuratorenstellen in königliche Ämter war unter den gegebenen Verhältnissen von großem Nutzen für die Prokuratoren und hatte auch ihre heilsamen Wirkungen auf die gesamte Rechtsprechung. Die Vorteile der Neuregelung kamen allerdings nur zum Teil zur Auswirkung und die Reform brachte nicht, was sie hätte bringen können. Bei den ständigen Räubereien des unersättlichen königlichen Fiskus, der bei jeder möglichen und unmöglichen Gelegenheit den Prokuratoren neue Lasten und Abgaben auferlegte, lebte der Widerstand der Prokuratoren gegen die Reform immer wieder auf und veranlaßte sie, die königlichen Verfügungen nach Möglichkeit zu sabotieren.

Die Prokuratorenämter („offices") konnten von ihren Inhabern frei veräußert werden. Die Theorie zerlegte das office in zwei Elemente, die finance und den titre. Die finance bedeutete nichts anderes als eine Forderung an die königlichen Kassen über den Betrag, welchen der erste Erwerber des office dem König dafür bezahlt hatte. Diese Forderung ging mit dem Erwerb des office auf den neuen Inhaber über. Nicht veräußerlich war jedoch nach Auffassung der damaligen Zeit das Recht, die Funktionen auszuüben, der titre. Es stand in der alleinigen Macht des Königs, diesen zu vergeben. Diese Unterscheidung bildete jedoch eine rein theoretische Konstruktion ohne praktische Folgen, denn dem Erwerber der finance mußte vom König, falls er die übrigen nötigen Bedingungen erfüllte, der titre ohne weiteres verliehen werden, so daß in Wirklichkeit auch dieser im Handel war und von den Käufern bezahlt wurde[1]). Nur wenn der Inhaber starb oder zurücktrat, ohne seine Stelle veräußert zu haben und ohne die Vererblichkeit erkauft zu haben, fiel das office in die Hände des Königs zurück. Eine bedeutsame Konsequenz des Eigentumsrechtes der Prokuratoren an ihren offices war ihre

[1]) Ähnlich den heutigen Verhältnissen beim Erwerb eines office, siehe unten S. 54 ff.

Unentsetzbarkeit. Auf keinen Fall hatte das Gericht das Recht, einen Prokurator seines Amtes zu entheben. Dem König blieb das Recht vorbehalten, die Zahl der Prokuratoren nach seinem Gutdünken zu vermehren oder zu vermindern. In letzterem Falle hatten die abgesetzten Prokuratoren einen Anspruch auf Rückzahlung der finance und auf eine Entschädigung durch die communauté.

Eine notwendige Folgerung und Ergänzung des Eigentumsrechtes der Prokuratoren an ihren offices bildete die Erblichkeit dieser Vermögenswerte, welche auch nicht lange auf sich warten ließ, da sie eine reichlich und für lange Zeit fließende Quelle für den königlichen Fiskus bildete. Gegen Erstattung des Drittels vom Werte der offices waren bereits früher diese wenigstens zeitweise als erblich erklärt worden[1]). Diese Vergünstigung galt jedoch nur für die Dauer der Regierungszeit eines Königs. Sobald sein Nachfolger den Thron bestieg, pflegte er die Verfügungen seiner Vorgänger zu widerrufen, um dann von neuem die Erblichkeit zu proklamieren, selbstverständlich gegen nochmalige Erstattung der Abgabe. An Stelle der einmaligen Zahlung konnte in der Folgezeit auch eine jährliche Abgabe, die sogen. paulette[2]), entrichtet werden, eine Art Versicherung, die ebenfalls den Übergang des office in die Erbmasse zur Folge hatte. Eine den Prokuratoren des Parlaments die Erblichkeit ohne Einschränkung gewährende Verfügung[3]) wurde später wieder widerrufen und den Prokuratoren weiterhin die Entrichtung der paulette auferlegt. Nachdem bis jetzt der Erwerb der Erblichkeit freiwillig war, wurden 1672 die Prokuratoren förmlich verpflichtet, diese gegen Entrichtung einer sehr erheblichen einmaligen Abgabe zu erkaufen[4]). Die Vereinigungen der Prokuratoren am Parlament und am Châtelet verfügten über bedeutende Mittel und waren auch in der Lage, diese durch Anleihen zu ergänzen, so daß sie der königlichen Forderung nachkommen konnten. Das gleiche galt jedoch nicht von den Provinzprokuratoren, von denen erst durch harte Zwangsmittel der neuerliche Tribut eingetrieben werden konnte. Mit diesem Edikt schien die Erblichkeit der offices zwar endgültig anerkannt, nicht

---

[1]) Edits 1577, 1586, 1598.

[2]) Der Name stammt von ihrem Schöpfer Paulet.

[3]) Déclaration janv. 1699. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 44.

[4]) Edit mars 1672. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 44.

aber etwa endgültig bezahlt zu sein. Durch ein folgendes Edikt wurde die Erblichkeit bestätigt, jedoch mit der Beifügung, daß ein Widerruf jederzeit in der Macht des Königs stünde[1]). Für diesmal begnügte er sich mit einer neuen Abgabe. Periodische und einmalige „endgültige" Kaufsummen für den Erwerb der Erblichkeit wechselten ständig miteinander ab[2]).

Ein bedeutsamer Schritt des Königtums bestand in der allgemeinen Einführung des Anwaltszwanges. Unter Louis XIV. war der Absolutismus bereits soweit erstarkt, daß er die von seinen Vorgängern gehegten zentralistischen Pläne in die Wirklichkeit umsetzen konnte. Durch Ordonnanz von 1667 wurde dem Lande eine neue Zivilprozeßordnung gegeben[3]), die als Neuerung auch die Abschaffung der freien Prozeßstellvertretung enthielt. War bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts eine Vertretung der Parteien vor Gericht noch unzulässig, so wurde sie jetzt für alle bedeutenderen Gerichte als obligatorisch erklärt[4]). Eine Ausnahme wurde nur für ganz unbedeutende Prozesse gewährt. Die Vorladung des Klägers mußte bei Strafe der Nichtigkeit die Bestellung eines Prokurators enthalten, unverzüglich hatte auch der Beklagte einen Prokurator zu bestimmen, wollte er nicht ein Kontumazurteil gegen sich veranlassen. Die Einführung des Anwaltszwanges wurde erleichtert durch die Tatsache, daß die verwickelten Prozeßformen bereits seit langem einen, wenn auch nicht rechtlichen, so doch tatsächlichen Anwaltszwang veranlaßt hatten.

Für die Aufnahme in den Prokuratorenstand wurden ziemlich strenge Erfordernisse aufgestellt. Der Kandidat mußte ein Mindestalter von 20 Jahren besitzen. Durch ein Zeugnis seines Pfarrers und später zweier Prokuratoren mußte er seinen unbescholtenen Leu-

---

[1]) Edit août 1701. Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 46. Bataillard et Nusse, II, S. 45 ff.

[2]) 1709 und 1722 wurde die paulette wieder eingeführt, 1743 trat die einmalige Entschädigung an ihre Stelle, um 1771 wieder der ersteren Platz zu machen, die zuletzt ein Hundertstel des durch die communauté festgesetzten Wertes der offices betrug.

[3]) An der Ausarbeitung derselben hatten die Avocats und Prokuratoren ein erhebliches Verdienst.

[4]) Ausgenommen vor den Jurisdiktionen der connétables, élections, greniers à sel, traites foraines et consuls.

mund und seine katholische Religion[1]) beweisen können. In zehnjähriger Lehrzeit, „stage", mußte sich der Bewerber die nötigen Berufskenntnisse angeeignet haben und zwar drei dieser zehn Jahre als maître-clerc. Diesbezügliche Zeugnisse, lettres de béjaune, wurden von der Zunftvereinigung der clercs, „bazoche"[2]), einer Unterabteilung der communautés, ausgestellt. Die zehnjährige Lehrzeit war allerdings nicht strikte durchgeführtes Erfordernis. So hatten Meistersöhne, d. h. Söhne von Prokuratoren, nur eine fünfjährige Lehrzeit zu absolvieren. Die bazoches nahmen auch für ihre Würdenträger Vergünstigungen in Anspruch. Den communautés blieb es vorbehalten, die Kandidaten über ihre beruflichen Fähigkeiten zu prüfen, das Examen bildete, ähnlich wie bei Handwerkerzünften, den Entscheid der Meister über die Aufnahme der Lehrlinge[3]). Während aber noch im 17. Jahrhundert der Kandidat erst nach Erwirkung der Patentbriefe beim König durch die Zünfte examiniert wurde, war die Reihenfolge im 18. Jahrhundert ein umgekehrte. Zuerst hatte der Kandidat das Examen vor den communautés abzulegen und erst dann wurde er vom König nach Kontrolle dieses Examens resp. der beigebrachten Zeugnisse mit den Patentbriefen versehen. Das letzte Wort bei der Aufnahme als Prokurator stand nun also nicht mehr den communautés, sondern dem König zu. Vorgängig dem Erwerb der Patentbriefe mußte sich der Kandidat darüber ausweisen, daß er, sei es durch Kauf oder Erbschaft oder einen andern Vertrag, Eigentümer eines office geworden war. Vor der Aufnahme in den Stand mußte ein Eid geleistet werden, der eine fast abschließende Aufzählung aller Berufspflichten enthielt.

Die Funktionen der Prokuratoren waren mit denen der heutigen Avoués identisch. Bereits war der Begriff des Prozeßmandates, mandat ad litem, ausgebildet worden, für welches ihre Dienste obligatorisch in Anspruch genommen werden mußten. Das Prozeßmandat kommt

---

[1]) Erst durch das Edikt von Nantes wurde eine beschränkte Zahl von protestantischen Prokuratoren zugelassen.

[2]) Die clercs waren in einer besonderen Vereinigung, der Zunft der Lehrlinge, bazoche genannt, zusammengeschlossen, die der Zunft der Meister, der communauté, unterstellt war. Der bazoche stand eine beschränkte Disziplinargewalt über ihre Mitglieder zu, die communautés walteten dabei als Kassationshof für die gefällten Disziplinarentscheidungen.

[3]) Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 189.

zustande durch eine zunächst schriftliche, aber schon im 16. Jahrhundert auch stillschweigende Vollmacht. Das Mandat hatte nur die gewöhnlichen technischen Prozeßschritte, die keinen Einfluß auf den Bestand des Rechtes haben konnten, zum Inhalt. Alle anderen Vertretungshandlungen mußten vom Mandanten gebilligt werden, sei es zum voraus oder durch nachträgliche Genehmigung[1]). Das besondere Institut des désaveu zur Bestreitung der Vollmacht des Prokurators hatte bereits Eingang gefunden.

Die Aufstellung der Kostenrechnungen lag schon früh nicht mehr im freien Ermessen der Prokuratoren. Schon vorher, besonders aber durch ordonnance von 1667, wurde ein genauer Tarif aufgestellt. Eine Strafe von 500 Pfund traf den Prokurator, der die Ansätze nicht einhielt. Auch diese Bestimmungen trugen viel zur Hebung des Standes bei.

An allen bedeutenderen Gerichten schlossen sich die Prokuratoren in communautés, Zünften, zusammen. Den Bemühungen derselben fällt ein vorzügliches, vielleicht das erste Verdienst zu, wenn es dem Prokuratorenstand gelang, sich wenigstens einen Teil der Achtung, die ihm gebührte, wieder zu erobern. Wie wir gesehen[2]), hatte sich schon im Jahre 1341 in Form einer religiösen Bruderschaft eine Vereinigung der Prokuratoren am Parlament gebildet, der sich auch die Avocats anschlossen, die „confrairie de St. Nicolas". Als allmählich die Tätigkeit der Prokuratoren festere Umrisse annahm und sich die beiderseitigen Funktionen von Avocat und Prokurator differenzierten, besonders aber als der Prokuratorenstand immer tiefer sank, während die Avocats sich in der Achtung erhalten konnten, lösten letztere nach Möglichkeit die gemeinsamen Bande und nahmen nur mehr an den gemeinsamen religiösen Veranstaltungen, nicht mehr aber an den geschäftlichen Sitzungen teil. Alljährlich wurden nach der sogen. roten Messe in der Kapelle des Schutzpatrons, des hl. Nicolas, im Parlament die Wahlen abgehalten. An der Spitze der communauté des procureurs am Parlament stand ein Ausschuß von vier Prokuratoren. Über alle wichtigeren Fragen entschied ein

---

[1]) So offres, désistement, saisie, reconnaissance de promesses ou écritures, inscriptions en faux, désaveu, déclaration importante ou décisive, récusation des juges usw.

[2]) Siehe oben S. 10.

erweitertes Komitee, zusammengesetzt aus den vier im Amt stehenden und den ehemaligen Vorsitzenden, dem ältesten Prokurator, den sechs Bewerbern um die Stelle eines Ausschußmitgliedes, welche durch Wahl des Ausschusses bestimmt wurden, dann aus den übrigen Würdenträgern der communauté und den ehemaligen Inhabern dieser Ämter[1]). In geheimer Sitzung wurden alle wichtigeren Beschlüsse durch dieses Kollegium gefaßt. Schieden Mitglieder des Komitees aus, so ergänzte es sich selber. Gegen diese eigenartige höchst undemokratische Organisation wurde von den Prokuratoren zwar oft Sturm gelaufen, jedoch ohne Erfolg[2]). 1781 erst bestimmte das Parlament, daß Verfügungen über das Vermögen der communauté in einer öffentlichen, allen Prokuratoren zugänglichen Sitzung gefaßt werden müßten. Die Würdenträger der communauté bezogen einen festen Gehalt und wurden überdies bei gewissen Festlichkeiten mit Geschenken bedacht.

Die Aufgaben der communautés waren überaus mannigfach. Durch Aufstellung von Reglementen, sei es selbständig mit nachträglicher Bestätigung durch die Gerichte oder in Zusammenarbeit mit den Richtern, suchten sie ihre Mitglieder in den durch Ehrlichkeit und Standesbewußtsein gezogenen Grenzen zu halten und Konflikte sowohl unter den Prokuratoren untereinander als auch mit den Klienten zu verhüten. Eine zweite wichtige Aufgabe der communautés bestand in der Begutachtung von Klagen gegen ihre Mitglieder. Wurde wegen irgendeiner Verfehlung, die ein Prokurator des Parlaments oder des Châtelet in Ausübung seiner Funktionen begangen hatte, eine Klage erhoben, so mußte diese zuerst der communauté eingereicht werden. Diese entschied nach einem genau ausgearbeiteten Verfahren, in welchem sich der Kläger durch einen Prokurator vertreten lassen mußte, über die Ansprüche des Klägers in einem Urteilsvorschlag (avis). Erst nach Erlaß dieses Vorschlages konnte der Kläger an die ordentlichen Gerichte gelangen. Das Gebiet, über welches die communauté ein solches Urteilsvor-

---

[1]) 14 receveurs des quêtes und receveurs des taxes, 2 receveurs des présentations und 18 délégués au greffe de la chancellerie.

[2]) Eine bedeutend freiere Organisation hatten sich die Prokuratoren am Châtelet geschaffen, wo neben den im Amt stehenden und ehemaligen Würdenträgern auch eine gewisse Zahl von durch die Allgemeinheit gewählten Prokuratoren im Komitee saß.

schlagsrecht besaß, war sehr weitläufig. Meistens handelte es sich um Streitigkeiten über die Höhe der Kostenrechnungen, dann aber auch um die Verantwortlichkeit der Prokuratoren und ihre Schadenersatzpflichten, um das Bestehen und den Umfang einer Vollmacht oder die Einleitung eines Desavouierungsverfahrens. Die communauté konnte also keine definitiven Urteile fassen, sondern mußte vielmehr ihre Entscheide, um sie in Rechtskraft erwachsen zu lassen, dem Gerichte zur Bestätigung überweisen. Als Strafen wurden vor allem Geld- und Ehrenbußen, für schwere Verfehlungen auch zeitweise Suspension und lebenslängliche Interdiktion verhängt[1]). Begreiflicherweise hielten zwar die communautés Verfehlungen ihrer Mitglieder möglichst geheim und verhinderten, daß sie zur Kenntnis der Gerichte gelangten.

Eine weitere Aufgabe der communautés lag in der Überwachung des Monopols auf Prozeßstellvertretung. Ein besonderer Ausschuß, „chambre de postulation", hatte dafür zu sorgen, daß Einbrüche in das Monopol aufgedeckt und bestraft wurden. Dieser Ausschuß war berechtigt, zur Herbeischaffung von Belastungsmaterial mit Beiziehung eines Gerichtsvollziehers Hausdurchsuchungen bei Personen vorzunehmen, die der unberechtigten Postulation verdächtig waren, hauptsächlich den solliciteurs und Prokuratoren, die etwa ihre Namen hergaben. Die Postulationskammer entschied die vorkommenden Fälle in einem Urteilsvorschlage, den sie den ordentlichen Gerichten zur Bestätigung überwies.

Für die Taxation hatte die communauté am Parlament ein besonderes Verfahren ausgebildet. Die Kostenrechnungen wurden von den Prokuratoren an die receveurs, zwei mindestens 10 Jahre in Funktion stehende, durch die communautés bestimmte Prokuratoren übergeben, welche sie an die chambre des tiers référendaires, die Taxationskammer, weiterleiteten. Letztere prüften die Rechnung daraufhin, ob die vorgeschriebenen Ansätze eingehalten waren, ob die Seiten die verlangte Anzahl von Linien und Worten enthielten, nahmen nötigenfalls die Korrekturen vor und ließen die Rechnung

---

[1]) Mit der zunehmenden Hebung des Standesbewußtseins verschärften sich natürlich auch die Strafen. Während im 16. Jahrhundert Erpressung noch mit einer Geldbuße bestraft wurde, kam letztere im 17. und 18. Jahrhundert nurmehr für leichte Vergehen zur Anwendung.

zum endgültigen Entscheid wieder an die communauté zurückgehen, welche damit gewöhnlich einen alten, angesehenen Prokurator betraute. 1778 wurde das Verfahren dahin vereinfacht, daß die Taxationskammer selber die endgültige Taxation vornehmen konnte[1]).

Die Taxationskammer war eine von König Louis XIV. eingeführte Institution[2]). Sie bildet ein charakteristisches Beispiel dafür, wie fiskalische Erwägungen für das Königtum ausschlaggebend waren und wie letztere das öffentliche Interesse an einer gesunden Rechtsprechung zum Schweigen brachten. Nachdem bis jetzt die Prokuratoren selber endgültig ihre Kostenrechnungen festsetzten, schuf der König zur Prüfung und Taxation derselben eine besondere Kammer, die chambre des tiers référendaires, eine sehr begrüßenswerte Institution. Wenige Tage darauf verkaufte er aber diese Ämter um die enorme Summe von 600000 Pfund der communauté, so daß von neuem die Festsetzung der Kostenrechnung und dazu gleichzeitig die Kontrolle derselben in den Händen der Prokuratoren lag[3]).

Die Annahme, daß die Prokuratoren, nachdem sie zu königlichen Beamten erhoben worden waren, ihren Widerstand gegen die königliche Zentralgewalt aufgegeben hätten, wäre durchaus irrig. Als treue Bundesgenossen der ihnen übergeordneten Gerichte, vor allem des Parlaments, fochten sie weiter in dem Kampf zwischen dem Absolutismus des Königtums und dem Feudalismus, den das Parlament verkörperte. Sie nahmen einen regen Anteil an der Fronde. Das

---

[1]) Am Châtelet bildete das Recht der Taxierung ein ständiges Streitobjekt zwischen der communauté und den Kommissaren des Königs.

[2]) Edit déc. 1689.

[3]) Es war dies die gebräuchliche Taktik des Königs, den Prokuratoren eine ihrer Befugnisse zu entreißen, um damit besondere Beamte zu betrauen. Diese neugeschaffenen Ämter verkaufte er dann wieder gegen einen möglichst hohen Preis den Prokuratoren. Ein anderes Beispiel bilden die Ämter der greffiers de la Chancellerie. Für die Aufbewahrung von gewissen Akten wurde ein besonderes Amt geschaffen, das 1692 die communautés gegen Bezahlung von 230000 Pfund erwarben. Nicht genug, setzte der König bald darauf eine Kontrollstelle über diese Beamten ein, die er 1707 gegen die Summe von 120000 Pfund ebenfalls an die communautés verschacherte. Die Fälle, in denen der König das Recht zur Ausübung einer Funktion und gleichzeitig das Recht zur Kontrolle über diese Funktion denselben Personen verkaufte, waren durchaus nicht selten. Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. I, S. 402 ff.

Parlament hatte sich natürlich auf Seite der frondeurs geschlagen und mit ihm alle seine Hilfspersonen, die Avocats, Gerichtsvollzieher, Clercs und Prokuratoren. Um eine Hauptstütze der revolutionären Bewegung aus dem gefährlich brodelnden Paris zu entfernen, wurde das Parlament vom König nach Pontoise verbannt[1]). Die Minderheit der Richter fügte sich, die Mehrheit jedoch, und mit ihr die Prokuratoren, weigerten sich, in die Verbannung zu ziehen.

Auch die finanziellen Experimente des Bankiers Law unter der Regentschaft des Herzogs von Orléans waren berufen, neue Konflikte zwischen Königtum und Prokuratur hervorzurufen. In weitsichtiger Weise hatte das Parlament, als noch das gesamte Land im Begeisterungstaumel schwelgte, den kommenden Zusammenbruch dieses auf Inflation aufgebauten Systems vorausgesehen, sich entschieden gegen Law und seine Anhänger, zu denen auch das Königtum zählte, gestellt und mehrere Entscheide gegen ihn erlassen. Neuerdings wurde darauf das Parlament nach Pontoise verbannt. Die Richter verließen auch wirklich Paris, die Prokuratoren und Avocats jedoch weigerten sich, dem königlichen Befehle Folge zu leisten und ihr Fernbleiben von den Gerichten machte eine Rechtsprechung unmöglich.

Neue Reibungsflächen schuf auch der Jansenismus, der unter den Prokuratoren, deren methodischem Geist die neue Religionsrichtung entsprach, eine begeisterte Anhängerschaft fand. Als Louis XV. sich gegen diese Sekte wandte, stieß er auf den Widerstand des Parlaments und der Prokuratoren, und als er 1751 die Vertreibung der Klosterfrauen aus den jensenistischen Klöstern anordnete, antwortete das Parlament mit einem Streik. Befehle des Königs, die Rechtsprechung wieder aufzunehmen, scheiterten an dem passiven Widerstand der Avocats und Prokuratoren, welche in geheimem Einverständnis mit den Richtern sich beharrlich weigerten, ihre Funktionen wieder aufzunehmen. Daraufhin wurde ein königliches Gericht, „chambre royale", geschaffen[2]), das aber, weil sich die Anwälte weiter fernhielten, die Rechtsprechung ebenfalls nicht aufnehmen konnte. Erst ein Entscheid des Parlaments von 1757 veranlaßte die Prokuratoren wieder in Funktion zu treten.

---

[1]) Edit août 1652. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 111.

[2]) Lettres patentes nov. 1753. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 132 ff.

Nachdem die Generalstände nicht mehr einberufen worden waren, wurde das Parlament gewissermaßen als Vertreter des Volkes betrachtet und hinter ihm verschanzten sich alle königfeindlichen Mächte. Mit einer radikalen Reform versuchte der Kanzler Maupeou dieses letzte Bollwerk des Feudalismus und der Demokratie zu brechen. Er unterdrückte das Parlament und setzte an seine Stelle eine neue Jurisdiktion, den Grand Conseil[1]). Da an eine Mitarbeit der Prokuratoren an dieser Reform nicht zu denken war, wurden sie ebenfalls ihrer Ämter enthoben und 100 neue offices geschaffen. Diese künftigen Prozeßstellvertreter sollten gleichzeitig auch die mündliche Verbeiständung übernehmen können, die alte Zweiteilung der Anwaltschaft sollte also fallengelassen werden. Nur 66 Prokuratoren bewarben sich um diese neuen Stellen. Die Reform war wegen ihrer Unpopularität zum Scheitern verurteilt, und als Louis XVI. den Thron bestieg, ließ er mit dem Kanzler auch seine Justizreform fallen. Alles blieb wieder beim alten, die ehemaligen Prokuratoren traten am wiedererstandenen Parlament ihre Funktionen wieder an.

Je schwächer sich aber das Königtum zeigte, um so mehr wuchsen die Ansprüche des Parlaments, und es wagte bald Verfügungen des Königs offen als null und nichtig zu erklären und drohte mit der Einberufung der Generalstände. Der König antwortete mit einer neuerlichen Verbannung des Parlaments nach Troyes, wo von neuem Avocats und Prokuratoren durch ihren passiven Widerstand eine Rechtsprechung verunmöglichten. Es mehrten sich die Vorboten der kommenden Stürme, unter denen das ganze soziale Gebäude Frankreichs zusammenbrechen sollte. Der Kampf zwischen Parlament und Königtum ging nicht mehr um Privilegien, er hatte sich auf ein weit größeres Feld übertragen, war zum Ringen zwischen den alten und neuen Ideen, zwischen dem Verteidiger des Bestehenden und dem Vorkämpfer und Schrittmacher der Revolution geworden, die bereits im Hintergrunde lauerte. Nochmals wurde vom König eine radikale Reform, ähnlich der von Maupeou, versucht und dem Parlament seine wichtigsten Attributionen entrissen. Daraufhin brachen schwere Unruhen aus. Damit treten wir über in die große Zeit der französischen Revolution.

---

[1]) Avril 1771.

IV. Periode

(Die französische Revolution)

Die letzten Prokuratoren und die ersten Avoués

Die Einberufung der Generalstände brachte das Gewitter zum Ausbruch. Von allen Seiten eilten die Abgeordneten des Volkes mit ihren „cahiers" herbei, in denen die heftigsten Klagen über die alten Zustände und die dringendsten Reformwünsche des ganzen Volkes ihren Niederschlag gefunden hatten. Aus ihnen können wir ersehen, daß der Schrei nach einer gründlichen Justizreform im ganzen Lande allgemein war. Den Bedürfnissen des Momentes folgend, das überdies in vielen Fällen nicht das öffentliche Interesse, sondern finanzielle Nöte zum Hintergrund hatte, war von den Königen ein planloses, unentwirrbares System von Jurisdiktionen geschaffen worden, in denen sich der Rechtsuchende unmöglich zurechtfinden konnte. Einfachheit der Rechtsprechung war es deshalb vor allem, was vom Volke verlangt wurde. Ein zweites Krebsübel, an dem die Gerichtsorganisation krankte, bestand darin, daß das Recht zu richten zum Privateigentum geworden war in der Käuflichkeit und Erblichkeit der Richterstellen, die nurmehr als Einkommensquelle betrachtet und ausgenützt wurden. Die Prozeßkosten waren unerschwinglich geworden, und Verminderung dieser Kosten, wenn möglich eine unentgeltliche Rechtsprechung war der zweite dringliche Wunsch des Volkes. Eine weitere Forderung ging auf die scharfe Trennung der richterlichen von der gesetzgebenden Gewalt[1]). Die zu ausgedehnten Kompetenzen des Parlamentes sollten aufgeteilt werden unter neuzuschaffende provinziale Gerichtshöfe. Die Anzahl der Grade der Jurisdiktion sollte vermindert werden[2]).

Die Stellung der Prokuratoren zu diesen radikalen Reformen war eine feindliche. Ihrem strengen methodischen Geiste entsprach es nicht, mit wenigen Schlägen zusammenzureißen, was Jahrhunderte

---

[1]) Vgl. Seligman, La Justice en France pendant la Révolution, Paris 1901, I, S. 144 ff.

[2]) „Il faut rapprocher la justice des justiciables." Seligman I, l. c. S. 181.

aufgebaut hatten, besser hätte ihnen eine allmähliche überlegte Reform behagt. Von selbstsüchtigen Gründen wollen wir absehen, waren doch die Prokuratoren in Gefahr, durch Enteignung oder zum mindesten bedeutende Wertverminderung ihrer offices schweren Schaden zu leiden. Für die Prokuratoren am Parlament trat überdies das Moment hinzu, daß sich ihre Klientschaft zum großen Teil aus der Aristokratie zusammensetzte, während die Prokuratoren am Châtelet eine mehr demokratische Klientschaft aufwiesen. Sogar die Mitglieder des Parlamentes selber traten im allgemeinen, als sie die Zügel der neuen Bewegung den besonnenen Elementen entgleiten und in die Hände von Fanatikern übergehen sahen, obwohl das Parlament als Vorkämpfer der Revolution zu betrachten ist, zu den Anhängern des alten Regimes über. Während sich die communautés den Ereignissen nach Möglichkeit fern hielten, nahmen die Vereinigungen der clercs, die bazoches, einen regen Anteil an der Revolution. Besonders taten sie sich bei der Erstürmung der Bastille hervor und sicherten die Nahrungsmittelzufuhr nach dem von einer Hungersnot bedrohten Paris. In Anerkennung dieser ihrer geleisteten Dienste wurden die bazoches auch nicht der garde nationale einverleibt, sondern blieben bis zum Juni 1790 eine selbständige militärische Formation, die mit der Überwachung des Châtelet betraut war.

Das Parlament ersuchte die Prokuratoren um ihre Meinungsäußerung darüber, welche Mißstände in der Rechtsprechung besonders reformbedürftig wären und auf welchem Wege eine Vereinfachung und Verkürzung des Rechtsweges möglich wäre. Die communauté versammelte daraufhin ihre Mitglieder und kam nach längerer Beratung zum einstimmigen Beschluß, als wichtigsten und einzigen Reformvorschlag beim Gerichte zu beantragen eine .... Erhöhung ihrer Tarife[1]). Es ist dies gewiß ein klägliches Zeichen für die Prokuratoren, nicht nur daß sie, nachdem das ganze Land in dieser ungeheuren Umwälzung auf eine bessere Zukunft sann, selbstsüchtig nur auf den eigenen Vorteil bedacht waren, sondern auch daß sie die offensichtlichen Mißstände vollständig verkannten und überdies das Nahen der kommenden Stürme überhaupt nicht ahnten. Der Prokuratorenstand war zum großen Teil in den alten

[1]) Seligman I, l. c. S. 183.

Übelständen verknöchert und unfähig, sich selbst zu erneuern[1]). Zur Ehrenrettung des Standes darf allerdings auch nicht verschwiegen werden, daß einzelne communautés, besonders die von Marseille, in selbstloser Weise ihren eigenen Interessen zuwiderlaufende Reformvorschläge einbrachten.

In der berühmten Nacht vom 4. August 1789 wurden von den Generalständen die Grundzüge der neuen Justizreform festgelegt: die Käuflichkeit der Gerichtsämter war abgeschafft, die Feudalgerichte wurden aufgehoben und dem Volke wurde, was sich später allerdings als eine Utopie herausstellen sollte, eine kostenlose Rechtsprechung versprochen. Bereits auch wurde über das Los der Prokuratoren und der andern officiers ministeriels beraten. Mirabeau machte sich in einer folgenden Sitzung zum öffentlichen Ankläger der Anwälte und der übrigen Hilfspersonen der Gerichte und verlangte gebieterisch, daß in Zukunft die Parteien nicht mehr verpflichtet sein sollten, ihre Sachen diesen raubgierigen Vertretern anzuvertrauen[2]). Da diese nun einmal vom König zu Eigentümern ihrer offices gemacht worden waren, sollten sie enteignet, aber dafür entschädigt werden. Da jedoch die Mittel dazu fehlten, wurde beschlossen, die Prokuratoren und die anderen Hilfspersonen vorläufig weiterhin in ihren Funktionen zu belassen, bis Ersatz für sie und Mittel zu ihrer Entschädigung beschafft wären. Vor den allgemeinern und wichtigeren Fragen traten die über das Schicksal der Prokuratoren vorläufig zurück. Am 16. August legte im Namen des Ver-

---

[1]) An der Vereinfachung der Prozeßformen konnten übrigens die Prokuratoren nur ein negatives Intersse haben. „Supposez une question rélative à la procédure tendant à la rendre plus expéditive, plus économique, moins vexatoire; l'opinion d'un homme de loi, qui s'enrichit par les vices du système judicière, n'est pas égale à zéro, mais dans un sens mathematique elle est négative, elle est au-dessous de zéro." So drückt sich in drastischer Weise Bentham édit. Dumont aus. Organisation judicière, Paris 1828, S. 136.

[2]) „Avec les meilleurs intentions du monde, vous verrez avorter le fruit de vos travaux si vous ne prenez les plus sages mesures pour contenir ou anéantir tous les subalternes, suppôts de la justice, les huissiers, les sergents, les procureurs, les avocats. C'est la voracité de ces sortes de sangsues qui a fait enfanter au ciseau du sculpteur ces deux statues pittoresques, dont l'une représente un homme nu, parsqu'il a perdu son procès, et l'autre en chemise, parce qu'il l'a gagné." Mirabeau, Séance du 11 août 1789. Seligman, I. l. c. S. 196.

fassungskomitees Bergasse einen ersten Bericht über die Justizreform vor. Jeder Kanton sollte einen Friedensrichter, jede Provinz einen eigenen Gerichtshof erhalten und über diese ein oberstes Landesgericht gesetzt werden. Die Richter würden durch Wahl auf Lebenszeit ernannt. Im wesentlichen wurden die Ideen von Bergasse zum Gesetz erhoben und von neuem die Unentgeltlichkeit der Rechtsprechung als Ziel gesetzt[1]).

Gleichzeitig wurde die Freiheit der Verteidigung proklamiert und den Avocats ihr Monopol entrissen. Sie behielten zwar weiterhin das Recht, ihre Funktionen auszuüben, jedoch in Konkurrenz mit jedem Dritten. Schon vorher[2]) war in dem Bestreben, alle Standes- und Berufsorganisationen, alle Zünfte zu unterdrücken, die Auflösung des ordre des avocats verfügt worden. Die communautés entgingen vorläufig diesem Schicksal. Von vielen Seiten wurde eine Bestimmung der Prozeßstellvertreter durch Volkswahl gefordert. Gegen diese Pläne setzten sich die Prokuratoren einmütig zur Wehr. Von der communauté wurde eine Kommission von 8 Prokuratoren eingesetzt zur Vertretung der gemeinsamen Interessen und zur Ausarbeitung von Reformvorschlägen. Als Ergebnis der Arbeit wurde der Constituante ein Bericht eingereicht, der sich für die Beibehaltung der Käuflichkeit der offices einsetzte und für den Fall der Enteignung Entschädigungsforderungen aufstellte[3]). Der Bericht wirft auch die Frage auf, wer das Erbe der Prokuratoren übernehmen soll. Dinochau erhielt von der Constituante den Auftrag, einen Rapport auszuarbeiten über alle mit den offices zusammenhängenden Fragen[4]). In einem ersten Teile legte dieser die Gründe dar, die eine Unterdrückung der offices erheischten, ein zweiter Teil enthielt die Reformvorschläge. Jede Art von Prozeßhörigkeit, Anwaltszwang sollte unterdrückt bleiben und die Partei frei sein, ihre Sache selber sowohl zu verteidigen als auch zu vertreten. Um dem Bedürfnis nach rechtskundiger Beihilfe entgegenzukommen, wurde die neue

---

[1]) Loi 16—24 août 1790. Ausführlicher Verhandlungsbericht siehe Seligman I, l. c. S. 280 ff.

[2]) 2.—11. September 1790.

[3]) Das Zehnfache des Betrages der finance. Auch jetzt noch hatten die Prokuratoren, wie man daraus ersieht, wenig von dem neuen Geiste verspürt.

[4]) Vorgelegt am 13. Dez. 1790. Angenommen Januar 1791. cit. Seligman I, l. c. S. 318.

Institution der „hommes de loi" vorgesehen. An jedem Gerichte soll eine Liste geführt werden, die eine bestimmte Anzahl von rechtskundigen Personen enthält, hauptsächlich ehemalige Richter, Avocats und Prokuratoren, die als besonders vertrauenswürdig dem rechtsuchenden Publikum empfohlen werden. Diese hommes de loi sollen die Funktionen der ehemaligen Prokuratoren und Avocats gleichzeitig ausüben, die alte Zweiteilung wurde also fallen gelassen[1]). Daneben suchte man in einer besonderen Gruppe von Anwälten, den „défenseurs officieux", die alte römische Institution der advocati wieder aufleben zu lassen. Als selbstlose Beschützer des Rechtes hätten diese die Verteidigung der Rechtsuchenden ohne oder gegen möglichst geringes Entgelt zu übernehmen. Eine ergiebige Diskussion schloß sich an diesen Bericht an[2]). Von der einen Seite machte sich das Bestreben geltend, die ehemaligen Prokuratoren nach Möglichkeit von den Gerichten fern zu halten, da man wohl mit Recht befürchtete, sie hätten nichts gelernt und nichts vergessen und würden dem Eindringen der alten Mißbräuche in die Rechtsprechung Vorschub leisten. Robespierre setzte sich warm für die Beibehaltung der Zweiteilung der Anwaltschaft ein, um nicht die Freiheit der Verteidigung unter der Einheitlichkeit des Anwaltsstandes, der der Disziplinargewalt des Gerichtes unterstehen würde, leiden zu lassen. Als Verteidiger der Prokuratoren traten vor allem Talon und Tronchet auf und ihren Bemühungen ist es zu verdanken, wenn die Institution der Prokuratur, wenn auch in veränderter Form, bestehen blieb. Ein Antrag von Dinochau erhielt die Genehmigung der Versammlung[3]).

An Stelle der ehemaligen Prokuratoren wurde eine bestimmte, nach Gutdünken des Gerichtes festgesetzte Zahl von unbescholtenen und mit den nötigen Rechtskenntnissen ausgerüsteten Männern in allen zivilprozessualen Sachen sowohl mit der Prozeßstellvertretung als auch mit der mündlichen Verbeiständung betraut. Für die Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht wurde diesen neuen Anwälten sogar ein Monopol gewährt. Die Partei war gezwungen, sich vertreten zu

---

[1]) Eine „invention boursale" bezeichnet der Bericht diese Zweiteilung. Seligman I, l. c. S. 313.

[2]) Verhandlungen vom 12, 13, 14, 17, 20, 21, 24 déc. 1790.

[3]) Fast einstimmig angenommen am 16 déc. 1790.

lassen (Anwaltszwang), während die mündliche und schriftliche Verteidigung frei war und von der Partei sowohl selber ausgeübt werden, als einem défenseur officieux oder dem mit der Vertretung betrauten Anwalt oder einem beliebigen Dritten übertragen werden konnte. Vor Friedensrichter waren die berufsmäßigen Prozeßstellvertreter nicht zugelassen. Fakultativ, jedoch nicht obligatorisch konnten ihre Dienste für die Polizeigerichte in Anspruch genommen werden.

Als Aufnahmebedingungen waren vorläufig nur drei aufgestellt worden[1]): die Leistung des Bürgereides, die Leistung des Berufseides und die Verpflichtung des Kandidaten, sich am Sitze des Gerichtes niederzulassen.

In weitherziger Weise wurden die enteigneten Prokuratoren für ihren Verlust entschädigt[2]), und sogar die Schulden der communautés wurden, sofern sie zum Erwerb von offices oder im öffentlichen Interesse gemacht worden waren, vom Lande übernommen[3]).

Ein neuer Geist sollte diese neue Institution beseelen und auch ein neuer Name diesen neuen Helfern am Rechte mit auf den Weg gegeben werden. An dem alten Namen Procurateur hafteten zu viel Erinnerungen an wenig rühmliche Zeiten, zu viel Unehre, als daß er nicht für die Nachfolger eine schwere und gefährliche Last hätte bedeuten müssen. Mit der alten Zeit wollte man deshalb auch den alten Namen begraben. In der ältesten Geschichte wurde nach einem neuen Namen gesucht und die Prozeßstellvertreter künftig Avoués genannt[4]).

---

[1]) Décret 29 janv., 20 mars 1791.

[2]) Es handelte sich um sehr bedeutende Summen. Zu Ende des 18. Jahrhunderts galten die besten offices von Prokuratoren am Parlament 120000 bis 125000 Pfund. Mittlere Bureaux 35—40000 Pfund. Aus einem office im Werte von 90000 Pfund konnte ein Einkommen von 10—12000 Pfund gezogen werden. — Bataillard et Nusse l. c. II, S. 76. Zu Beginn der Revolution standen in ganz Frankreich ungefähr 12000 Prokuratoren in Funktion (neben ca. 5000 avocats).

[3]) Die Entschädigungen wurden allerdings in Assignaten ausbezahlt. Diese entwerteten sich bekanntlich in der Folgezeit um ein Bedeutendes.

[4]) Avoué, aus dem lateinischen advocatus entstanden, bedeutete Schutz- und Schirmherr von Klöstern, Kirchen und auch Gemeinden. Gegen gewisse Abgaben (avouerie) übernahmen die Protektoren die militärische Verteidigung und auch die Interessenvertretung vor Gericht für diejenigen, die sich in ihren Schutz begeben hatten.

Die Stellung der ehemaligen Prokuratoren zu diesen Reformen war keine einheitliche. Ein Teil, vor allem waren dies die Prokuratoren am Châtelet, versöhnte sich mit der neuen Zeit und ging in die Reihen der Avoués über. Ein anderer Teil hingegen glaubte immer noch nicht an den Fortbestand der neuen Ordnung und hielt sich fern. Am Châtelet schlossen sich die ehemaligen Prokuratoren und die jetzigen Avoués in einer Zahl von 175 zu der „Société des hommes de Loi" zusammen[1]). Sie sollte an die Stelle der unterdrückten communauté treten, vor allem die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, dann aber auch eine unentgeltliche Parteivertretung organisieren, eine Disziplinaraufsicht ausüben, in Zusammenarbeit mit dem Gesetzgeber die Lücken, die das Reformwerk aufwies, ausfüllen. Ein Teil der Prokuratoren, besonders waren es diejenigen am Parlament, welche ihre aristokratische Klientschaft fast vollständig verloren hatten, sank in tiefes Elend[2]).

Die Neuorganisation der Prozeßstellvertretung war unter dem Drange der sich hetzenden Ereignisse selbstverständlich etwas Unfertiges und Unvollständiges geblieben und konnte den Bedürfnissen nicht genügen. Vor allem machte sich das Fehlen genauer Aufnahmebestimmungen nachteilig bemerkbar. Die Constituante hatte zwar ein Komitee mit der Ausarbeitung eines Reglements über die Aufnahme in den Anwaltstand beauftragt[3]), aber bevor dies vorgelegt werden konnte, löste sich das Verfassungskomitee auf. Das Fehlen von Bestimmungen wirkte sich in einem neuerlichen Eindringen von beruflich und moralisch absolut unfähigen Elementen in den Stand aus. Neben den 185 ehemaligen Prokuratoren ließen sich über 300

---

[1]) Diese Société suchte in Wirklichkeit vor allem die alten Privilegien der Prokuratoren wieder aufleben zu lassen. Schon 6 Monate nach ihrer Unterdrückung wagten die ehemaligen Prokuratoren in öffentlichen Versteigerungsanschlägen die Bestimmung aufzuführen, daß Angebote nur mit Beiziehung eines Prokurators gemacht werden dürften. Vgl. Seligman I, l. c. S. 375 ff.

[2]) Fouquier-Tinville ist einer von diesen ehemaligen Prokuratoren, die in Not gekommen waren. Aristokrat und Monarchist, wurde er später als accusateur public zu einer der blutigsten Gestalten der französischen Revolution. Auch Robespierre entstammte den Reihen der Prokuratur. Er war zweiter clercs bei Nolleau, dem Prokurator am Parlament, und Mitglied der bazoches gewesen.

[3]) Décret 30 août 1791.

clercs und licenciés unter die Avoués aufnehmen, und das alte Grundübel, an dem jahrhundertelang der Stand gekrankt hatte, die Überfüllung, machte sich von neuem bemerkbar. Die stürmischen Zeiten verschlimmerten begreiflicherweise die Zustände noch. Es waren dies aber nicht die einzigen Gründe, welche die Klagen gegen die kaum ins Leben gerufene Institution der Avoués wieder anschwellen ließen. Politische Motive gesellten sich dazu. Die ehemaligen Prokuratoren und jetzigen Avoués bildeten nämlich eine nicht ungefährliche reaktionäre Gruppe[1]), die umso stärker war, als sie aus früheren Zeiten ein starkes Zusammengehörigkeitsgefühl hinübergerettet hatte[2]).

Die Avoués fielen nach kurzer Wirksamkeit den Verhältnissen wieder zum Opfer. Die Konvention unterdrückte die Institution der Avoués und glaubte damit einen letzten Rest von Standesprivilegien aus der Welt zu schaffen[3]). Der Partei wurde die vollständige Freiheit in der Prozeßstellvertretung zurückgegeben. Sie mochte die Vertretung ihrer Interessen selber übernehmen oder einen einfachen Beauftragten, fondé de pouvoir, damit betrauen. Letzterer entbehrte jedes offiziellen Charakters. Einziges Erfordernis, welches er zu erfüllen hatte, war die Vorweisung eines certificat de civisme[4]). Die Bildung eines besonderen oder gar privilegierten Standes zur Ausübung der Prozeßstellvertretung wurde als schädlich erachtet. Der Gefahr, daß auch diese fondés de pouvoir aus ihrer Tätigkeit bald

---

[1]) 30 Avoués und ehemalige Prokuratoren erschienen vor dem Revolutionsgericht, 20 von ihnen bestiegen das Schafott, und wenn deren Zahl nicht größer war, so verdankten sie es vor allem der Nachsicht ihres ehemaligen Kollegen, des öffentlichen Anklägers Fouquier-Tinville, der manchem von ihnen den Kopf rettete. Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 352.

[2]) Zwischenhinein fallen die blutigen Ereignisse der Hinrichtung des Königs und der Marie Antoinette.

[3]) Loi 3 brumaire an II. cit. Bourgoint l. c. S. 98.

[4]) Dieses certificat de civisme wurde verabfolgt gegen den Ausweis, daß der Kandidat seit 1790 in der garde nationale eingeschrieben war, daß er die patriotischen Abgaben entrichtet hatte und daß er weder einem reaktionären Klub angehört hatte, noch aus den revolutionären Klubs — Jacobins oder Cordeliers — ausgeschlossen worden war. Damit sollten die reaktionären Elemente, vor allem die ehemaligen Prokuratoren, endgültig aus den Reihen der Prozeßstellvertreter verdrängt werden. Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 355.

einen Beruf machen würden und der Prokuratoren- oder Avouéstand unter diesem neuen Namen wieder aufleben könnte, sollte deshalb dadurch begegnet werden, daß ihnen jedes Rechtsmittel zur Eintreibung von Honorarforderungen genommen wurde. Wie die ganze Rechtsprechung, sollte auch die Parteivertretung unentgeltlich sein. Die Prozeßführung war übrigens auf so einfache Formen zurückgeführt worden, daß für eine Anwaltstätigkeit nurmehr wenig Platz übrig blieb. Unter geordneten Verhältnissen hätte die Reform kaum gute Früchte tragen können, in diesen wirren Zeitläuften, in denen eine ganze Gesellschaftsorganisation in Trümmern und noch keine neue aufgebaut war, mußte sie ein Chaos zur Folge haben. Ein Heer von gewissenlosen Freibeutern sog von neuem die Rechtsuchenden aus[1]). Ein großer Teil der ehemaligen Prokuratoren und Avoués gab die Postulation auf. Viele, sofern sie nicht etwa ein Unterkommen in den Liquidationsämtern für die Güter der Emigrierten oder in einer ähnlichen Stellung fanden, verfielen dem tiefsten Elend.

Als der Schreckensherrschaft durch Hinrichtung von Robespierre und Fouquier-Tinville endlich ein Ende gesetzt wurde und wieder einigermaßen geordnete Verhältnisse zurückgekehrt waren, wurde von neuem eine Justizreform versucht. Die constitution directoriale setzte an Stelle der 547 Distriktsgerichte je ein Gericht für jedes Departement. Als Berufungsinstanz erhielt jedes dieser Departementsgerichte zwei andere, ebenfalls Departementsgerichte. Der Kläger und der Beklagte eliminierten je eines von den drei Departementsgerichten, und das dritte, nicht eliminierte, war als Appellationsinstanz zuständig.

Daß den unhaltbaren Zuständen in der Prozeßstellvertretung ein Ende gesetzt werden mußte, darüber war die Meinung des ganzen Landes einstimmig, über die Wege und Mittel war man verschiedener Ansicht[2]). Von verschiedenen Seiten, so vom Kassationshof, wurde verlangt, daß die Institution der Avoués wieder ins Leben gerufen würde. Besonders Bertherau, zur Zeit Vorsitzender des Seine-

---

[1]) „Ici tous les auteurs, tous les souveniers sont unanimes. C'est la plus grande honte judiciaire que la France ait subie. Ce fut l'exploitation indigne, cynique, effrénée par des gens tarés, sans moralité même sans tenue décente traitant les affaires au cabaret et faisant de la postulation un brigandage." Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 363.

[2]) Vgl. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 365.

Gerichtshofes, ehemaliger Prokurator, der sich eines großen Ansehens erfreute, setzte sich für eine Reform des Gesetzes vom 3 brumaire ein. Eine mit dem Studium der Frage betraute Kommission schlug dem „Conseil des 500" die Wiedereinführung der Avoués vor als einer unumgänglichen Notwendigkeit, um die Rechtsuchenden von dieser Landplage der gewissenlosen Prozeßstellvertreter zu befreien[1]). Diesem Vorschlag stimmte die überwiegende Mehrheit bei, jedoch war man sich über die neue Organisation des Avouéstandes nicht im klaren. Der Bericht der Kommission hatte besonders die Einführung eines numerus clausus gewünscht, um den neuen Avoués ein angemessenes Einkommen zu sichern. Dagegen machten sich begreiflicherweise schwere Bedenken geltend, denn man wollte nicht eine der größten Errungenschaften der Revolution, die Gewerbefreiheit, zu Gunsten der Avoués preisgeben. Man befürchtete auch, in den Vereinigungen der Avoués möchten Zünfte wieder erstehen, die ihren Einfluß nicht nur in heilsamer Weise auf beruflichem Gebiete ausüben, sondern auch auf politischem Gebiete in reaktionärem Sinne mißbrauchen könnten. Auch gegen die alte Zweiteilung machten sich schwere Bedenken laut. Der Traum der Conventionnels, die kostenlose Rechtsprechung und unentgeltliche Parteivertretung und Verteidigung, wurde, als der Begeisterungsrausch etwas verflogen war, der nüchternen Wirklichkeit geopfert.

Die wohl berechtigten Bedenken wurden schließlich fallen gelassen — reaktionäre Tendenzen gewannen immer mehr die Oberhand — und die Beratungen über die Neuorganisation des Justizwesens und des Avouéstandes führten zum Gesetz vom 27 ventôse an VIII. Jedem bedeutenderen Gerichte, den erstinstanzlichen Zivilgerichten, den Appellhöfen und dem Kassationshof wurde eine bestimmte geschlossene Zahl von Avoués beigegeben[2]). Folgende Prinzipien wurden dabei aufgestellt:

[1]) Séance 22, vendemiaire an VI.

[2]) „L'on établit des avoués près les tribunaux et en cela on ne fait que répondre aux voeux de tous les hommes qui sont instruits de la marche des procédures. Elle ne peut être régulière et assurée sans cette institution, c'est l'unique moyen de prévenir d'immenses abus et ce qui ne surprendra que ceux qui n'ont aucune expérience dans cette partie, de diminuer de beaucoup les dépens des plaideurs." Ausführungen des Staatsrats Emery, Berichterstatter über die Neuorganisation in der Sitzung vom 14 vent. an VIII. Bataillard et Nusse, l. c. II, S. 372.

a) die Ernennung der Avoués geschieht durch die Regierung (zur Zeit den ersten Konsul) auf Vorschlag des Gerichtes, an welchem sie die Funktionen ausüben wollen;

b) es wird von der Regierung auf Vorschlag des Gerichtes ein numerus clausus festgesetzt;

c) die Avoués genießen in der Parteivertretung vor Zivilgericht (postulation und conclusions) ein Monopol, können daneben auch die mündliche und schriftliche Parteiverteidigung übernehmen. Der Partei war in Bezug auf diese letztere vollständige Freiheit gewahrt.

d) Die Avoués haben eine Kaution zu leisten, die je nach der Bedeutung des Gerichtes variiert[1]).

Die Gerichte legten darauf der Regierung eine Liste von Kandidaten zur Genehmigung vor, die vor allem ehemalige Prokuratoren und Avoués aufwies. Im großen und ganzen von der Zweiteilung der Anwaltschaft abgesehen, die übrigens ebenfalls bald wieder aufleben sollte, wurden, wie wir sehen, die Prinzipien aus der vorrevolutionären Zeit übernommen[2]).

In einer Reihe von weiteren Dekreten wurden die Lücken, welche in der neuen Anwaltordnung noch offen geblieben waren, ausgefüllt. Zunächst wurden Disziplinarkammern, Chambres des Avoués, geschaffen[3]), die im wesentlichen die Funktionen der ehemaligen communautés übernahmen. Es ist dies eine Zwangsvereinigung aller Avoués, eine Art Zunft. Die Kompetenzen der Kammern wurden gegenüber denjenigen der ehemaligen communautés insofern sogar erhöht, als die Kammern fortan selbständig gewisse Disziplinarentscheide fällen konnten, die der Bestätigung durch die Gerichte nicht bedurften. Von den communautés übernahm die Neuorganisation vor allem die avis de taxe, die Begutachtung von Streitigkeiten über die Gebührenrechnung, deren endgültige Entscheidung allerdings dem Richter überwiesen wurde, dann die Organisation der

[1]) Sie betrug zwischen 600 und 4500 Frs.

[2]) Vielleicht wurde manche Errungenschaft der Revolution allzu leicht aufgegeben. Vgl. unten S. 58 f.

[3]) Décret 13 frimaire an IX. Zu wiederholten Malen suchten auch die Vereinigungen der clercs, die bazoches, wieder ins Leben zu treten, jedoch ohne Erfolg.

Vertretung in Armensachen und endlich die Prüfung der Kandidaten auf ihre Fähigkeit.

Die bis jetzt getrennte Anwaltschaft für Straf- und Zivilgerichte wurde verschmolzen[1]). Weiter wurden die Aufnahmebedingungen in den Stand, vor allem die Fähigkeitsausweise, welche die Kandidaten zu erbringen hatten, geregelt[2]). Nachdem 1806 die Kodifikation des Code de procédure civile, der die Funktionen der Avoués endgültig bestimmte, beendet war, wurde den Avoués die erste Tarifordnung gegeben[3]). Durch ein folgendes Dekret wurde die Zahl der in Paris zugelassenen Avoués, die sich als zu hoch erwiesen hatte, herabgesetzt[4]).

In dem Bestreben, das Aufsichts- und Disziplinarstrafrecht der Regierung über die Avoués zu stärken, wurde verfügt, daß alle Disziplinarentscheidungen der Gerichte an die Regierung weitergeleitet werden müßten, damit letztere, wenn sie als nötig erachtete, die Destitution aussprechen könnte[5]). Ein weiteres Dekret setzte ein Mindestalter fest und regelte die Bestimmungen über die praktische Ausbildung der Kandidaten (stage)[6]). Unberechtigte Ausübung der Funktionen eines Avoué sollte künftig strafrechtlich verfolgt werden[7]).

Ein letzter Schritt galt der Wiedereinführung der doppelten Anwaltschaft. Bis jetzt war die Partei frei in der Wahl eines Ver-

---

[1]) Décret 29 pluviose an IX.

[2]) Loi 23 ventôse an XII.

[3]) Décret 31 mai 1807. Provisorisch waren bis zum Inkrafttreten des Code de procédure civile die alte Ordonnanz von 1667 und die Gesetze vom 6 und 20 mars 1791 wieder in Kraft gesetzt worden.

[4]) Décret 19 mars 1808. Am Tribunal de la Seine waren 262 Avoués zugelassen, eine viel zu hohe Zahl, so daß sich von neuem Mißbräuche einschlichen. Die Höchstzahl wurde darauf von der Regierung auf 150 herabgesetzt. 29 Avoués, die sich schwere Verfehlungen hatten zuschulden kommen lassen, wurden aus dem Stande ausgeschlossen, 39 Avoués, gegen welche leichtere Anklagen erhoben wurden, mußten sich einer Untersuchung unterziehen und erhielten im Falle eines günstigen Ausganges letzterer mit den 46 übrigen ausscheidenden unbeschuldigten Avoués anderweitige Stellungen. Intrigue spielte allerdings bei Aufstellung dieser Liste eine große Rolle.

[5]) Décret 30 mars 1808.

[6]) Décret 14 déc. 1810.

[7]) Décret 19 juillet 1810.

teidigers, der das Plädoyer hielt. Die durch keine künstliche Regelung, wie sie die Zweiteilung bedeutet, gehemmte Entwicklung ging natürlich dahin, daß in zunehmendem Maße die Avoués nicht nur mit der Vertretung, sondern auch gleichzeitig mit der mündlichen Verbeiständung betraut wurden. Die Fähigkeiten für diese neue Betätigung gingen ihnen zwar noch ab und ihre Beredsamkeit war bei den Richtern und Parteien wenig geschätzt[1]). Der Vorliebe des Franzosen für gerichtliche Rhetorik hat der Advokatenstand wohl auch sein Wiedererstehen zu verdanken. Indirekt hatte schon das Gesetz vom 27 vent. an VIII das Wiederaufleben der Institution der Avocats zur Folge gehabt. Die meisten Avocats ließen sich nämlich in Paris auf der „liste des hommes de loi" eintragen[2]). Nun wurde dem Avoué das Recht zu plädieren wieder entzogen und dem Avocat sein alter Name und seine alten Funktionen zurückgegeben[3]). Gleichzeitig trat auch der alte ordre des avocats wieder ins Leben[4]).

Mit der Verleihung des Vorschlagsrechtes[5]), wonach die Avoués berechtigt waren, ihren Nachfolger vorzuschlagen und wodurch sie praktisch zu Eigentümern ihrer offices wurden, ist die Entwicklung abgeschlossen, die in rückläufiger Bewegung den Avoués ihre alten Rechte und Privilegien wieder gab.

---

[1]) „Combien de ci-devant procureurs n'avons nous pas vu qui voulant tirer des circonstances le meilleur parti possible pour leur intérêt, ont pris la résolution deplaider eux mêmes. Combien en voit-on qui, luttant avec effort contre un naturel ingrat et stérile, n'ont pas de plus grand ennemi à combattre qu'eux-mêmes ni de préjugés plus difficile à éffacer que celui de leur extérieur . . . On les voit lecteurs insipides et monotones de leurs ouvrages, écoliers dans l'art de parler, ôter à l'orateur la vie et le mouvement en lui ôtant la mémoire et la prononciation . . . La dignité des tribunaux sera tôt ou tard compromise si les parties ne se montrent pas plus jalouses de faire plaider leurs causes par d'autres bouches que celles des ci-devant procureurs." Gazette des Noveaux Tribunaux, Bd. II, S. 7. Vallier, Les Avoués au XX^{e} siècle, S. 147.

[2]) Diese Liste wies im Jahre VIII über 300 Namen auf, im Jahre IX wird sie auf 46 zurückgeführt, im Jahre XII sind es wieder 132 Anwälte.

[3]) Décrets 14 déc. 1810 und 2 juillet 1812; ord. 27 fév. 1822.

[4]) Décret 14 déc. 1810.

[5]) Loi 28 avril 1816, art. 91. Siehe unten S. 54.

Zweiter Teil

Das geltende Recht

I. Zulassung zur Anwaltschaft

1. Allgemeine Erfordernisse

Der Avoué wird von der Staatsregierung ernannt[1]). Eine Reihe von gesetzlichen Bestimmungen setzt die Voraussetzungen fest, deren Erfüllung zur Aufnahme in den Anwaltstand nötig ist.

Der Kandidat muß das französische Bürgerrecht besitzen, ein Mindestalter von 25 Jahren erreicht haben[2]) und seinen militärischen Pflichten nachgekommen sein. Über seine moralische Eignung hat er sich durch Zeugnisse der Bürgermeister seines Wohnortes sowie des Wohnortes seiner Eltern auszuweisen, dahin lautend, daß er in bürgerlichen Ehren und Rechten steht und nicht ausgeschlossen ist von der Ausübung eines öffentlichen Amtes.

Seine berufliche Befähigung hat der Kandidat durch ein Fähigkeitszeugnis (certificat de capacité) zu beweisen[3]). Es ist dies ein Zeugnis, das nach einem Jahr Studium des Zivilprozesses und des Strafrechtes nach bestandenem Examen durch die juristische Fakultät verabfolgt wird. Dieses gesetzliche Mindestmaß an theoretischer Ausbildung kann jedoch den gesteigerten Anforderungen, welche das moderne verwickelte Rechtsleben an den Avoué stellt, nicht genügen. Deshalb wird dieses Fähigkeitszeugnis immer häufiger durch die vollwertigeren Zeugnisse des Baccalaureats, des Lizentiats und des Doktorats ersetzt. In größeren Städten stellen übrigens die Zwangsorganisationen der Avoués, die Kammern, von sich aus er-

[1]) Loi du 27 vent. an VIII art. 93. Charte const. art. 13.

[2]) Dieses Erfordernis galt zunächst nur für die Avoués der Appellhöfe und wurde auf den ganzen Stand ausgedehnt durch Zirkular des Justizministers vom 20. Dez. 1872.

[3]) Loi du 22 vent an XII art. 5. 12. 26.

schwerte Bestimmungen über die berufliche Ausbildung auf. So verlangen die Pariser Kammern der ersten Instanz und des Appellhofes von den Kandidaten, die in ihre Reihen Aufnahme suchen, das Lizentiatendiplom.

Die theoretische Ausbildung muß durch eine praktische Lehrzeit (stage, cléricature) ergänzt werden. Die Dauer dieser Lehrzeit wechselt je nach dem Maß an theoretischer Vorbildung. Sie beträgt für die Inhaber eines certificat de capacité 5 Jahre, sie vermindert sich auf 4 Jahre, wenn der Kandidat Bachelier, auf 3 Jahre, wenn er Lizentiat, und auf 2 Jahre, wenn er Doktor ist[1]). Bedeutendere Kammern stellen auch in Bezug auf die Dauer der Lehrzeit erhöhte Anforderungen. Die Pariser Kammern lehnen diese Vergünstigung ab und verlangen von den Kandidaten durchwegs eine fünfjährige Lehrzeit. Es steht im Belieben des Kandidaten, ob er sich seine Ausbildung bei einem Avoué der ersten Instanz oder einem Avoué des Appellhofes holen will[2]). Nicht angerechnet wird jedoch die Lehrzeit, welche bei einem Notar oder einem Advokat des Kassationshofes absolviert wird.

In den großen Avouékanzleien, wie sie sich in bedeutenderen Städten entwickelt haben, herrscht eine straffe Organisation und weitgehende Arbeitsteilung. Jedem Clerc ist ein bestimmter Arbeitszweig zugewiesen, für den er dem Avoué verantwortlich ist. Der Clerc hat die gesamten Stufen der hierarchischen Leiter, welche vom Neuling bis hinauf zum Haupt-Clerc führt, zu erklimmen. Der Avoué selber muß sich mit der Aufsicht über die Kanzlei begnügen, um seine Zeit dem Studium neuer Gesetze und Entscheide widmen zu können. Die mehr handwerksmäßige Arbeit, vor allem die Verfertigung von Akten, überläßt er vollständig seinen Hilfskräften, den Clercs.

Überall, wo die persönliche Anwesenheit des Avoué nicht unbedingt erfordert ist, vertritt ihn der Haupt-Clerc (principal clerc). Er empfängt vor allem die Klienten, verteilt und überwacht die Arbeit. Jeden Morgen bespricht er mit seinem Patron die vorkommenden Fälle, gibt über die geleistete Arbeit Rechenschaft und stellt

---

[1]) Décret du 26 janv. 1920.

[2]) Die Pariser Kammern verlangen, daß mindestens ein Jahr der Lehrzeit bei einem Avoué der ersten Instanz zugebracht wird.

mit ihm das Arbeitsprogramm für den kommenden Tag auf. An zweiter Stelle steht der premier clerc, der den Haupt-Clerc in seinen Aufgaben unterstützt und als besonderes Gebiet die Führung der Armensachen zugewiesen erhält. Er führt überdies das cahier du Palais, in welchem alle Formalitäten aufgeführt werden, welche beim Gericht zu erledigen sind. Dem second clerc liegt vor allem die Verfassung der Schriftsätze und Kostenrechnungen ob. Er übernimmt auch die Vertretung vor Friedensrichter, Notar und Experten und nimmt die nötigen schwierigeren Schritte bei Gerichtsschreibern, Richtern und Verwaltungsbehörden vor. Mit dem besonderen Zweig der anwaltschaftlichen Tätigkeit, den gerichtlichen Verkäufen und den Pfändungen ist der „clerc des ventes et des orders et contributions" betraut. Der dritte Clerc, ein Anfänger, verfertigt unter Aufsicht des zweiten Clerc leichtere Schriftsätze. Nur auf ganz besonders dringende Empfehlung hin finden „clercs amateurs" Aufnahme in einer Kanzlei. Es sind dies Rechtsstudenten, welche in ihrer freien Zeit auf den Kanzleien arbeiten[1]).

Die Kammer hat darüber zu wachen, daß die Lehrzeit vom Kandidaten ohne längere Unterbrechung absolviert wird. Zu diesem Zwecke führt sie Register, in welche sich der Clerc periodisch eintragen muß. Der Avoué hat zuhanden der Kammer dem Clerc ein Zeugnis über sein regelmäßiges Erscheinen und Arbeiten in seiner Kanzlei auszustellen[2]). Bedeutendere Kammern veranstalten regelmäßige Zusammenkünfte der Clercs bei ihren verschiedenen Mitgliedern, um in einer allgemeinen Aussprache die Kenntnisse der Kandidaten zu erweitern, um aber auch die Avoués in Stand zu setzen, sich ein Urteil über die moralische und berufliche Eignung ihrer zukünftigen Kollegen zu bilden. Auf Grund der vorgelegten Ausweise und eigener Erhebungen stellt die Kammer dem Kandidaten ein Zeugnis über seine moralische und berufliche Befähigung zur Anwaltschaft aus (certificat de capacité et de moralité). Dieses

---

[1]) Man sagte von ihnen, daß die Anwesenheit eines clers amateur der Abwesenheit von zwei anderen Clercs gleichkomme, da sie weit mehr stören als nützen. — Raviart, Traité-Formulaire de Procédure génerale. Paris 1926, T. 1, S. 47 ff.

[2]) Dieses Zeugnis muß das Datum des Eintrittes und Austrittes für jede einzelne Rangstufe, die der Clerc in der Kanzlei eingenommen hat, anführen. Circ. du Proc. général, Paris 2 juin 1859.

Mitwirkungsrecht bei der Auswahl der Kandidaten wurde der Kammer aus der Erwägung heraus gegeben, daß sie ein eminentes Interesse daran hat, das Eindringen Unwürdiger und die dadurch bedingte Verminderung des Ansehens ihres Standes zu verhindern. Die Kammer ist allerdings nur berechtigt, durch ein ungünstiges Zeugnis das Gericht und die Regierung auf die mangelnde Qualifikation des Kandidaten aufmerksam zu machen. Sie hat kein Recht, durch Verweigern des Zeugnisses dem Kandidaten den Zutritt in ihre Reihen zu versagen[1]). Kommt die Kammer ihrer Pflicht zur Ausstellung der Zeugnisse nicht nach, so wird sie disziplinarisch bestraft.

Neben den genannten Zeugnissen hat der Kandidat endlich eine Erklärung beizubringen, daß er in keinem Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis bis zum dritten Grade einschließlich mit einem Richter oder Ersatzrichter desjenigen Gerichtes steht, an welchem er zugelassen werden will. Ist dies ein Gericht erster Instanz, so darf auch keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem Mitgliede des übergeordneten Appellhofes bestehen[2]). Verwandtschaft mit dem Staatsanwalt bildet jedoch kein Hindernis zur Zulassung[3]).

Alle diese Zeugnisse und Ausweise samt dem Zessionsvertrage für die Avouékanzlei[4]) müssen vom Kandidaten beim Gerichte eingereicht werden, an dem er um Zulassung ersucht. Dieses entscheidet in Plenarsitzung darüber, ob die Voraussetzungen zur Zulassung erfüllt sind. Falls es sein admittatur erteilt, leitet es die Dokumente an den Generalstaatsanwalt weiter, der sie nach Begutachtung der Regierung übergibt, welche die Ernennung vornimmt. Ein scharfes, wohl lückenloses Kontrollsystem macht also den Eintritt eines Unwürdigen in den Avouéstand fast zur Unmöglichkeit, was allerdings um so mehr vonnöten ist, als in Frankreich Anwaltszwang besteht und deshalb dem Rechtsuchenden erhöhte Garantien für die Rechtschaffenheit und Tüchtigkeit des Avoué geboten werden müssen.

---

[1]) Circ. du 28 vent. an VIII.

[2]) Circ. du 2 juin 1859.

[3]) Décision minist. 11 juillet 1884.

[4]) Siehe S. 53 Erwerb eines Office.

2. Erwerb eines Office

Unzweifelhaft berechtigen die Interessen der Gerichte und der Kammern an der Schaffung eines tüchtigen, makellosen Avouéstandes diese zu einer beschränkten Mitwirkung bei der Auswahl der Anwärter. Unverhältnismäßig kleiner sind dagegen die Interessen der ausscheidenden Avoués an der Befähigung ihrer Nachfolger. Trotzdem sind auch sie herbeigezogen worden, indem sie der Gesetzgeber mit einem Vorschlagsrecht ausstattete. Der Kandidat kann nur auf Vorschlag des demissionierenden Avoué oder dessen Erben zum Avoué ernannt werden. Vorauszuschicken ist dabei, daß die Zahl der an jedem Zivilgerichte 1. und 2. Instanz zugelassenen Avoués eine beschränkte ist gemäß dem Prinzip des numerus clausus, welches in Frankreich Geltung hat. Dadurch erhält das Vorschlagsrecht eine wesentlich erhöhte Bedeutung.

Es ist interessant festzustellen, wie die Avoués in den Besitz dieses Vorschlagsrechtes gekommen sind[1]). Als nach den Wirren der französischen Revolution eine neue Gerichtsordnung geschaffen wurde, erhielten auch die Prozeßstellvertreter, von da an Avoués genannt, wieder ihren festen Platz darin. Sie wurden auf Vorschlag des Gerichtes vom Staate ernannt. Ein Vorschlagsrecht des ausscheidenden Avoué kannte man zunächst nicht. Die Avoués eigneten sich dieses Recht jedoch praktisch bald an. Es geschah dies mit Hilfe der Kammern, welche wie heute dem Kandidaten ein Zeugnis über seine Befähigung auszustellen hatten. Die Verabfolgung dieses Zeugnisses nun machten die Kammern davon abhängig, daß sich der Kandidat über die Abtretung einer Avouéstelle, eines Office mit einem ausscheidenden Avoué oder dessen Erben geeinigt hatte. Solche Verträge wurden zwar von den Gerichten nicht als gültig anerkannt, aber doch geduldet. Vorrevolutionäre Anschauungen über den Ämterkauf mochten dazu beitragen, daß dieser Praktik nicht entgegengetreten wurde, so daß sie mit der Komplizität der Gerichte und der Kammern bald ganz allgemein wurde. Es fehlte den Avoués aber immerhin noch die gesetzliche Unterlage, auf welche sie dieses Vorschlagsrecht hätten stützen können. Diese wurde ihnen als Entschädigung für ein kleines finanzielles Opfer bald gegeben. Als nämlich der Staat die durch lange Kriege und Unruhen geleerten Staats-

[1]) Vgl. Vallier (Les Avoués l. c. au XX^{e} siècle), l. c. S. 66 ff.

kassen mit allen Mitteln wieder füllen mußte, griff er auch zum Mittel der Erhöhung der Kautionen von Beamten und Officiers minist., einer verschleierten Zwangsanleihe. Um den Widerstand der politisch sehr einflußreichen Avoués gegen eine solche Erhöhung zu brechen, wurde der tatsächliche Zustand sanktioniert und ihnen ein gesetzliches Vorschlagsrecht gewährt[1]). Als Anhängsel eines Finanzgesetzes hat sich also diese wichtige Bestimmung eingeschlichen. Die im Gesetze versprochene Spezialregelung für das Vorschlagsrecht der Erben und Gläubiger ist bis heute noch nicht erfolgt. Die Lücke wurde jedoch durch die Rechtsprechung ausgefüllt. Ein Vorschlagsrecht steht dem Erben des Avoué zu, nicht aber den Gläubigern desselben oder den Gläubigern seiner Erben[2]). Spätere Finanzgesetze haben die Übertragung der Offices mit einer Handänderungssteuer belastet und insofern die frühere gesetzliche Regelung bestätigt[3]).

Die Verleihung des Vorschlagsrechtes machte die Avoués zu Eigentümern an ihren Offices[4]). Dieses Eigentum ist allerdings besonderer Art und unterliegt bedeutenden Einschränkungen. Zunächst ist der Regierung das Recht vorbehalten, die Avoués ihres Amtes zu entheben, mit Verlust des Vorschlagsrechtes für sie. Bei Amts-

[1]) „Les Avoués . . . pourront présenter à l'agrément de sa Majesté des successeurs, pourvu qu'ils réunissent les qualités éxigées par la loi. Cette faculté n'aura pas lieu pour les titulaires destitués. Il sera statué par une loi particulière sur l'execution de cette disposition et sur les moyens d'en faire jouir des héritiers ou ayants-cause desdits officiers. Cette faculté ne déroge point au surplus au droit de Sa Majesté de réduire le nombre desdits fonctionnaires." Loi de finance du 28 avril 1816 art. 91.

[2]) Die Erblichkeit des Vorschlagsrechtes wurde zunächst bestritten und endgültig erst nach dem Entscheide des Kassationshofes Cass. 23. Mai 1854 D. 1854. 1. 17. anerkannt.

[3]) Loi de finance du 28 avril 1832 art. 34. Loi de finance du 25 juin 1841 art. 6. 14. Diese Gesetze setzten eine Handänderungssteuer von 10% der Kaution und 2% des Kaufpreises fest.

[4]) „Ainsi se trouva de nouveau constitué sous une forme particulière, avec un caractère nouveau et dans les limites qui seront indiquées ci-après la propriété des offices ministeriels. En effet la faculté de présenter un successeur équivaut au droit de disposer de l'office, et le droit de disposition est l'attribut essentiel de la propriété." — Garsonnet Traité de procédure t. 1 § 22. — Die Ansichten der Autoren darüber, ob der Avoué Eigentümer seines Office sei, sind allerdings geteilt. Vgl. Vallier (Les Avoués au XX^{e} siècle) l. c. S. 79 ff.

enthebung ernennt die Regierung nach freier Wahl den Nachfolger, der die Entschädigung für den Erwerb des Office auch nicht dem destituierten Avoué, sondern dem Staate zahlt. Die Regierung hat auch das Recht, die Zahl der Avouéstellen nach Bedürfnis zu erhöhen oder zu erniedrigen[1]). Wird die Zahl der Stellen erhöht, so haben die neu ernannten Avoués ihren Amtskollegen, denen sie einen Teil ihrer Einkünfte wegnehmen, eine Entschädigung zu zahlen. Umgekehrt liegt den verbleibenden Avoués eine Entschädigungspflicht an die ausscheidenden Kollegen ob, wenn die Zahl der Stellen vermindert wird.

Die Verfügungsfreiheit des Inhabers über sein Office ist insofern beschränkt, als er es nur mit Zustimmung der Regierung veräußern kann. Das Office kann auch nicht Gegenstand eines Pfandvertrages sein, da eine solche Bindung unvereinbar wäre mit den der Regierung vorbehaltenen Rechten auf Ernennung der Kandidaten. Aus dem gleichen Grunde sind resolutiv bedingte Veräußerungen von Offices ausgeschlossen. Das Office haftet direkt nicht für die Schulden des Inhabers. Den Gläubigern des Avoué ist ein Zugriff auf dasselbe versagt. Sie haben entweder zu warten, bis der Avoué freiwillig sich desselben entäußert und können sich dann aus dem Erträgnis des Verkaufes befriedigen, oder aber sie können die Einkünfte, welche der Avoué aus dem Office zieht, beschlagnahmen.

Von diesen Einschränkungen abgesehen, steht das Office im Privateigentum des Avoué. Er kann dasselbe durch Testament, Donation, Kaufvertrag oder auf anderem Wege veräußern. Der Kaufvertrag ist ein unter der Suspensivbedingung geschlossener Vertrag, daß der Käufer die zur Ernennung verlangten Erfordernisse erfüllt und folglich von der Regierung zum Avoué ernannt wird. Diese Suspensivbedingung braucht nicht ausdrücklich im Vertrage erwähnt zu sein, sie ergibt sich aus der Natur selber des Vertrages über Veräußerung eines Office. Der Verkäufer des Office haftet für verborgene Mängel[2]).

Die Verträge, welche die Veräußerung eines Office zum Inhalt haben, unterliegen der Kontrolle der Gerichte und der Regierung[3]).

---

[1]) Von dem Rechte, die Zahl der Avouéstellen zu erhöhen, macht übrigens die Regierung sehr selten Gebrauch. Öfter nimmt sie eine Herabsetzung vor.

[2]) Cour de Nancy 24 mai 1861 S. 61. 2. 622.

[3]) Circ. minist. du 24 fév. 1817.

Mit den Zeugnissen muß auch der Vertrag zwischen dem ausscheidenden Avoué oder dessen Erben und dem Kandidaten eingereicht werden. Eine genaue Aufstellung über die Erträgnisse des Office ist beizufügen, woraus zu ersehen ist, ob Kaufpreis und Einkommen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Als Einkommen wird dabei nur berücksichtigt, was der Avoué aus seiner eigentlichen Tätigkeit, der Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht, zieht, nicht aber, was ihm aus sonstiger Interessenvertretung zufließt. Die Gerichte entscheiden nach freiem Ermessen, ob der Kaufpreis als angemessen zu betrachten ist. Sie können ihn, falls er ihnen übersetzt erscheint, beliebig erniedrigen[1]). Durch diese Kontrolle sollte der Gefahr, daß die Offices bei ihrer beschränkten Zahl zu Spekulationsobjekten würden, begegnet werden. Dem meist unerfahrenen und auf Antritt seiner Laufbahn als Avoué begierigen Kandidaten sollte dadurch erspart werden, daß er zu schwere Lasten auf sich nehme. Durch höchstmögliche Belastung seiner Klienten und zweifelhafte Manöver könnte der junge Avoué versuchen, sein Einkommen zu erhöhen, um Zinsen und Amortisation für den übersetzten Kaufpreis einzubringen.

Leider versagt die Kontrolle der Gerichte über die Kaufverträge fast vollständig. Es ist nämlich in den weitesten Kreisen der Avoués der Mißbrauch eingerissen, diese Bestimmungen zu umgehen. Zu diesem Zwecke wird den Gerichten nur ein Scheinvertrag vorgelegt, während ein zweiter Vertrag, die contre-lettres, die wahren Abmachungen der Parteien, vor allem den richtigen Kaufpreis enthält[2]). Diese contre-lettres widersprechen einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung und sind deshalb absolut nichtig. Aus einem solchen

---

[1]) Cass. 15 liany. 1923 S. 1923 1. 197.

[2]) „On a discuté les prix qui sont dans le contrat, mais sont-ce les prix réels? Jamais, il y a toujours une contre-lettre. Nous avous beau dire et beau faire, c'est envain que nous faisons savoir aux notaires, aux avoués, aux huissiers que quiconque aura fait une contre-lettre sera déstitué, rien n'y fait parce que la preuve de l'existence de cette contre-lettre est impossible à faire. Les deux complices, celui à qui l'office est cédé et le cédant ne se dénoncérant jemais l'un l'autre par cette exellente raison que l'un serait destitué et que l'autre ne toucherait pas le prix, résultat d'une obligation illicite." Äußerungen des Justizministers Guyot-Dessaigne, chambre des Députés, seance du 23 nov. 1906. Debats parlamentaires S. 2796. cit. Vallier (Les Avoués au XX^{e} siècle) l. c. S. 217 ff.

Vertrage kann auch keine Naturalobligation entstehen, und Zuwendungen, welche in Erfüllung einer contre-lettre gemacht wurden, können durch die Rückforderungsklage zurückverlangt werden[1]). Diese geheimen Verträge sind überdies strafbar[2]), der Erwerber eines Office setzt sich der Amtsenthebung aus, der Veräußerer dem Verlust des Kaufpreises. Aber diese Sanktionen sind wirkungslos, da beide Parteien sich wegen dem ihnen drohenden Schaden hüten werden, den Abschluß einer contre-lettre zu gestehen.

Der Preis, welcher für ein Office erlegt werden muß, ist ein ganz bedeutender[3]). Zinsen und Amortisationen für das im Office angelegte Kapital verschlingen einen großen Teil der Einkünfte des Avoué. Dies dürfte eine der Hauptursachen der allzu hohen Anwaltskosten sein, über die in Frankreich allgemein geklagt wird[4]). Ein weiterer Übelstand zeigt sich bei der Rekrutierung der Avoués. Der Wettbewerb um eine Avouéstelle ist auf einen sehr kleinen Kreis von Bewerbern beschränkt, die über die nötigen bedeutenden Kapitalien verfügen. Viele Kandidaten, darunter vielleicht gerade die Tüchtigsten, müssen sich zeitlebens mit einer abhängigen Stellung begnügen, ohne je ein Office erwerben zu können. Ein Kandidat, mag er die vom Staate im öffentlichen Interesse verlangten Eigenschaften in noch so hohem Grade besitzen, wird sein Leben lang nicht Inhaber eines Office und selbständig werden, falls er die Privatinteressen eines ausscheidenden Avoué, die doch dem öffentlichen Interesse nachstehen sollten, nicht befriedigen kann. Es ist dies der große

---

[1]) Cass. 10 déc. 1878 S. 1880. 1. 61.

[2]) Loi du 18 avril 1918 art. 8.

[3]) Ein Bulletin officiel du Ministère de la Justice von 1895 gibt darüber folgende Zahlen: Nachdem bei der Unterdrückung der Office während der Revolution deren Wert auf 20 Mill. geschätzt wurde, schnellten die Preise nach Verleihung des Vorschlagsrechtes rasch und andauernd in die Höhe. Im Jahre 1895 betrug der Gesamtwert der Avouéoffices 155533053 frs., somit war der Durchschnittskaufwert eines Office ca. 62000 frs. Die Erhebungen ergeben, daß der Wert eines Office pro Jahr um ca. ½ % zunimmt. Damit kommen wir auf einen Verkaufswert von ungefähr 200 Millionen für heute. Dies entspricht einem Durchschnittswert von 80000 Goldfrs. Es ist aber zu bemerken, daß diese Zahlen den von der Regierung kontrollierten Verträgen entnommen wurden und die dahinter stehenden contre-lettres nicht erfaßt werden konnten. Die bezahlten Durchschnittspreise dürften also in Wirklichkeit noch bedeutend höher sein.

[4]) Vgl. Vallier, Les offices ministeriels et les frais de justice, Paris 1909.

Vorwurf, welcher mit Recht der gegenwärtigen Organisation allgemein gemacht wird, daß bei der Wahl zu einer Funktion von so hoher öffentlicher Bedeutung individualistische Erwägungen ausschlaggebend sind. Dieses Vorschlagsrecht bedeutet für den Avouéstand nichts weniger als ein Selbstergänzungsrecht, steht doch die engere Wahl unter den vielen Kandidaten, welche den vom Staate aufgestellten Erfordernissen genügen, den Mitgliedern des Standes selber zu.

Dieses Eigentum der Avoués an ihren Offices ist ein Anachronismus, der sehr an den alten ominösen Ämterkauf erinnert, mit dem Unterschied, daß die Entschädigung für den Erwerb eines Amtes wenigstens dem Staate zufloß, während beim Kauf eines Office eine Privatperson, der ausscheidende Avoué, das Ergebnis einstreicht. Die Avoués scheuen sich zuzugeben, daß das Recht zur Ausübung ihrer Funktion zu einem Handelsobjekt geworden ist. Mit theoretischen Konstruktionen suchen sie vielfach diese Folgerung zu umgehen. Sie teilen das Office in zwei Elemente, die clientèle und den titre, den von der Regierung verliehenen Titel, das Recht zur Ausübung der Funktionen. Nur die Klientschaft stehe im Handel, dagegen bestehe auch absolut kein Bedenken, während der titre nicht Handelsobjekt sein könne, sondern frei von der Regierung verliehen werde[1]). Es ist dies jedoch eine reine Abstraktion. Eine Klientschaft ohne titre ist undenkbar, also kann nicht behauptet werden, daß nur die Klientschaft im Handel stehe und bezahlt werde. Die Klientschaft wird vielmehr nur darum um so hohen Preis erworben, weil die Gewißheit besteht, daß der titre vorausgesetzt, daß die nötigen Erfordernisse zur Zulassung erfüllt sind, von der Regierung verliehen werden wird. Es mag also theoretisch richtig sein, daß ein Ämterkauf nicht besteht, praktisch jedoch ist der Zustand der nämliche.

Ein Nachteil der gegenwärtigen Regelung von sehr weittragender Bedeutung ist auch der, daß sie Reformen des Anwaltswesens ungemein erschwert. Schon lange macht sich das Bedürfnis geltend, an Stelle der veralteten, mit manchen Mängeln behafteten Ordnung eine neue, modernere zu setzen. Dahingehende Bestrebungen schei-

[1]) Vgl. Varenne, Etude critique sur le droit de Cession des offices minist. Thèse Paris 1897 S. 68 ff.

tern jedoch an einem fast unübersteigbaren Hindernis, welches eben dieses Eigentum der Avoués an ihren Offices bedeutet. Sollte den Avoués ihr Vorschlagsrecht entzogen und sie ihrer Offices enteignet werden, so müßten für die Entschädigung der Avoués enorme Summen zur Verfügung stehen[1]). Selbst Autoren, welche bestreiten, daß ein Eigentumsrecht bestehe, geben zu, daß der Staat nur mit Entschädigung des vollen Wertes der Offices-Existenzen, welche die Avoués sich mit großen Geld-, Zeit- und Arbeitsopfern aufgebaut haben, vernichten darf[2]). Die Avoués stemmen sich natürlich mit allen Kräften gegen eine Änderung, welche ihnen ihre privilegierte Stellung kosten könnte. Sie bilden einen Hemmschuh für allzu berechtigte Reformbestrebungen. Als die Kompetenz des Friedensrichters erhöht[3]) und infolgedessen der Kompetenzbereich der Zivilgerichte, für welche Avouézwang besteht, verringert wurde, stellten die Avoués Entschädigungsforderungen. Als Eigentümer ihrer Offices, so behaupteten sie, dürften sie nicht in den damit verbundenen Einkünften ohne Entschädigung geschmälert werden. Dieser Forderung wurde allerdings nicht stattgegeben, denn so müßte schließlich die Allgemeinheit jede auch noch so dringende Vereinfachung des Zivilprozesses, welche den Avoués nachteilig wäre, von diesen mit teurem Geld erkaufen. Aber wenn auch den Avoués ein Recht auf Entschädigung in diesem Falle nicht gegeben wurde und nicht gegeben werden konnte, erscheint es doch unmöglich, durchgreifende Reformen, wie Abschaffung des Anwaltszwanges oder Aufhebung der Zweiteilung und des numerus clausus, welche die Avoués in ihrer Existenz gefährden würden, zu ergreifen. An finanziellen Schwierigkeiten scheitern dringende Reformen der Anwaltsordnung und in gewissem Maße auch der Prozeßordnung.

---

[1]) Siehe Anmerkung 3 S. 57.

[2]) Siehe Vallier (Les Avoués au XX[e] siècle) l. c. S. 112.

[3]) Loi du 12 juillet 1905. — Über die Reformprojekte vgl. Mithois, Essai sur le régime actuel et les projets de reforme des offices ministeriels. Thèse Caen 1910.

II. Das Verhältnis von Avoué und Avocat

Zweiteilung der französischen Anwaltschaft

Frankreich scheidet seine Anwaltschaft in zwei funktionell und organisatorisch getrennte Gruppen, die Avoués einerseits und die Avocats anderseits. Diese Zweiteilung hat ihre tiefen geschichtlichen Wurzeln. Sie wurde im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts aus dem kanonischen Rechte übernommen. Sie war allerdings im Mittelalter eine verschwommene, und Tendenzen zur Wiedervereinigung waren jederzeit zu erkennen[1]). Klar und unzweideutig wurden die Grenzen erst in der nach der französischen Revolution aufgebauten Anwaltsordnung gesteckt. Diese Zweiteilung ist eine Besonderheit des französischen Rechtes, die zwar im Mittelalter fast allgemein war, jedoch im letzten Jahrhundert von den meisten Ländern aufgegeben wurde. Frankreich teilt diese Zweispurigkeit außer mit seiner Kolonie Tunis, einigen seiner Protektorate und dem stammverwandten Belgien noch mit England und einem Teil von Australien. Die Vereinigten Staaten kennen, obwohl ihre Gesetzgebung und vor allem ihr Prozeßrecht in weitestem Maße auf dem englischen common law aufgebaut ist, die englische Teilung in solicitors, die den Avoués, und barristers, die den Avocats entsprechen, längst nicht mehr. Auch Deutschland[3]) und die Schweiz[4]) kennen sie nicht. Italien trennt zwar prinzipiell die Funktionen der Vertretung und Verbeiständung, überträgt sie aber einer Person, einem Vollanwalt[5]).

Aber auch in Frankreich ist die funktionelle Trennung nicht allgemein durchgeführt. Jahrhundertealter Tradition gemäß gibt es

---

[1]) Siehe oben S. 15 und 17.

[2]) Vgl. Ziegler d. Solicitor des Supreme Court of Justice. Diss. Bern 1918.

[3]) Vgl. Weißler, Geschichte der Rechtsanwaltschaft, Leipzig 1905.

[4]) Vgl. Zürcher, Schweizerisches Anwaltsrecht, Zürich 1920, und Zürcher, Zur Geschichte der Advokatur, Zürich 1908.

[5]) Das Gesetz vom 25. März 1926 hat entgegen dem ausdrücklichen Wunsch der italienischen Anwälte die Zweiteilung in diesem Sinne aufrecht erhalten. Vollständig getrennte Anwaltschaft besitzen die Provinzen Piemonte und Liguria.

in mehreren Provinzen, vor allem Anjou und Maine, Avocats-Avoués, Vollanwälte. Keine getrennte Anwaltschaft besteht überdies in den wiedereroberten Provinzen von Elsaß-Lothringen. Als diese an Deutschland kamen, wurde für sie die deutsche Anwaltsordnung maßgebend[1]). Mit der Rückkehr an Frankreich stellte sich die Frage, ob das alte französische System der Zweiteilung wieder eingeführt werden sollte. Auf dringendes Verlangen der juristischen Fachwelt wie auch der Bevölkerung, die die Vorteile einer einheitlichen Anwaltschaft kennen und schätzen gelernt hatten, wurde ihnen als besonderes Privilegium die ungeteilte Anwaltschaft gelassen[2]).

Wichtiger als diese örtliche Einschränkung der Zweiteilung ist die sachliche. Nur im Zivilprozesse vor den Zivilgerichten erster Instanz (tribunaux de première instance) und den Appellhöfen (cours d'appel) ist den beiden Anwälten Avocat und Avoué eine verschiedene Rolle zugewiesen worden. Am Kassationshof und dem Staatsrat übt eine besondere Gruppe von Anwälten die Funktionen der Verbeiständung sowie der Vertretung aus[3]). Vor allen übrigen Jurisdiktionen übernehmen die Avoués und Avocats in Konkurrenz miteinander Vertretung und Verbeiständung zugleich. Vor Zivilgericht ist der Avocat mit der Parteiverbeiständung betraut, die hauptsächlich in der Gerichtsrede (Plaidoyer) besteht. Dem Avoué ist die Stellvertretung der Partei zugewiesen. Er hat alle Maßnahmen zu treffen, welche die Partei, an deren Stelle er tritt, selbst vornehmen würde. Seine Aufgabe ist, den Prozeß zu instruieren, d. h. alle vorbereitenden Schritte zu tun, welche zur Herbeiführung eines seiner Partei günstigen Urteils dienlich sind (postuler), und die Anträge seiner Partei in Schriftsätzen mit seiner Unterschrift versehen dem Gerichte einzureichen (conclure)[4]). Die beiden Gruppen von Anwälten sind vor Zivilgericht streng auf dieses ihr Tätigkeitsgebiet beschränkt[5]). Bei der stetig wachsenden Zahl von Spezialjurisdiktionen und der dadurch bewirkten Einschränkung der Kompetenz der Zivilgerichte verliert die Zweiteilung der Anwaltschaft in funktioneller Hinsicht an Bedeutung. Sie ist aber immer noch bestimmend

---

[1]) Anwaltsordnung vom 1. Juli 1878.
[2]) Loi du 20 fév. 1922.
[3]) Siehe unten S. 75 f.
[4]) Loi du 27 vent. an VIII art. 94 Décret 19 juillet 1810.
[5]) Siehe unten S. 70 ff.

für die Organisation der beiden Anwaltszweige und prägt ihnen ihre charakteristischen Merkmale auf.

Um eine wirkungsvolle, durch keinerlei Bindungen gehemmte Verteidigung zu ermöglichen, wurde der Stand der Avocats mit der größtmöglichen Unabhängigkeit ausgerüstet. Unabhängigkeit sowohl gegenüber dem Staate als auch gegenüber Privaten. Er soll besonders in politisch bewegten Zeiten gegen die allmächtige Beamtenschaft und Regierung die Interessen der Unterdrückten frei vertreten können. Aus dieser Erwägung heraus wurde dem Avocat die Annahme von besoldeten Diensten jeder Art, vor allem Beamtenstellen untersagt. Die Kontrolle über die Aufnahme in den Advokatenstand und über seine Tätigkeit wurde zum größten Teil den staatlichen Organen entzogen und den Standesorganisationen, den barreaux, übertragen. Die Stellung als Avocat ist unvereinbar mit dem Richteramte (ausgenommen dem eines Hilfsrichters). Der Sicherung der Unabhängigkeit von Privatpersonen dient eine Bestimmung, die dem Avocat Betätigung in jeder Art von Geschäft untersagt[1]). Er soll weder selbst ein geschäftliches Unternehmen irgendwelcher Art besitzen, noch auch sich an einem solchen beteiligen. Von seiner Partei ist der Avocat insofern ganz unabhängig, als er sowohl zum voraus die Annahme der Verteidigung ausschlagen, als auch sie jederzeit im Laufe des Prozesses niederlegen kann. Rechenschaft darüber ist er nur seinem eigenen Gewissen schuldig, er braucht die Weigerung zur Annahme oder die Niederlegung der Verteidigung nicht zu motivieren. Der Partei muß allerdings die Möglichkeit geboten werden, sich rechtzeitig einen anderen Avocat zu wählen oder sich durch das Gericht einen Amtsverteidiger geben zu lassen.

Fast bis zum Ende des 19. Jahrhunderts beschränkten sich die Avocats auf ihr eigentliches Tätigkeitsgebiet, die Verteidigung der Parteien durch die Gerichtsrede. Mit ihrer Partei waren sie nicht durch Mandat verbunden. Es hätte ihrer Berufsauffassung widersprochen, ein solches auf sich zu nehmen. Seit sie jedoch, veranlaßt durch die wachsende Überfüllung ihres Standes, diese Grenzen überschritten, seit sie auch Parteivertretung ausüben, wie dies in letzter Zeit immer häufiger geschieht, müssen sie auch als Mandatare

[1]) „La profession d'avocat est incompatible avec toute sorte de négoce.“ Décret 20 juin 1920.

betrachtet werden[1]). Gegen diese Ansicht sträubten sich die Avocats anfänglich, weil sie ein Abgehen von uralter Standestradition bedeutete und sie darin eine Einschränkung ihrer unabhängigen Stellung sahen, hat doch jedes Mandat eine Abrechnungspflicht und Verantwortlichkeit zur Folge. Vor allem wollten sie von ihrer Partei sich keine schriftliche Vollmacht ausstellen lassen und dem Gerichte keine solche vorweisen. In diesem Punkte ist der Gesetzgeber den Avocats insofern entgegengekommen, als er sie von der Vorweisung einer Vollmacht für Vertretung vor einer Reihe von Gerichten dispensierte. Den ersten Schritt tat er in dieser Richtung, indem er ihnen dieses Privileg für die Conseils de Préfécture verlieh[2]). In den folgenden Jahren wurde es erweitert und auf die Friedensgerichte, die Handelsgerichte, Strafgerichte, Kriegsgerichte und Gewerbegerichte ausgedehnt[3]). Aus der Dispensation von der Vorweisung einer Vollmacht leiteten manche Avocats anfänglich zu Unrecht ab, daß sie keine Mandatare wären, eine Ansicht, die fast vollständig aufgegeben wurde.

Durch diese mit Hilfe des Gesetzgebers erfolgte Ausdehnung des Tätigkeitsgebietes wurde eine vollständige Umgestaltung der französischen Advokatenschaft in die Wege geleitet. Gewisse, allerdings sich in der Minderzahl befindliche barreaux, die noch allzusehr in der alten Berufsauffassung befangen waren, suchten sich dieser Entwicklung entgegenzustemmen und ihre Mitglieder möglichst durch Reglemente auf das angestammte Gebiet der Gerichtsrede zu beschränken. So verbot ein barreau seinen Mitgliedern, Parteianträge zu unterschreiben. Ein anderes verlangt eine besondere Erlaubnis des bâtonnier, um vor dem Friedensrichter die Vertretung übernehmen zu können[4]). Die meisten barreaux beschränkten sich

---

[1]) So lautet wenigstens die vorherrschende Meinung. Vgl. Pottier Du Droit des Avocats et des Avoués de réprésenter et plaider devant les tribunaux d'exeption. Thèse Paris 1914. Einzelne Autoren nehmen Dienstvertrag an, eine ziemlich verbreitete Ansicht faßt das Verhältnis als Innominatkontrakt auf. Vgl. Garsonnet, Traité de procedure Paris 1912 T. 1 § 252. Andere endlich betrachten die Tätigkeit des Avocat als öffentlichen Dienst, zu dem kontraktliche Elemente zwischen Avocat und Partei hinzutreten können. Vgl. Appleton, Traité de la Profession d'avocat, Paris 1923, S. 396 ff.

[2]) Loi du 22 juillet 1889.

[3]) Siehe unten S. 78 ff.

[4]) Vgl. Appleton l. c. S. 342.

jedoch darauf, ihre Mitglieder von besonders gefährlichen Vertretungshandlungen abzuhalten. In diesem Sinne verbieten die meisten Reglements jede Vermittlung von Kapitalien für fremde Rechnung, überhaupt jede finanzielle Transaktion (maniment de fonds). Ferner ist fast allgemein die Wahl des Domizils beim Avocat untersagt[1]). Überschreitung dieser Bestimmungen macht zwar die betreffenden Akte nicht nichtig, hat aber für die fehlbaren Avocats Disziplinarstrafen zur Folge.

Wenn der Avocat als Verteidiger seine Partei unterstützt, ist seine Aufgabe klar umrissen. Etliche Schwierigkeiten bietet es aber, falls der Avocat als Parteivertreter fungiert, die Grenzen seiner Befugnisse abzustecken, um so mehr, als sie nicht in einer Vollmacht, von deren Einholung und Vorweisung er dispensiert ist, festgelegt sind. Als normaler Inhalt des Mandates wird in diesen Fällen die Vornahme aller auf ein günstiges Urteil gerichteten Prozeßhandlungen angenommen. Das Mandat kann allerdings auch darüber hinausgehen, sofern dem nicht die Reglemente der barreaux entgegenstehen, die ihm, wie erwähnt, vor allem jedes Maniment de fonds untersagen.

Wie rasch die Entwicklung fortschreitet und wie sehr sich die Avocats in den letzten Jahrzehnten von den alten Anschauungen losgemacht haben, ersieht man auch aus der jetzt zugelassenen Eintreibung ihrer Honorarforderungen. Bis vor kurzer Zeit[2]) liebten es die Avocats, das Honorar als freiwilliges Geschenk ihrer Partei zu betrachten[3]). Diese Auffassung war aber längst zu einer bloßen Fiktion geworden. Übernahm doch der

---

[1]) Vgl. Appleton l. c. S. 324 und die Reglemente von Paris und Lyon, die dort zitiert sind.

[2]) Noch Cresson, der in höchstem Ansehen stehende bâtonnier des barreau von Paris, schreibt in seinem Abrégé des usages et règles de la profession d'avocat Paris 1907 S. 134 darüber: „L'honoraire doit être un présent libre, un tribut volontaire de la reconnaissance du client. En aucun cas il ne peut être exigé." cit. Appleton l. c. S. 404.

[3]) Diese Auffassung teilen die Avocats mit ihren englischen Kollegen, den barristers. Noch heute haben diese in ihrer Amtstracht hinten eine Tasche, in welche scheinbar ohne Wissen des barristers die Klienten ihren Dankbarkeitstribut steckten. Die barristers treiben ihre Honorarforderungen nie selber ein, sondern überlassen diese materielle und ihrer deshalb unwürdige Angelegenheit einem clerc, der am Ergebnis beteiligt ist.

Avocat die Verteidigung nur in der sicheren Erwartung einer Entschädigung und holte sich doch der Avocat diese Entschädigung überdies, ehe er eine Gegenleistung getan hatte, in Form des Vorschusses zum voraus. Früher bildete eine gerichtliche Einklagung von Honorarforderungen einen Grund zur sofortigen Streichung aus dem tableau, d. h. Ausschluß aus dem Stande. Heute anerkennt die Mehrzahl der barreaux ein solches Recht[1]). Viele barreaux verlangen zur Klageerhebung eine Erlaubnis des bâtonnier oder des Conseil de l'Ordre. Diese Einschränkung geschieht im Interesse der Avocats selber, weil sie eine Diskussion über die Höhe der Honorarforderungen, die vom Gericht auch in die breite Öffentlichkeit getragen werden könnte, vermeiden wollen. Die Festsetzung der Honorare geschieht zum Unterschiede von ihren Kollegen, den Avoués, die durch einen Tarif gebunden sind, durch die Avocats nach freier Vereinbarung.

Eine bedeutend weniger freie Stellung als die Avocats nehmen die Avoués ein. Sie stehen in einem engen Abhängigkeitsverhältnis zum Staate, da sie eine halbamtliche oder amtsähnliche Stellung inne haben[2]). Das ihnen von der Partei angetragene Mandat können sie, soferne es Vertretung vor Zivilgericht zum Inhalt hat, weder zum voraus ablehnen noch auch später niederlegen, außer es bestehen ganz schwerwiegende Gründe, über die sie Rechenschaft zu geben haben[3]). Ihre Tätigkeit wird nach einem Tarif entlöhnt. Mit dem Entstehen von Spezialjurisdiktionen haben auch die Avoués ihre Tätigkeit auf dieses Gebiet ausgedehnt und beschränken sich nicht mehr auf ihr angestammtes Arbeitsfeld, die Vertretung vor Zivilgericht. Auch ihnen hat der Gesetzgeber, um ihnen den Zutritt

---

[1]) Die barreaux von Lyon, Montpellier, Limoges und Angers lassen auch jetzt noch eine Klage zur Eintreibung von Honorarforderungen nicht zu. Vgl. Appleton l. c. S. 413 ff.

[2]) Die Avoués bilden als officiers minist. ein Zwischenglied zwischen Beamten und Privatpersonen, das Merkmale der beiden besitzt. Als Beamte werden sie von der Regierung ernannt, können zur Vertretung der Richter bestellt werden, werden durch Art. 224 Code pénale gegen Beleidigungen geschützt, die ihnen in Ausübung ihrer Funktionen zugefügt werden. Als Privatpersonen nehmen sie die Interessen von Privaten wahr, von denen sie auch dafür entlohnt werden. Sie werden nicht als Beamte betrachtet bei Verleumdung und Unterschlagung. Cass. 29 mai 1886 D. 87. 1. 142. Vgl. Raviart, Petit formulaire port., S. 459.

[3]) Siehe unten Geschäftsmandat S. 101 ff.

zu den übrigen Gerichten zu erleichtern, wie den Avocats das Privileg der Dispensation von der Vorweisung einer Vollmacht verliehen. Betätigt sich der Avoué als Vertreter und Verteidiger vor diesen Gerichten, so gelten für sein Mandat die gewöhnlichen freieren Mandatsregeln[1]). Außer dem Zivilgerichte besteht weder Anwaltszwang noch dessen Korrelat, die Pflicht des Avoué zur Annahme des Mandates, und für die Entlöhnung ist die durch keinen Tarif eingeschränkte freie Vereinbarung maßgebend. Da die Avoués dank der geschlossenen Zahl unter einer Überfüllung ihres Standes nicht leiden, werden sie weniger als die Avocats ihre Tätigkeit auf dieses neue Gebiet ausdehnen, obwohl sie dazu besonders befähigt wären.

Die funktionelle Zweiteilung hat ihren Ausdruck auch in der getrennten Standesorganisation gefunden. Jede Gruppe ist in einem Zwangsverbande zusammengeschlossen, die Avocats in dem ordre mit seinen Unterabteilungen, den barreaux, die Avoués in den Kammern, den „chambres de discipline".

Wo eine Zweiteilung der Anwaltschaft besteht, bildet sich auch ohne weiteres eine gewisse Rangordnung unter den beiden Gruppen. Der Stand der Gerichtsredner und Gutachter wird auf einer höheren, der Stand der Vertreter, dem das mehr mechanische, handwerksmäßige Gebiet zusteht, auf einer niederen Stufe stehen. Dies konstatieren wir in Frankreich wie auch in England. Der französische Advokatenstand nimmt in sozialer Beziehung eine beneidenswerte Stellung ein. Er bildet die Schule, aus der höchste Staatsbeamte hervorgehen, er ist der Stand, der im politischen Leben einen überragenden Einfluß ausübt. Wohl kaum in einem Lande werden so viel Avocats im Parlamente und in der Regierung sitzen wie in Frankreich. Der Avocat ist zu dieser Tätigkeit dank seiner Unabhängigkeit auch in hervorragender Weise befähigt. Neben der glänzenden Stellung einzelner dürfen wir aber auch die Not eines großen Kreises von Avocats nicht übersehen. Es hat sich in Frankreich ein zahlreiches Advokatenproletariat gebildet. Infolge des Anwaltszwanges vereinigen sich in den Händen der Avoués alle Zivilprozesse. In den meisten Fällen überläßt die Partei die Wahl des Avocat ihrem Vertreter, dem Avoué. Letzterer wird aber in der Auswahl kritischer vorgehen, als es die Partei selber tun würde, um sich vor

[1]) Siehe unten, Geschäftsmandat S. 101 ff.

Vorwürfen des Klienten zu schützen. Meistens wird der Avoué nur einen solchen Avocat zur Verteidigung herbeiziehen, der seine Befähigung durch lange Jahre schon bewiesen hat. Um so schwerer ist es deshalb in Frankreich für den jungen Anfänger, eine angemessene Beschäftigung zu finden.

Bescheidener ist im Vergleich zur Stellung der Advokatenschaft diejenige der Avoués, obwohl sie ohne Zweifel den finanzkräftigeren Teil der Anwaltschaft darstellen. Im öffentlichen Leben spielen sie nur eine sehr bescheidene Rolle und hohe Staats- und Ehrenstellen bleiben ihnen im allgemeinen verschlossen. In letzter Zeit vollzieht sich allerdings auch hierin ein gewisser Ausgleich. Die Avoués eignen sich immer mehr eine gründliche juristische Bildung an, so daß sie darin den Avocats kaum mehr nachstehen.

Die Zweiteilung der französischen Anwaltschaft war zu jeder Zeit Gegenstand lebhafter Kritik[1]). Wenn sie sich bis heute in Frankreich, wenn auch in beschränktem Umfange erhalten hat, so ist dies vor allem der Vorliebe aller romanischen Völker für die rhetorische Behandlung der Streitfragen zuzuschreiben. Der französische Avocat ist darin Meister und seine Kunst allgemein geschätzt. Unser nüchternes Zeitalter, das alles mit dem Maßstabe der Wirtschaftlichkeit mißt, verdrängt diese alte geschmückte Form der Gerichtsrede allerdings immer mehr. An Stelle von rhetorischem Schmuck treten trockene Zahlen und Tatsachen, die den Richter überzeugen, nicht überreden sollen. Auch Frankreich schließt sich mehr und mehr dieser neuen Methode an. Damit verschwindet ein Hauptzweck des Bestehens einer getrennten Advokatenschaft.

Ein Hauptmangel der geteilten Anwaltschaft liegt in der Zerreißung der Prozeßführung. Die Tätigkeit der beiden Anwälte ist so sehr innerlich verbunden und voneinander abhängig, daß sie nicht ohne Nachteil von zwei Köpfen ausgeführt werden kann. Die Sammlung des Tatsachenmaterials kann nur in genauer Kenntnis des Rechtsstandpunktes, der darauf aufgebaut werden soll, geschehen, und anderseits kann der Avocat nur, wenn er selber dieses

---

[1]) Schon vor einem Jahrhundert hat Bentham erschöpfend Kritik daran geübt. Vgl. Bentham, Organisation judiciaire, Paris 1828.

Vgl. Chadefaux, De la séparation des fonctions d'avocat et de l'avoué. Thèse Paris 1912.

Material gesammelt und gesichtet hat, daraus mit Sicherheit die rechtlichen Folgerungen ziehen. Eine Arbeitsteilung, wonach der eine nur den informativen Teil des Prozesses erledigt und der andere sich auf die Gerichtsrede beschränkt, kann zu keinem guten Resultate führen. Praktisch wird sich keine Gruppe auf die ihr zugewiesene Arbeit beschränken können, sondern es wird jede auch einen großen Teil der Arbeit der anderen Gruppe leisten müssen, woraus sich eine unwirtschaftliche und schädliche Doppelspurigkeit ergibt. Zeit- und Geldverlust sind die Nachteile und Folgen einer getrennten Anwaltschaft. Der Klient muß sowohl den Avocat als den Avoué instruieren und beide müssen die Akten studieren. Die Kosten sind bei einer geteilten Anwaltschaft größer, weil dieselbe Arbeit bei der Doppelspurigkeit wenigstens zum Teil zweimal geleistet und auch zweimal bezahlt werden muß. Diese finanzielle Belastung können wohl Prozesse um sehr bedeutende Streitwerte ertragen, nicht aber solche von mittlerer und kleiner Bedeutung. Das französische Prozeßwesen krankt an dem Übelstande übersetzter Anwaltskosten und eine große Schuld daran dürfte wohl die Zweiteilung der Anwaltschaft tragen.

Die Zweiteilung, so klagt man auch vielleicht mit Recht, vermindert das Verantwortlichkeitsgefühl der Anwälte. Der Avoué wird bei der Annahme der Prozeßstellvertretung es oft an der nötigen Sorgfalt fehlen lassen, da die Rechtsfrage dem Avocat zur Beantwortung vorbehalten ist. Der Avocat anderseits wird im Vertrauen auf den Avoué manchmal zweifelhafte Sachen übernehmen, und falls es schief geht die Verantwortung mit dem Hinweis darauf ablehnen, daß nicht er, sondern der Avoué den Prozeß eingeleitet habe. Die Verantwortung, die auf zwei Anwälte verteilt ist, wird also leicht vom einen auf den andern abgewälzt und der Klient weiß nicht, an wen er sich zu halten hat. Ein weiterer Nachteil, der sich aus der Zweiteilung für den Klienten ergibt, ist der Mangel an einer einheitlichen Leitung des Prozesses. Widerstreitende Ansichten von Avocat und Avoué können sich zum Schaden des Klienten in einer uneinheitlichen und deshalb unzweckmäßigen und unwirksamen Prozeßführung auswirken.

Die Gegner einer Vereinheitlichung der Anwaltschaft betonen mehr oder weniger, daß die Aufgabe, welche die beiden Gruppen von Anwälten zu erfüllen haben, eine ganz verschiedene sei und

verschiedene Fähigkeiten voraussetze[1]). Der Avoué soll vor allem Praktiker sein, vertraut mit den mannigfachen Formen, in denen sich Verkehr und Geschäftsleben abspielen, fähig, einen Fall sofort zu durchschauen und die dringenden Maßnahmen zu treffen. Seine Rechtskenntnisse sollen vor allem alle technischen Einzelheiten des Prozeßverfahrens umfassen. Der Avoué soll ganz im Geschäftsleben stecken und vorkommende Streitfragen nicht so sehr vom rechtlichen als vielmehr vom wirtschaftlichen Standpunkt aus lösen können. So muß er vor Anhebung eines Prozesses feststellen, ob ein Vergleich für seinen Klienten wirtschaftlich nicht vorteilhafter ist als selbst ein gewonnener Prozeß. Der Avoué soll ein Formenmensch sein, der mit peinlicher Methodik, selbst Pedanterie an die Lösung der Fragen herantritt. Eine Betrachtung von weiten Gesichtspunkten aus liegt nicht in seiner Aufgabe, ja sie ist sogar von Schaden. Im Gegensatz dazu soll der Avocat Theoretiker sein. Eine ausgedehnte Allgemeinbildung soll ihn dazu befähigen, von hoher Warte aus Streitfälle zu werten. Befreit vom Wust der Formen über dem Geschäftsleben stehend, kann er mit umso klarerem Blick aus den vom Avoué in methodischer Arbeit zusammengetragenen Tatsachen die Rechtsfrage herausschälen und lösen. Diese Fähigkeiten nun, so behaupten die Verteidiger der Zweiteilung der Anwaltschaft, kann nicht eine und dieselbe Person in sich vereinigen. In beschränktem Maße mag dies richtig sein. Das Ideal der Anwaltschaft bedeutet jedoch nicht eine Reinzüchtung von Theoretikern und Praktikern. Die Prozeßführung verlangt unbedingt, soll sie nicht naturwidrig zerrissen werden, einen Anwalt, der beide Eigenschaften, wenn auch nicht in idealem Ausmaße besitz. Eine gewisse Zweiteilung nimmt das Leben von selbst vor, indem auch bei einheitlicher Anwaltschaft die einen Anwälte sich mehr auf das Plaidieren, die anderen mehr auf Vertretung spezialisieren. Und in Prozessen von größerer Bedeutung hätte die Partei immer noch mehrere besonders spezialisierte Anwälte beiziehen können. In der großen Mehrzahl von Prozessen jedoch könnte auch ein Vollanwalt der Aufgabe genügen und die Vorteile wirtschaftlicher Natur für die Klientschaft wären bedeutend.

Aller Wahrscheinlichkeit nach dürfte die revidierte Prozeßordnung, auf die Frankreich seit langem wartet, diesen Wünschen nach

[1]) Vgl. Vallier l. c. S. 184 ff.

einer einheitlichen ungeteilten Anwaltschaft Rechnung tragen[1]). Ein gewisser Ausgleich zwischen den beiden Gruppen von Anwälten hat sich bereits vollzogen[2]). Auf dem ausgedehnten Gebiete der Spezialjurisdiktionen und sonstiger Interessenvertretung stehen sich die Avocats und Avoués mit gleichen Rechten und Pflichten gegenüber. Diese Verflachung der Gegensätze dürfte in der gänzlichen Aufhebung der Zweiteilung ihren Abschluß finden. Alle Anzeichen deuten darauf hin, daß die Avocats unter dem Drucke der Überfüllung ihres Standes immer mehr den alten Boden verlassen werden und ihre Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Interessenvertretung ausdehnen werden. Wir dürfen uns allerdings nicht verhehlen, daß damit auch die stolze unabhängige französische Advokatur im alten Sinne dem Untergang geweiht sein wird, womit eine vorzügliche, aber veraltete Institution der neuen Zeit weichen wird.

1. Die Funktionen der Avocats und Avoués vor den Zivilgerichten

Die Funktionen der Avocats und Avoués vor den Zivilgerichten sind streng geschieden. Dem Avoué liegt die Instruktion des Prozesses, die Verfassung der Schriftsätze, die Vornahme aller vorbereitenden Handlungen, dem Avocat die mündliche Verteidigung ob. Dieser Grundsatz wird im Interesse einer beschleunigten Rechtsprechung zu Gunsten des Avoué durch wenige Ausnahmen durchbrochen. In folgenden Fällen hat der Avoué das Recht zu plädieren:

a) an allen Zivilgerichten erster und zweiter Instanz haben die Avoués das Recht, in Streitigkeiten, für welche sie Parteivertreter sind, auch das Plaidoyer zu führen, wenn die im Tableau eingeschriebenen Avocats und „stagiaires", die am betreffenden Gerichte tätig sind, nicht in genügender Zahl sind[3]). Jedes Jahr in der ersten Hälfte des Monats Oktober stellen die Appellhöfe fest, an welchen Gerichten diese Voraussetzung vorliegt und den Avoués dieses Recht eingeräumt wird[4]). Die Entscheidungen des Appellhofes werden auf An-

[1]) Ein Gesetzesentwurf von Clemenceau vom 23. Oktober 1902. Art. 26 und 27 enthielt bereits eine ungeteilte Anwaltschaft.

[2]) Siehe oben S. 62.

[3]) Décret 2 juillet 1812. Ord. 27 fév. 1822 art. 2.

[4]) Décret 29 mai 1910.

trag der erstinstanzlichen Gerichte gefaßt und unterliegen der Bestätigung des Justizministers. Bis zur erfolgten Bestätigung tritt die Regelung provisorisch in Kraft. Im Laufe des Jahres kann diese Plaidierbefugnis nur auf besonderes Verlangen des Generalstaatsanwaltes den Avoués wieder entzogen werden[1]). Diese Bestimmung ist praktisch von ziemlicher Bedeutung und in vielen Provinzstädten sehen wir solche Avocats-Avoués zur allgemeinen Zufriedenheit fungieren.

b) Mit Genehmigung des Gerichtspräsidenten übernehmen die Avoués das Plaidoyer im Falle der Abwesenheit der Avocats, sei es wegen Krankheit, Terminskollision oder einem andern Grunde[2]). Diese Bestimmung ist praktisch von geringer Bedeutung, da am Erscheinen verhinderte Avocats entweder den Termin verschieben lassen oder einen ihrer Kollegen mit ihrer Vertretung betrauen. Ebenso treten die Avoués an ihre Stelle, falls sich die Gesamtheit der Avocats weigert, zu plaidieren[3]).

c) Die Gerichtsrede ist den Avoués auch gestattet in Prozeßincidentien (incidents de procédure), d. h. Anträgen, die den Prozeßgang betreffen, ohne den Inhalt der Klage, weder den rechtlichen noch den tatsächlichen, zu berühren[4]). Diese Kategorie ist nicht klar abgegrenzt. Es ist vor allem der praktische Gesichtspunkt maßgebend, daß nur solche Incidentien einfacher Natur, die nicht zu schwierigen, weitläufigen Rechtserörterungen führen, dem Avoué zum Plaidieren überlassen bleiben sollen[5]).

d) Ein Zirkular des Justizministers[6]), dessen wesentlichen Inhalt die folgenden Ausführungen enthalten sollen, hat neuerdings die Frage der beidseitigen Kompetenzen von Avoué und Avocat im Zivilprozesse geklärt:

Das Recht der Gerichtsrede steht prinzipiell nur dem Avocat, nicht aber dem Avoué zu. Nur in Ausnahmefällen darf der Avoué

[1]) Cass. 9 juin 1884 S. 85. 1. 150.

[2]) Décret 2 juillet 1812 art. 5, 6, 7.

[3]) Bei dieser Bestimmung hat der Gesetzgeber an die berühmten Advokatenstreiks gedacht, als die Avoués dank ihres Monopols durch die Weigerung zu plaidieren die Rechtsprechung vollständig stillegten. Siehe oben S. 34 f.

[4]) Ord. 27 fév. 1822 art. 5.

[5]) Vgl. Cour de Paris 7 mai 1842 S. 1842 2. 207.

[6]) Circ. du Garde des Sceaux 27 fév. 1924.

kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung plaidieren. Ausgehend von diesem Prinzip, über das sich die beiden Zweige der Anwaltschaft einig sind, entscheidet das Zirkular die strittigen Punkte.

α) Bemerkungen an der Gerichtssitzung (observations à l'audience), mündliche Erörterungen vor Gericht, selbst wenn sie sich auf eine kurze Erläuterung der Parteianträge beschränken sollten, sind dem Avoué nicht gestattet. Solche Erörterungen könnten sich allzuleicht zu einem Plaidoyer auswachsen und würden einen unberechtigten Übergriff auf die dem Avocat vorbehaltenen Funktionen bedeuten. Hauptsächlich in Kontumazverfahren konnte Veranlassung zu diesem Mißbrauch bestehen. Aus Art. 149 und 150 des Code Proc. Civ. läßt sich eine Plaidierbefugnis des Avoué in Kontumazsachen nicht herleiten. Der Avoué hat sich in Kontumazsachen darauf zu beschränken, die Anträge seiner Partei zu verlesen und, falls ein Kontumazurteil nicht erfolgt, die Akten dem Gericht zu übergeben. Aus dieser Interpretation soll jedoch nicht ein Advokatenzwang hergeleitet werden. Die Parteien sind auch im kontradiktorischen Verfahren frei, einen Avocat mit ihrer Verbeiständung zu betrauen oder aber darauf zu verzichten. Im letzteren Falle tritt der Avoué allein vor Gericht auf, hat sich aber auch dann auf die Antragstellung und Übergabe des Dossier zu beschränken. Kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung hat der Gesetzgeber Parteivertretung und Parteiverbeiständung vor Spezialjurisdiktionen ohne Unterschied sowohl dem Avocat wie auch dem Avoué übertragen, so daß sowohl der Avocat die Vertretung, als auch der Avoué die mündliche Verteidigung übernehmen kann[1]). Ein Recht zu mündlichen Ausführungen besitzt der Avoué auch vor référé, deren Prozeßregeln auf Gewohnheitsrecht beruhen, welches dem Avoué die Befugnis zum Plaidoyer einräumt.

β) Summarische Zwischenstreitigkeiten (Demandes incidentes de nature à être jugées sommairement). Kraft gesetzlicher Bestimmung[2]) besitzen die Avoués das Recht der Gerichtsrede in Zwischenstreitigkeiten, welche auf summarischem Wege entschieden werden können. Die Schwierigkeit liegt in der genauen Abgrenzung der Fälle, welche zu dieser Gruppe zu zählen sind. Fest steht, daß ein unbeschränktes

[1]) Loi du 13 juillet 1911 art. 96 und 97; loi du 9 mars 1918 art 48; loi du 17 avril 1919 art. 30; loi du 31 mars 1922 art. 18; loi du 29 déc. 1923 art. 10. Siehe unten S. 78 ff.

[2]) Décret 2 juillet 1812 art. 2 Ord. 27 fév. u. 14 mars 1822 art. 5.

Recht der Avoués, in allen summarischen Streitsachen zu plaidieren, nicht mehr besteht[1]). Damit der Avoué plaidieren kann, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: 1. es muß sich um eine Zwischenstreitigkeit handeln, 2. die Zwischenstreitigkeit muß summarisch entschieden werden können. Der Ausdruck summarisch darf in diesem Falle nicht im prozeßtechnischen Sinne genommen werden, er ist vielmehr gleichbedeutend mit dem Ausdruck: einfach, ohne Schwierigkeiten. Zwischenstreitigkeiten, welche eine Untersuchung oder längere Verhandlung benötigen, scheiden aus der Kategorie aus; da sie nicht als Zwischenstreitigkeiten zu betrachten sind, fallen auch alle Hauptklagen weg, auch wenn sie gegen den Prozeßgang gerichtet sind. Da die folgenden Zwischenstreitigkeiten nicht auf summarischem Wege entschieden werden können oder aber den Klageinhalt berühren, scheiden aus: exceptio incompetentiae, exceptio judicatum solvi, Streitigkeiten über Litispendenz, Connexität usw. Hingegen muß dem Avoué ein Recht zu mündlichen Ausführungen zugestanden werden, falls sie nur eine einfache Aufklärung bedeuten und besonders dann, wenn ein von ihm verfaßter Prozeßakt in seiner formellen Gültigkeit angefochten wird. So bei Nichtigkeit einer Vorladung oder eines anderen Prozeßaktes wegen formellen Mängeln.

γ) Schriftliche Eingaben (Remise de note écrite). Soll das Monopol der Avocats auf die Gerichtsrede nicht illusorisch werden, so muß es dem Avoué untersagt sein, in schriftlichen Eingaben, die den Klageinhalt betreffen, seine Partei zu verteidigen. Dem Avocat bleibt es vorbehalten, durch schriftliche Ausführungen (notes de plaidoirie), welche er einem Richter einreicht, seinen mündlichen Vortrag zu ergänzen.

Schriftliche Eingaben des Avoué dürfen vom Richter nur dann entgegengenommen werden, wenn sie Erklärungen zum Inhalt haben, die der Avoué auch mündlich hätte vorbringen dürfen. Unberührt bleibt dadurch das Recht der Partei, selber schriftlich durch eine Eingabe an den Richter seine Ansprüche zu vertreten. Der Avoué darf jedoch diese weder unterschreiben, noch an deren Ausarbeitung teilnehmen, noch viel weniger Honorar für die Ausfertigung einer solchen verlangen oder annehmen.

---

[1]) Ord. 27 fév. 1822 art. 5, décret 25 juin 1878 art. 2. — Cass. 11 déc. 1826 S. 27. 1. 79. Cass. 15 janv. 1829 S. 29. 1. 174. Cass. 30 déc. 1878 D. 81. 1. 57.

δ) Urteilsentwürfe (Dispositifs et projets de jugements). Sofern die streitenden Parteien sich über das zu fällende Urteil einigen können, verfassen und unterzeichnen die Avoués beider Parteien einen Urteilsentwurf, den sie mit den Akten dem Gerichte einreichen. Dagegen kann nichts eingewendet werden, wenn es sich um Teilung, Lizitation oder gerichtliche Bestätigung einer Lizitation handelt, wobei jedoch mündliche Erörterungen von den Avoués nicht gemacht werden dürfen. Das gleiche gilt von allen jenen Fällen, in denen nur Privatinteressen im Spiele stehen, nicht aber wenn ein öffentliches Interesse berührt wird und die Staatsanwaltschaft vom Urteil in Kenntnis gesetzt werden muß. Diese Praktik würde die Vorschriften des Code de Proc. Civ. über die Öffentlichkeit der Verhandlungen unwirksam machen und an Stelle der sorgfältigen Kontrolle eine mehr oder weniger eilige Registrierung der Vereinbarungen der Parteien setzen. Das von der Compagnie der Avoués in einer Eingabe erwähnte Beispiel von den Ehescheidungen, in denen die Parteien häufig ein Verschweigen der wirklichen Scheidungsgründe vereinbaren, ist unglücklich gewählt. Denn in einer Sache, in welcher eine freie Vereinbarung der Parteien zum vorneherein ausgeschlossen und in welcher Öffentlichkeit der Verhandlungen wesentliches Erfordernis ist, darf keine praktische Erwägung die ausdrückliche Gesetzesvorschrift entkräften.

Ein Urteilsentwurf bedeutet für das Gericht die Angabe der Konzessionen, welche jede Partei zu machen geneigt ist. Da hierbei häufig Schwierigkeiten entstehen, wird oft eine mündliche Erläuterung des Urteilsentwurfes nötig sein, eine Erläuterung, die jedoch nur durch den Avocat, nicht aber durch den Avoué geschehen darf.

Eine theoretische Scheidung der Funktionen von Avocat und Avoué mag leicht sein, Schwierigkeiten bietet jedoch die Anwendung auf die Fälle des täglichen Gerichtslebens. Eine bedeutende Rolle bei der Vermeidung von Konflikten muß dem Taktgefühl des Gerichtspräsidenten überlassen werden. So soll er, falls er beim Avoué während der Gerichtssitzung Erkundigungen einzieht, verhüten, daß diese zu einem Plaidoyer ausarten. Das gleiche gilt, wenn der Avoué persönlich und privat mit dem Richter über einen Fall Rücksprache nimmt. So werden sich dank der Mithilfe des Richters Konflikte zwischen Avocats und Avoués, zwei Ständen, die gleichermaßen

besorgt sind, fremder Leute Rechte zu achten, vermeiden lassen[1]).

In keinem Falle dürfen die Avocats die Parteivertretung übernehmen vor dem Zivilgericht. Selbst mit Zustimmung der Partei und Genehmigung des Richters hat der Avocat in Abwesenheit des von der Partei zum Vertreter bestellten Avoué nicht das Recht, selber die Conclusionen, die Parteianträge zu stellen[2]).

Die Organisationen der beiden Stände barreaux und Kammern besitzen bei Kompetenzstreitigkeiten ein Interventionsrecht und wachen darüber, daß keine Gruppe über ihr Gebiet hinausgeht.

2. Die Anwaltschaft am Staatsrat und Kassationshof

Die ordentliche Anwaltschaft, Avocats und Avoués, ist von den Funktionen am Staatsrat (Conseil d'Etat)[3]) und Kassationshof (Cour de Cassation)[4]) ausgeschlossen. Mit der Verbeiständung und Vertretung vor diesen beiden höchsten Gerichten ist eine besondere Gruppe von Anwälten betraut, die Avocats au Conseil d'Etat et à la cour de Cassation[5]). Diese Avocats haben mit ihren Amtskollegen von den übrigen Gerichten neben dem Namen auch die Organisation in einem Ordre gemein, besitzen aber daneben vielmehr den Charakter von Avoués. Sie zählen zu den Officiers minist., besitzen das Recht, ihren Nachfolger vorzuschlagen und haben demzufolge Eigentum an ihren Offices, deren Zahl auf 60 beschränkt ist. Sie vereinigen in sich sowohl die Funktionen der Avocats wie die der Avoués. Eine doppelte Anwaltschaft besteht für diese beiden Gerichte nicht. Sie üben Parteivertretung und Verbeiständung allein mit Ausschluß jedes Dritten, auch der Partei selber aus (Monopol, Anwaltszwang). Sie rekrutieren sich aus den mindestens 3 Jahre in Funktion stehenden Avocats. Neben ihrem eigentlichen Tätigkeitsgebiet an diesen höchsten

---

[1]) Soweit die Ausführungen des Circ. minist. du 25 fév. 1924.

[2]) Cass. 10 fév. 1913 S. 1913. 1. 208.

[3]) Oberstes Verwaltungsgericht.

[4]) Der Kassationshof entscheidet in letzter Instanz Zivil- und Strafsachen, jedoch nur die Rechtsfragen, nicht die Tatfragen. Er besteht aus 49 Mitgliedern, nämlich dem ersten Präsidenten, 3 Kammerpräsidenten und 45 Räten.

[5]) Durch ord. du 10 sept. 1871 wurde aus ursprünglich verschiedenen Anwälten eine gemeinsame Gruppe für beide Gerichte gebildet.

Gerichten steht ihnen überdies das Recht der Gerichtsrede, nicht aber dasjenige der Parteivertretung vor den übrigen Jurisdiktionen zu.

3. Avocats und Avoués an den Strafgerichten

Die Freiheit der Parteivertretung vor den Strafgerichten ist eine sehr beschränkte. Die Angeklagten haben im allgemeinen persönlich zu erscheinen und für die Rolle eines Anwalts als Parteivertreter bleibt also wenig Platz übrig.

Persönliches Erscheinen ist nicht verlangt vor dem einfachen Polizeigericht (Tribunal de simple police)[1]). Ebenso kann sich der Angeklagte vor Zuchtpolizeigericht (Tribunal correctionnel) vertreten lassen, falls auf den Delikten, die ihm zur Last gelegt werden, nicht Gefängnisstrafe steht[2]). Die Angeklagten können sich auch vertreten lassen selbst wenn ihnen Gefängnisstrafe droht, falls sie Einwände erheben, die den Klageinhalt nicht berühren (Inkompetenz, Nichtigkeit der Vorladung usw.) oder falls sie die Verschiebung der Verhandlungen beantragen. Vor Schwurgericht (Cour d'assises) ist eine Vertretung des Angeklagten ausgeschlossen.

Wenn eine Vertretung vor Strafgericht in den meisten Fällen nicht zugelassen ist, so ist doch die Beiziehung eines Verteidigers, Beistandes immer erlaubt. Der Angeklagte kann auf dieses Recht verzichten vor dem einfachen Polizeigericht und dem Zuchtpolizeigericht, nicht aber vor dem Schwurgericht. Wer sich in Präventivhaft befindet oder auf Verlangen des Staatsanwaltes in Anklagezustand versetzt wurde, kann vom Vorsitzenden des Zuchtpolizeigerichtes die Bestellung eines Verteidigers von Amtes wegen erbitten, falls

---

[1]) Alle ordentlichen französischen Gerichte vereinigen in sich sowohl die Zivil- als auch die Strafgerichtsbarkeit. Der Friedensrichter urteilt als Polizeirichter über einfache Vergehen. Das Zivilgericht erster Instanz ist als Zuchtpolizeigericht für alle Strafsachen, welche nicht als leichte Vergehen in die Kompetenz des Friedensrichters fallen und anderseits nicht Schwurgerichtsfälle sind, zuständig. Es bildet auch die Berufungsinstanz gegen Entscheide des Friedensrichters. Der Appellhof ist zuständig für die schweren Delikte, die er zur Aburteilung dem Schwurgerichte überweist. Er bildet die Berufungsinstanz für Strafentscheide der ersten Instanz.

[2]) Art. 185 Code inst. crim. Unbeschadet des Rechtes, welches dem Gerichte zusteht, in besonderen Fällen auch hier persönliches Erscheinen verlangen zu können.

er seine Mittellosigkeit durch Dokumente irgendwelcher Art beweisen kann[1]). Vor den Schwurgerichten ist die Bestellung eines Verteidigers wesentliches Erfordernis. Der Vorsitzende des Schwurgerichtes hat den Angeklagten innerhalb 24 Stunden nach seiner Einlieferung um die Bestellung eines Verteidigers zu ersuchen. Kommt der Angeklagte diesem Verlangen nicht nach, so hat der Vorsitzende einen Amtsverteidiger zu bestimmen. Unterläßt er dies, wird es das ganze Verfahren ungültig machen. Wählt der Angeklagte nachträglich einen Verteidiger, so gilt die Bestellung des Amtsverteidigers als nicht erfolgt.

Die Funktionen der Parteivertretung, soweit sie zugelassen ist, und der Parteiverbeiständung können vor dem Strafgerichte von einer Person ausgeübt werden und sind nicht wie vor Zivilgericht unvereinbar. Der Kreis, aus dem Vertreter und Beistand für das Polizeigericht gewählt werden können, ist unbeschränkt. Es können damit Avocats oder Avoués oder auch beliebige Dritte betraut werden, wobei allerdings die Anwälte, Avocats und Avoués von der Vorweisung einer Vollmacht dispensiert sind, ein Privileg, das den übrigen Mandataren abgeht[2]). Der Gesetzgeber wollte dadurch den Anwälten den Zugang zu den Strafgerichten erleichtern. Eine Spezialvollmacht ist nötig, wenn der Anwalt für den Angeklagten Berufung oder Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationshof einreichen will. Vertretung und Verteidigung vor dem Zuchtpolizeigericht sind den Anwälten ohne Unterschied zwischen Avocat und Avoué vorbehalten. Dritte werden nicht zugelassen. Der Verteidiger des Angeklagten vor Schwurgericht kann nur dem Kreise der am Appellhofe zugelassenen Avocats und Avoués entnommen werden, es sei denn, daß der Gerichtspräsident dem Angeklagten auf sein Ersuchen hin erlaubt, einen Freund oder Verwandten mit seiner Verteidigung zu betrauen.

Für die Zivilpartei gilt auf allen Stufen der Strafgerichtsbarkeit volle Freiheit in der Vertretung. Sie kann sich durch jeden beliebigen Mandatar, auch einen Avocat oder Avoué vertreten lassen. Die Anwälte genießen auch hier das Privileg der Dispensation von der Vorweisung einer Vollmacht. Die Avoués können für die Zivilpartei

---

[1]) Loi 22 janv. 1851.

[2]) Cass. 2 juillet 1886 D. 86. 1. 475.

nicht nur die Vertretung, sondern auch die mündliche Verteidigung übernehmen[1]). Nach langen Kontroversen hat sich ein Entscheid des Kassationshofes in diesem Sinne ausgesprochen und damit die Frage entschieden, ob die Klage der Zivilpartei zivilrechtlichen Charakter besitze und deshalb unter das Plaidiermonopol falle, das den Avocats zusteht, oder ob sie nicht vielmehr, da sie vom Bestehen eines Deliktes abhängig ist und von strafrechtlichen Instanzen entschieden wird, strafrechtlichen Charakter besitze[2]). Die Kosten für Stellvertretung und Verteidigung in der Zivilklage können nicht ohne weiteres der unterliegenden Partei überbunden werden. Das Strafgericht hat vielmehr zu untersuchen, ob die Beiziehung eines Vertreters oder Verteidigers durch Schwierigkeit oder Bedeutung des Anspruches gerechtfertigt war und kann nur, falls diese Voraussetzung erfüllt ist, die unterliegende Partei zur Erstattung der Kosten verurteilen[3]). Verzichtet die Zivilpartei im Laufe des Verfahrens auf ihre Ansprüche, so hat sie die bis dahin aufgelaufenen Kosten selber zu tragen[4]).

4. Die Anwaltschaft am Handelsgericht und den übrigen Jurisdiktionen

Vertretung und Verbeiständung vor Handelsgericht[5]) können durch jeden beliebigen Mandatar ausgeübt werden. In dem Bestreben, dem Kaufmann im Handelsgericht eine weder große Opfer an Zeit noch an Geld fordernde Jurisdiktion zu geben, in dem Bestreben auch, friedliche Vergleiche möglichst zu fördern, die bei persönlichem Erscheinen der Parteien leichter zustande kommen, hat der Gesetzgeber den Avoué von der Vertretung vor Handels-

---

[1]) Cass. 12 sept. 1889 D. 90 1. 287. Cass. 24 juillet 1897 S. 99 1. 205. Die Zivilpartei ist nicht einmal an die Hinterlegung der schriftlich fixierten Anträge beim Gerichte gebunden.

[2]) Siehe in Anmerkung [1]) cit. Entscheide.

[3]) Décret 29 déc. 1919 art. 65. Décret 5 oct. 1920 art. 154 und 155.

[4]) Cass. 3 nov. 1894 S. 95. 1. 474.

[5]) An allen bedeutenderen Handels- und Industrieorten bestehen Handelsgerichte, welche für Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten kompetent sind. Die Richter müssen eine besondere Kenntnis von den Handels- und Ortsgebräuchen besitzen. Ein eigentümliches verkürztes Verfahren mit einer beschleunigten Exekution ermöglicht eine rasche Erledigung der Streitfälle.

gericht ausdrücklich ausgeschlossen[1]). Das gleiche gilt vor Zivilgericht, wenn dieses Funktionen der Handelsgerichte ausübt[2]). Vertretung durch den Avoué ist jedoch obligatorisch für Berufung in handelsrechtlicher Sache vor dem Appellhof[3]). Der Ausschluß der Avoués von den Handelsgerichten will jedoch nur bedeuten, daß er, wenn er vor Handelsgericht eine Partei vertritt, seines offiziellen Charakters entkleidet ist und als gewöhnlicher Mandatar auftritt, wie jeder Dritte es ist.

Durch den Ausschluß der Avoués konnte allerdings das Bedürfnis nach rechtskundigen Vertretern und Verteidigern vor Handelsgericht nicht unterdrückt werden, und entgegen der Absicht des Gesetzgebers bildete sich kurz nach Schaffung der Handelsgerichte auch ein besonderer Stand der Handelsgerichtsanwälte, die Agréés. Die Handelsgerichte empfahlen nämlich den Parteien aus dem Kreis der Geschäftsagenten eine gewisse Anzahl, die eines besonderen Vertrauens würdig schienen, dem rechtsuchenden Publikum. Letztere legten sich deshalb den Namen Agréés bei. Diese Institution überdauerte sogar die Revolution und wurde als eine unentbehrliche Einrichtung bei der Codification des Handelsrechtes bestehen gelassen. Die Stellung der Agréés ist gesetzlich nicht geregelt worden und ist es auch heute noch nicht[4]). Die Handelsgerichte haben gelegentlich versucht, von sich aus beim Stillschweigen des Gesetzes dem Agréés tand eine Organisation zu geben[5]). Das Recht der Handelsgerichte beschränkt sich jedoch darauf, gewisse Personen zu emp-

---

[1]) Code proc. civ. art. 414.

[2]) Code com. art. 641.

[3]) Code com. art. 648.

[4]) Cass. 25 juin 1850 S. 1850. 1. 743 hat erklärt, daß Verordnungen des Handelsgerichtes, welche die Bildung eines Agréés tandes mit bestimmter Aufgabe, eigener Disziplinarorganisation und geschlossener Zahl bezwecken, nichtig sind, weil eine solche Regelung nur in der Kompetenz des Staates liegt. Stillschweigend wurden jedoch anderseits solche Bestimmungen geduldet. So hat das Handelsgericht von Paris die Zahl der Agréés beschränkt und ihnen eine feste Organisation gegeben. Die Agréés von Paris werden auf Vorschlag ihres Vorgängers und auf Empfehlung der Disziplinarkammer vom Handelsgericht ernannt. Sie legen einen Berufseid ab und tragen ein besonderes Standeskostüm.

[5]) Die einzigen Gesetze, welche sich mit ihnen beschäftigen, sind die vom 18 mai 1850 und 15 juillet 1880, welche die Agréés patentpflichtig machen.

fehlen; die Empfohlenen haben das Recht, den Titel Agréés zu führen[1]).

Den Agréés ist es an vielen Handelsgerichten und zwar an den bedeutendsten mit Unterstützung der Gerichte gelungen, die Vertretung fast aller vorkommenden Fälle an sich zu ziehen, so daß sie an manchen Gerichten wenn auch kein rechtliches, so doch ein tatsächliches Monopol der Parteivertretung besitzen. Zudem ist die Zahl der Agréés an manchen Handelsgerichten ungenügend, um eine rasche Erledigung der Streitfälle zu sichern. Die ordentliche Anwaltschaft hielt sich von den Handelsgerichten fast vollständig fern, die Avocats, weil sie keine Vollmacht auf sich nehmen wollten, die Avoués, weil ihnen die Stellung als gewöhnliche Mandatare nicht behagte und wohl auch deshalb, weil beim Handelsgericht eine Verurteilung zu den Kosten nicht möglich ist. Um nun diesem Mißstande abzuhelfen und den Anwälten den Zutritt zum Handelsgericht ebenfalls zu erleichtern, wurden Avocats und Avoués von der Vorweisung einer Vollmacht in handelsrichtlichenge Sachen dispensiert[2]). Sie sind dadurch gegenüber den Agréés in eine bedeutend günstigere Stellung gerückt, haben doch letztere, wie alle gewöhnlichen Mandatare, das Bestehen eines Mandats durch Vorlegung einer schriftlichen Vollmacht, die im Urteil erwähnt werden muß, zu beweisen. Bei der Bedeutung, welche die Handelsgerichte erlangt haben — in Paris wie auch in den übrigen bedeutenden Zentren werden mehr als Dreiviertel aller Streitsachen vor Handelsgericht entschieden —, werden sich die Anwälte beider Gruppen auch diesem Gebiete immer mehr zuwenden.

Für die übrigen vom Gesetzgeber in neuerer Zeit geschaffenen Spezialjurisdiktionen ist allgemein zu sagen, daß die Anwälte vor ihnen durchwegs das Privileg der Dispensierung von der Vorweisung einer Vollmacht besitzen und Parteivertretung und Verbeiständung von demselben Mandatar ausgeübt werden, daß eine Zweiteilung der Anwaltschaft für diese Gerichte also abgelehnt wurde.

---

[1]) Das Tragen dieses Titels kann nicht als illoyale Konkurrenz gegenüber den Avoués und Avocats betrachtet werden. Das Gericht kann auch bestimmen, daß die Agréés wie die Anwälte befugt sein sollen, eine Amtsrobe zu tragen und daß ihre Namen zur Kenntnisnahme des Publikums in der Gerichtsschreiberei angeschlagen werden. Cass. 4 mai 1915 S. 1920. 1. 14.

[2]) Loi du 14 juillet 1911.

Vor dem Friedensgericht[1]) (Justice de paix) können die Parteien persönlich erscheinen oder aber jeden beliebigen Mandatar mit ihrer Vertretung und Verteidigung betrauen. Der Friedensrichter kann, falls er es für nützlich erachtet, das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen, letzteren wird dadurch das Recht nicht genommen, einen Verteidiger mitzunehmen. Die Anwälte sind von der Vorweisung einer Vollmacht dispensiert[2]). Die Avoués sind auf diejenigen Friedensgerichte beschränkt, welche im Bezirk des Zivilgerichtes liegen, an dem sie zugelassen sind.

Vor den Gewerbegerichten[3]) (Conseil de Prud'hommes) haben die Parteien persönlich zu erscheinen. Sie können sich verbeiständen lassen, vertreten lassen jedoch nur im Falle von Krankheit oder Abwesenheit und zwar durch einen Arbeiter, Angestellten oder Arbeitgeber des nämlichen Berufes. Handels- und Industriegesellschaften können Vertretung und Verbeiständung auch einem Avocat oder Avoué übertragen[4]). Letztere sind dabei von der Vorweisung einer Vollmacht dispensiert[5]). Berufungsinstanz gegen Entscheide des Gewerbegerichtes bildet das Zivilgericht erster Instanz, wobei für die Parteivertretung die freieren Regeln des gewerbegerichtlichen Verfahrens gelten, also weder Anwaltszwang noch Zweiteilung der Funktionen besteht.

Das Verfahren vor Kriegsgericht (Conseil de guerre) läßt eine Parteivertretung nicht zu, wohl aber eine Verbeiständung. Der Verteidiger muß aus den Reihen der Militärs oder der Anwaltschaft, Avocats oder Avoués gewählt werden.

---

[1]) Das Friedensgericht ist zuständig für Streitwerte bis 1500 frs. und als einfaches Polizeigericht für die Aburteilung wegen leichten Vergehen, dann für Vergleiche und gewisse behördliche Maßnahmen.

[2]) Loi du 12 juillet 1905, Art. 26.

[3]) An wichtigen Industrieorten bestehen Gewerbegerichte, welche für Streitigkeiten aus einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zuständig sind. Die Richter bestehen zur Hälfte aus Arbeitgebern, zur Hälfte aus Arbeitnehmern. Das Gericht besteht entsprechend den verschiedenen Zweigen der Industrie aus mehreren Abteilungen, welche wiederum in ihre Unterabteilungen zerfallen. Ein dem Urteil vorgängiger Sühneversuch ist obligatorisch.

[4]) Cass. 26 juin 1912 S. 1913. 1. 122. Neuere Entscheidungen geben den Arbeitgebern überhaupt, auch wenn sie nicht durch Krankheit oder Abwesenheit am Erscheinen verhindert sind, das Recht, sich durch Anwälte vertreten zu lassen. — Trib. de la Seine 3 juillet 1925 u. 23 janv. 1926.

[5]) Livre IV Code de travail Art. 69.

An den Präfekturgerichten (Conseil de Préfecture), Verwaltungsgerichten, sind Parteivertretung und Parteiverbeiständung völlig frei. Die Anwälte können in Konkurrenz mit jedem Dritten postulieren und plaidieren und genießen auch hier das Vorrecht der Dispens von der Vorweisung einer Vollmacht[1]).

Freiheit in der Parteivertretung besteht auch in dem verkürzten Zivilverfahren, dem Verfahren vor référé. Mit Dispens von der Vorweisung einer Vollmacht können die Anwälte ihre Funktionen ausüben[2]).

III. Verhältnis zwischen Avoué und Klient

1. Anwaltszwang

In Frankreich herrscht ein beschränkter Anwaltszwang, d. h. ein Zwang zur Bestellung eines Anwalts für die Vornahme gewisser Handlungen. Es ist ein mittelbarer Formalzwang mit der Sanktion der Rechtsunwirksamkeit der ohne Mitwirkung eines Anwalts vorgenommenen Handlungen. Der prozessuale Anwaltszwang hat Geltung für die Parteivertretung und Verbeiständung vor dem Kassationshof und Staatsrat sowie für die Parteivertretung vor den Zivilgerichten. Dazu kommen noch die wenigen Fälle von außerstreitigen Sachen, in welchen die Beiziehung eines Anwalts erfordert ist. Kein Anwaltszwang besteht für alle übrigen Jurisdiktionen, die Strafgerichte, weil er dem Grundsatz des persönlichen Erscheinens zuwiderlaufen würde, vor dem Friedensgericht, weil bei geringen Streitwerten die Kosten der Vertretung der Partei nicht überbürdet werden können, vor Handelsgericht endlich, weil der Gesetzgeber darin einen möglichst einfachen Organismus schaffen wollte, dessen Regeln auch den Rechtsunkundigen keine Schwierigkeiten bieten sollten.

Der Anwaltszwang vor Zivilgericht beschränkt sich wiederum auf die Bestellung eines Avoué, erstreckt sich nicht auf die Bei-

---

[1]) Loi du 22 juillet 1889 art. 8.
[2]) Loi du 20 juin 1920 art. 6.

ziehung eines Avocat. Die Partei ist gezwungen sich vertreten, nicht aber sich verteidigen zu lassen. Begleitet von ihrem Vertreter, dem Avoué, kann die Partei auch selber die Gerichtsrede halten. Dies Recht kann ihr vom Gericht nur entzogen werden, falls sie keine Garantien für ein leidenschaftsloses und logisches Plaidoyer zu bieten vermag[1]). Will die Partei jedoch nicht persönlich die Gerichtsrede halten und jemand anderen damit betrauen, so kann sie dazu nur einen Avocat bestimmen. Persönlich plaidieren können Richter und Staatsanwälte vor den Gerichten, denen sie angehören, nicht nur in eigenen Sachen, sondern auch in Sachen ihrer Frauen, Eltern, Kinder und Mündel[2]).

Die Partei ist infolge des Anwaltszwanges vor Zivilgericht postulationsunfähig. Alle Prozeßakten müssen, sollen sie rechtswirksam sein, vom Avoué verfaßt und unterzeichnet sein. Vor allem muß die Vorladung die Bestellung eines Avoué enthalten, in dessen Office sich die Partei domiziliert, falls nicht ausdrücklich in der Vorladung ein anderes Domizil genannt wird. Die Bestellung des Avoué ist wesentliches Erfordernis. Fehlen derselben hat Nichtigkeit der Vorladung und infolgedessen des ganzen Verfahrens zur Folge. Der Beklagte hat ebenfalls einen Avoué zu bestellen, geschieht dies nicht, so wird, selbst wenn er persönlich vor Gericht erscheint, ein Versäumnisurteil gegen ihn erlassen. Während der Dauer der Vorladungsfrist hat der Avoué der beklagten Partei dem Avoué des Klägers seine Bestellung mitzuteilen. Von diesem Moment an geschieht der Schriftwechsel mit rechtlicher Wirkung nur mehr zwischen den beiden Avoués, die Parteien erhalten nur indirekt durch das Zwischenglied ihrer Avoués davon Kenntnis. Die Postulation ist der Partei vollständig entzogen und dem Avoué übertragen. Jeder Akt muß von ihm verfertigt und unterschrieben werden, jede vom Gesetz verlangte Formalität hat durch ihn zu erfolgen. Auch die Konklusionen, die Anträge der Partei, dürfen nur durch ihn beim Gerichte eingereicht werden. Der Avoué tritt so vollständig an Stelle der Partei, daß selbst ihr persönliches Erscheinen und Verteidigung ihrer

---

[1]) „. . . s'il reconnait que la passion ou l'inexperience les empêchent de discuter leur cause avec la décence convenable ou la clarté nécessaire pour l'instruction des juges." — Code proc. art. 85.

[2]) Code proc. art. 86.

Ansprüche unter Umgehung des Avoué als Nichterscheinen und deshalb Grund zu einem Versäumnisurteil gilt.

Wenige Ausnahmen teils sachlicher, teils persönlicher Natur durchbrechen diese Regel. Fakultativ ist die Vertretung durch Avoué:

1. für die Präfekten, wenn sie im Namen des Staates Klage erheben,
2. für die Hospize,
3. für die Verwaltungen der indirekten Steuern, die Stempelverwaltung, die Verwaltung des enregistrement[1]),
4. für die Zollverwaltung, wenn sie auf Grund einer einfachen Tatbestandsaufnahme vorgeht,
5. für die von den obigen Verwaltungen Beklagten, sofern für diese selbst kein Anwaltszwang besteht,
6. für die officiers minist. in Disziplinarverfahren,
7. für die Partei, welche ihr gehörige Akten zurückfordert,
8. für wegen unberechtigter Postulation Angeklagte.

Abgesehen von diesen Ausnahmen ist für alle zivilprozessualen Handlungen Vertretung durch einen Avoué wesentliches Erfordernis.

Der Anwaltszwang erstreckt sich über den Zivilprozeß hinaus noch auf wenige nichtstreitige Akte. Die Vertretung durch Avoués spielt eine bedeutende Rolle in der Schuldbeitreibung (ordre et distribution par contribution)[2]), bei der Immobiliarpfändung (saisie immobiliaire), bei Überangebot des Sechstel oder Zehntel (surenchère), bei Inzidentien über Zuschlag (adjudication) und Rangordnung der Gläubiger. Die Vertretung durch einen Avoué ist auch in einer Reihe von Fällen bei Zwangsenteignungen im öffentlichen Interesse erfordert: 1. Um den Vormund, den provisorischen Besitzer von Gütern eines Verschollenen und den Vertreter von Geschäftsunfähigen zur freiwilligen Veräußerung zu ermächtigen. 2. Um die obgenannten Personen sowie die unter dem Totalsystem lebenden Ehefrauen mit Zustimmung ihrer Gatten zu ermächtigen, Angebote

---

[1]) Eine Art indirekter Steuer, welche bei der Registrierung von Grundstücksveräußerungen erhoben wird. Kein Anwaltszwang besteht nur dann, wenn die Verwaltung Ansprüche gegen einen Steuerpflichtigen geltend macht.

[2]) Die Pfändung geht in einem besonderen Verfahren vor sich, welches, wenn die Güter beweglich sind als ordre, wenn sie unbeweglich sind als distribution par contribution bezeichnet wird.

entgegenzunehmen. 3. Für die gerichtliche Angabe der vor der Besitzübergabe auszuzahlenden Summe[1]).

Der französische Zivilprozeß ist auf der Verhandlungsmaxime aufgebaut. Der Partei liegt es ob, den Prozeß zu instruieren, den Tatsachenstoff und die darauf gegründeten Rechtsansprüche dem Gerichte zur Kenntnis zu bringen. Die Parteien leiten das Verfahren, wobei die Aufgabe des Richters im wesentlichen nur darin besteht, darüber zu wachen, daß das Verfahren in den vorgeschriebenen Bahnen vor sich geht, um zu verhüten, daß die Prozeßregeln verletzt werden. Nur in subsidärer Weise greift der Richter auch aktiv in die Instruktion ein, wenn er Beweisergänzungen anordnet[2]). Die notwendige Folge dieses Prinzips der Verhandlungsmaxime bildet der Anwaltszwang[3]). Die Parteien werden nämlich nur in den allerseltensten Fällen in der Lage sein, diese entscheidende Rolle, welche ihnen das französische Prozeßverfahren einräumt, ausfüllen zu können. Dazu fehlen ihnen vor allem die juristischen Kenntnisse, welche nötig sind, um sich in den Irrwegen der Prozeßordnung zurechtfinden zu können. Dazu fehlt ihnen aber auch die nötige Ruhe und Unbefangenheit, um Unwesentliches vom Wesentlichen unterscheiden und dies dem Richter in einem klaren Prozeßbilde vortragen zu können. Diese Aufgabe kann, soll nicht das materielle Recht der Partei und das öffentliche Interesse an der Rechtfindung leiden, nur von einem Anwalt erfüllt werden.

Zwischen dem Richter und dem Avoué besteht eine gewisse Arbeitsgemeinschaft[4]). Durch den Anwaltszwang wird der Avoué über seine Stellung als reiner Parteivertreter hinausgehoben und ihm eine Mitarbeit an der Rechtsfindung zugewiesen, die, wenn sie auch nur vorbereitend ist und sich nicht auf das Urteil, welches dem Richter vorbehalten bleibt, erstreckt, doch von großer Bedeutung ist. Dieser Gedanke, daß der Anwalt Mithelfer des Richters sein soll, verkörperte sich schon in der alten Institution des Vorsprecher-

---

[1]) Loi du 3 mai 1841 Art. 13. 25. 76.

[2]) Vgl. Garsonnet l. c. t. II D. 271.

[3]) Garsonnet l. c. S. 279. Levin, die rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anwaltszwanges, Bln. 1916, S. 65 ff.

[4]) Vgl. Levin l. c. S. 85.

tums[1]). Einziges Ziel des Anwalts kann und darf nicht der Erfolg seiner Partei sein, darüber hinaus hat er Diener am Rechte zu sein. Dieser Gedanke kommt auch in der halbamtlichen Stellung[2]) des Avoué in besonderem Maße zum Ausdruck.

Zu diesem inneren, aus der Struktur des französischen Zivilprozesses hergeleiteten Grunde, welcher einen Anwaltszwang unentbehrlich macht, gesellen sich noch eine Reihe weiterer Momente, welche ihn befürworten. Vor allem ist von Bedeutung die Präventivfunktion des Anwaltszwanges, die Verhütung von aussichtslosen Prozessen einerseits, von Erfolg versprechenden Prozessen anderseits, die selbst gewonnen für die Partei einen wirtschaftlichen Verlust bedeuten würden. Eine pflichtbewußte Anwaltschaft wird durch Abraten von zweifelhaften oder zu kostspieligen Rechtsstreiten der ganzen Rechtsprechung große Dienste erweisen können. Ein gesichertes Auskommen, wie es die Avoués in Frankreich dank der geschlossenen Zahl besitzen, erleichtert ihnen diese verantwortungsvolle Aufgabe der Präventivfunktion.

Ein weiterer Vorteil des Anwaltsprozesses besteht darin, daß die Parteileidenschaften und Zänkereien vom Gerichte ferngehalten werden. Dadurch wird die Würde des Gerichtes gewahrt, dadurch werden auch die Verhandlungen viel klarer gestaltet. Ein Zeitgewinn ergibt sich nicht nur dank der zweckmäßigen, technisch richtigen Durchführung des Verfahrens durch einen Praktiker, sondern auch aus einer rascheren Mitteilung der Akten, da diese von Avoué zu Avoué, die beide am betreffenden Gerichte niedergelassen sind, geschieht, während die Parteien selber oft weit entfernt voneinander wohnen. Zu beachten ist auch das Sicherheitsmoment beim Aus-

---

[1]) „Der Rechtsschutzgedanke, der sich im Anwaltszwang verkörpert, konnte nicht auf dem Boden des römischen Rechts erwachsen, das die Gefährde bei Durchführung des Privatrechtes nicht als einen Grund zum öffentlich-rechtlichen Eingreifen angesehen hat und bei seiner individualistischen Auffassung von der Natur des Rechtsstreites auch nicht ansehen konnte. Wo dagegen wie im germanischen Recht die Forderung des Zusammenwirkens der Parteien zur Herbeiführung des Rechtsfriedens (Zwang zum Sühnevertrag) entstand, und der rechtsunkundigen Person schon früh in der Person des Vorsprechers im öffentlichen Interesse ein Beistand gegeben wurde, waren die Vorbedingungen für die Schaffung eines Anwaltszwanges gegeben." Levin l. c. S. 11.

[2]) Siehe oben S. 65.

tausch der Akten. Die Parteien sind als Prozeßgegner im allgemeinen schlecht aufeinander zu sprechen und könnten zu einer böswilligen Vernichtung oder Abänderung von Dokumenten versucht sein, welche ihnen zur Einsichtnahme übergeben wurden. Der Avoué hingegen bietet dafür alle Garantien, daß die Akten unverfälscht und auch zur richtigen Zeit wieder in die Hände der Gegenpartei oder des Gerichtes zurückgehen.

Von großer Bedeutung ist endlich, daß durch den Anwaltszwang der Rechtsstreit auf gerechterer Grundlage ausgefochten wird, indem der Streit von der Person losgelöst wird. Persönliche oder wirtschaftliche Überlegenheit der einen Partei über die andere wird dadurch ausgeglichen oder zum mindesten abgeschwächt zum Vorteil einer gesunden Rechtsprechung. Soll aber der Partei der Vorteil einer Vertretung durch einen Avoué aufgezwungen werden, wenn sie freiwillig darauf verzichten will? Eine solche Bevormundung der Partei rechtfertigt sich ohne Zweifel aus dem öffentlichen Interesse am Rechtschutz. Unsere modernen Anschauungen über die Aufgaben des Staates stoßen sich nicht mehr daran, daß selbst gegen den Willen des zu Schützenden dem Individuum der Schutz aufgezwungen wird[1]). Der Anwaltszwang war zu jeder Zeit unbeliebt. Das Volk nimmt gemeinhin an, ohne auf die Frage tiefer einzugehen, daß der Anwaltszwang nur der Anwälte wegen besteht, um diesen ein gesichertes Einkommen zu verschaffen. Ebenso absurd und oberflächlich wäre die Behauptung, daß etwa der Schulzwang nur wegen der Lehrer, der Versicherungszwang nur zugunsten der Versicherungsanstalten bestehe. Es sprechen jedoch so gewichtige Gründe für das Bestehen des Anwaltszwanges, daß selbst diese unbeliebte Prozeßunmündigkeit gerechtfertigt erscheint. Wirtschaftliche Nachteile durch Belastung der Parteien mit den Avouékosten werden mehr als ausgeglichen durch die wirtschaftlichen Einsparungen, welche eine sachgemäße Führung des Prozesses ergibt[2]). Einer Auf-

[1]) Vgl. Levin l. c. S. 61 f. In der modernen Sozialgesetzgebung ist von einem solchen Zwange weitgehend Gebrauch gemacht.

[2]) In England hat sich trotz dem Fehlen eines gesetzlichen Anwaltszwanges ein tatsächlicher Anwaltszwang gebildet. Barristers pflegen Prozeßaufträge nur von einem solicitor entgegenzunehmen. Ein Abgehen von dieser Regel würde gegen jahrhundertealte Gewohnheiten verstoßen und gehört zur Seltenheit. Vgl. Ziegler l. c. S. 76.

hebung des Anwaltszwanges müßte eine durchgehende Umgestaltung des französischenZivilprozesses und vor allem eine vollständige Umbildung des Richtertums vorausgehen, da der Avoué ein notwendiges und unentbehrliches Organ der Rechtsprechung bildet.

2. Das Prozeßmandat

a) Besondere Natur des Prozeßmandates

Der Avoué steht mit seinem Klienten in einem Mandatsverhältnis[1]). Dieses kann weiteren oder engeren Umfanges sein, nur die Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht zum Inhalt haben oder aber sich auf sonstige Interessenvertretung erstrecken. Die eigentliche Berufstätigkeit des Avoué besteht in der Parteivertretung vor Zivilgericht. Dafür hat ihn der Gesetzgeber mit besonderen Vorrechten (Monopol, Anwaltszwang) ausgestattet und ihm auch besondere Pflichten auferlegt. Das Mandat, welches Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht zum Inhalt hat, heißt Prozeßmandat (mandat ad litem). Dieser begrenzte Kreis von Geschäften nimmt heute in der Tätigkeit des Avoué den kleineren Raum ein, ist aber immer noch bestimmend für den Charakter und die Organisation des Standes. In neuerer Zeit dehnt der Avoué seine Tätigkeit auf die gesamte Interessenvertretung aus. Vor allem übernimmt er immer häufiger die Prozeßvertretung vor Handelsgericht und Friedensrichter, spielt auch eine große Rolle in Finanz- und Verwaltungsgeschäften. In diesen letzteren Fällen, d. h. so oft das Mandat nicht Parteivertretung vor Zivilgericht zum Inhalt hat, wird es Geschäftsmandat (mandat ad negotia) genannt[2]). Ob Handlungen des Avoué in Ausführung eines Prozeß- oder eines Geschäftsmandates vorgenommen wurden, ist von Wichtigkeit, denn je nachdem werden sie nach den besonderen oder allgemeinen Mandatsregeln beurteilt. Für das Prozeßmandat hat nämlich der Gesetzgeber eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, die ihm einen ganz besonderen Charakter geben.

α) Das Prozeßmandat ist ein Generalmandat. Während der gewöhnliche Generalmandatar jedoch nur Verwaltungsbefugnisse

---

[1]) Nicht wie früher behauptet wurde in einem Dienstvertrag.

[2]) Siehe unten, Geschäftsmandat S. 101 f.

Über das Prozeßmandat siehe Leboucher, Du Mandat ad litem de l'avoué, Caen 1901.

besitzt, kann der Avoué seinen Klienten durch Offerten und Annahme von solchen direkt verpflichten.

β) Der gewöhnliche Mandant braucht, falls er durch die Handlungen seines Mandatars nicht gebunden sein will, nur zu erklären, daß dieser ohne Vollmacht oder in Überschreitung seiner Vollmacht gehandelt hat, worauf dem Mandatar oder dem Dritten der Beweis obliegt, daß die Vollmacht nicht überschritten wurde. Im Prozeßmandat hingegen ist die Beweislast dem Mandanten überbürdet. Zu Gunsten des Avoué besteht eine praesumptio, daß alle Handlungen, welche er im Namen seines Klienten vornimmt, in Ausführung seines ihm übertragenen Prozeßmandates vorgenommen wurden, für dessen Bestehen er Dritten gegenüber zu keinem Beweis verpflichtet ist. Diese gesetzliche Vermutung fällt erst mit dem Entscheide des Richters in einem besonderen Verfahren gegen den Avoué, dem „désaveu“[1]). Diese Vergünstigung genießt der Avoué dank seiner Stellung als officier ministeriel.

γ) Die Haftung des Prozeßmandatars ist eine strengere als die des gewöhnlichen Beauftragten.

δ) Das Prozeßmandat ist im Gegensatz zum Geschäftsmandat in jedem Falle entgeltlich. Zinsen für gemachte Auslagen, für das Gericht, den Avocats usw. darf der Avoué als Prozeßmandatar erst vom Tage der Klageanhebung berechnen, während der Geschäftsmandatar sie bereits vom Tage an verlangen kann, an welchem die Auslagen gemacht wurden.

b) Pflicht des Avoué zur Annahme des Prozeßmandates

Der Pflicht der Partei, einen Avoué zum Prozeßstellvertreter zu bestimmen, muß notwendig die Pflicht des Avoué, dieses Mandat anzunehmen, als Korrelat entsprechen. Sonst hätten es die Avoués ja in der Gewalt, einem Rechtsuchenden den Zutritt zu den Gerichten zu verwehren. Man kann der Partei auch nicht zumuten, die ganze Reihe der an bedeutenden Zivilgerichten zahlreichen Avoués durchzugehen und erst bei der Weigerung aller das Gericht um die Bestellung eines Amtsanwalts zu ersuchen. Der Avoué hat deshalb prinzipiell das ihm von der Partei angebotene Prozeßmandat zu

[1]) Siehe unten S. 98 ff.

übernehmen und darf die Partei nicht an einen Kollegen weisen, außer es sprechen ganz gewichtige Gründe dafür. Als Ablehnungsgründe werden erwähnt:

α) Wenn die Klage, welche die Partei erheben will, gegen die guten Sitten oder das Gesetz verstößt,

β) wenn die Klage gegen die Interessen des Avoué oder naher Verwandter von ihm gerichtet ist,

γ) wenn der Avoué bereits die Vertretung der gegnerischen Partei übernommen hat,

δ) wenn der Klient sich weigert, dem Avoué einen angemessenen Vorschuß für die voraussichtlichen Auslagen zu bezahlen.

Nicht genügend als Ablehnungsgrund ist der Mangel an Aussicht auf Erfolg des Prozesses. Der Avoué kann und muß seinem Klienten von der Durchführung eines Prozesses abraten, falls ihm die Ansprüche zweifelhaft oder aussichtslos scheinen. Die Ansicht des Avoué wird in den meisten Fällen für den Klienten maßgebend sein, die Entscheidung darüber, ob ein Prozeß angehoben werden soll, steht jedoch in letzter Linie dem Klienten zu, und der Avoué hat sich ihm zu fügen und darf die Annahme des Prozeßmandates nicht verweigern, wenn die Partei auf der Einreichung der Klage besteht.

Falls der Avoué, gestützt auf einen der obengenannten Gründe, die Annahme des Prozeßmandates verweigert, hat er den Mandanten unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Dieser kann sich nach seiner Wahl an die Avouékammer oder an den Gerichtspräsidenten wenden. Diese bestimmen von Amts wegen einen Avoué, brauchen aber die Wünsche der Partei nicht zu berücksichtigen. Gegen die Entscheidung des Gerichtspräsidenten kann bei der höheren Instanz Berufung eingelegt werden[1]). Der von Amts wegen bestellte Avoué ist bei schwerer Disziplinarstrafe verpflichtet, den Prozeß zu führen.

Mittellose Rechtsuchende haben das bureau de l'assistance judicaire um Bestellung eines Amtsanwaltes zu ersuchen[2]). Voraussetzung des Gesuches ist Mittellosigkeit und Begründetheit des Rechtsanspruches des Gesuchstellers. Falls das bureau nach Unter-

[1]) Falls der Entscheid durch den Vorsitzenden des Appellhofes gefällt wurde, bleibt nur der Weg einer Beschwerde beim Kassationshof offen.

[2]) Loi du 22 janv. 1851, 10 juillet 1901, 4 déc. 1907, 13 juillet 1911.

suchung das Gesuch genehmigt, gehen die Akten an die Kammer, in deren Verwaltungsbefugnis es liegt, einen Avoué zu bestimmen, der die Stellvertretung zu übernehmen hat. Dieser teilt seine Ernennung der Partei mit.

c) Entstehen, Beweis und Beendigung des Prozeßmandates

Das Prozeßmandat kann wie jedes Mandat seinen Entstehungsgrund im Gesetz oder im Vertrage haben. Das Gesetz schaltet in mehreren Fällen die freie Wahl des Prozeßvertreters durch die Partei aus und bestimmt ihn selber (mandat legal).

Der Avoué, welcher für eine Partei einen Prozeß bis zum definitiven Urteil durchgeführt hat, muß, sofern das Urteil noch in demselben Jahre, in welchem es gesprochen wurde, vollzogen wird, auch bei der Exekution als Parteivertreter mitwirken[1]). Kraft gesetzlicher Bestimmung wird das Mandat über die von der Partei eigentlich gewollte Zeit hinaus verlängert und ohne neue Vollmacht, selbst wenn die Akten bereits an die Partei zurückgegeben wurden, hat der Avoué weiter als Parteivertreter zu fungieren. Zu diesen Vollstreckungshandlungen gehören vor allem die Entgegennahme des Urteils beim Gericht, die Zustellung desselben an die Partei, überhaupt alle jene Handlungen, welche nötig sind, damit das Urteil in Kraft erwächst[2]). Er hat auch für die Eintreibung des seiner Partei zugesprochenen Schadenersatzes zu sorgen und dem gegnerischen Avoué eine Aufstellung über den Schadenersatz zuzustellen.

Das Gesetz bestimmt auch den Mandatar, wenn gegen ein Urteil innerhalb 6 Monaten ein Wiederaufnahmegesuch (requête civile) eingereicht wird. Der Avoué der Partei, welche das angefochtene Urteil erlangt hat, ist ohne neue Vollmacht zum Prozeßstellvertreter bestellt[3]). In Fällen, wo mehrere Parteien ein gemeinsames Interesse haben, so in Streitigkeiten über die Verteilung beschlagnahmter Güter[4]) und in Streitigkeiten über die Kaution des benefiziarischen

---

[1]) Art. 1038 Code proc. civ.
[2]) Décret 16 fév. 1807 art. 7.
[3]) Art. 496 Code proc. civ.
[4]) Art. 667 Code proc. civ.

Erben[1]), hat der älteste der von den verschiedenen Parteien bestellten Avoués die gemeinsame Prozeßvertretung zu übernehmen.

In den meisten Fällen überläßt der Gesetzgeber die Wahl des Avoué der Partei, wobei das Mandat durch Vertrag begründet wird. Die Bestellung des Avoué unterliegt den allgemeinen Mandatsregeln. Die Willensübereinstimmung, durch welche der Mandatsvertrag zustande kommt, hat sich in keiner bestimmten Form zu äußern. Die Bestellung kann durch Unterzeichnung eines Vollmachtsformulars durch die Partei oder durch gewöhnlichen Brief oder auch, wie es oft geschieht, durch Unterschrift der Partei auf den Prozeßakten geschehen. Diese Unterschrift ist jedoch nicht notwendige Form, mündliche und auch stillschweigende Vereinbarung kann an ihre Stelle treten. Dies gilt sowohl für die Offerte durch die Partei als auch für die Annahme durch den Avoué. Übergabe der für die Einleitung eines Prozesses nötigen Akten durch die Partei oder deren Spezialbevollmächtigten gilt als stillschweigende Mandatsübertragung[2]). Nimmt der Avoué mit Wissen der Partei als Stellvertreter für sie Handlungen vor, ohne daß sie sofort nach Kenntnisnahme dieser Tatsache ihren Einspruch dagegen erhebt, so ist durch nachträgliche Genehmigung ebenfalls ein Mandatsvertrag zustande gekommen. Der Nachfolger eines Avoué tritt an die Stelle seines Vorgängers in das Mandatsverhältnis mit den Klienten ein und gilt als rechtmäßiger Stellvertreter, wenn diese dagegen keinen Widerspruch erheben.

Stillschweigen des Avoué gilt als Annahme des Mandates. Da sein Beruf in der Interessenvertretung besteht und er überdies in den meisten Fällen zur Annahme des Mandats gezwungen ist, gilt eine von der Partei gemachte Offerte, welche eine solche Vertretung zum Inhalt hat, als angenommen, wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen wird[3]). Falls der Avoué das Mandat ablehnt, muß er darauf bedacht sein, die Interessen des Klienten möglichst zu schonen und dafür zu sorgen, daß bis zur Bestellung eines anderen Avoué nicht

[1]) Art. 994 Code proc. civ.

[2]) Soll diese Präsumption für das Bestehen eines Mandates entkräftet werden, so hat die Partei zu beweisen, daß sie keine Kenntnis von der Übergabe der Akten an den Avoué hatte oder aber, daß sie ihm diese nur zum Zwecke einer Konsultation übergab. Paris 10. Mai 1920 S. 1921. 2. 21.

[3]) Cass. 18 fév. 1851 D. 51. 1. 291.

durch Verjährung oder andere Tatsachen der Klient seiner Rechte verlustig geht, widrigenfalls setzt er sich einer Schadenersatzklage aus. Der Mandatsvertrag kommt also formlos und auch stillschweigend zustande. Jedoch wird der Avoué in den meisten Fällen von seiner Partei die Ausstellung einer schriftlichen Vollmacht verlangen, um sich bei etwaigen Streitigkeiten einen Beweis für das Bestehen und den Umfang der Vollmacht zu verschaffen[1]).

Formlos, wie das Prozeßmandat entsteht, erlischt es auch. Gewöhnlich endigt es mit der Erfüllung seines Zweckes, mit der Erlangung eines Urteils und dessen Vollstreckung, sofern sie in demselben Jahre geschieht[2]). Desgleichen geht es zu Ende, wenn der Prozeß durch Verzicht oder Vergleich mit allen seinen Nebenfragen erledigt wird. Das Eintreten einer Resolutivbedingung, welche dem Mandatsvertrage eingefügt wurde, bringt das Mandat ebenfalls zum Erlöschen. Der Partei steht ein unbeschränktes Kündigungsrecht zu. Sie ist jedoch verpflichtet, unverzüglich einen anderen Avoué zu bestellen und die Kündigung wie auch die Bestellung des neuen Avoué der Gegenpartei mitzuteilen; bis zu dieser Mitteilung nimmt der frühere Avoué mit Rechtswirkung für und gegen seine Partei Urkunden und Mitteilungen des Gerichtes und des Gegenanwaltes entgegen, bleibt passiv, jedoch nicht aktiv Anwalt seiner Partei. Unbegründete Kündigung kann wegen der Kreditschädigung Grund zu einer Schadenersatzforderung des Avoué bilden. Der Avoué besitzt nur ein beschränktes Kündigungsrecht. Wie er zur Annahme des Prozeßmandates gezwungen ist, so ist er auch zur Ausführung desselben verpflichtet und ihm eine Niederlegung nur in den Fällen gestattet, welche ihn bereits von vorneherein zur Ablehnung berechtigt hätten[3]). Das Mandatsverhältnis geht auch zu Ende durch Tod, Amtsenthebung, Suspension und Verlust der Handlungsfähigkeit

---

[1]) Die Zulässigkeit eines Zeugenbeweises ist nach französischem Rechte eine sehr beschränkte. Ein Zeugenbeweis ist im Zivilprozesse nur zugelassen a) wenn der Streitwert nicht über 150 frs. beträgt, b) bei höheren Streitwerten, wenn ein unvollständiger schriftlicher Beweis vorhanden ist, c) in allen Fällen, in denen es den Parteien unmöglich war, sich einen schriftlichen Beweis zu verschaffen. (Bei Obligationen aus Quasikontrakten, Delikten und Quasidelikten.) Art. 1341, 1347, 1348 Code civ.

[2]) Siehe oben S. 91.

[3]) Siehe oben S. 90.

des Avoué. Diese Tatsachen unterbrechen die Mandatsbeziehungen mit dem Augenblicke ihres Eintretens in jedem Stadium des Prozesses. Falls der Avoué demissioniert, bleibt das Mandat bestehen, bis seine Demission angenommen ist, oder wenn die Demission mit Vorschlag eines Nachfolgers geschieht, bis zum Momente, wo der Nachfolger seinen Eid geleistet und seine Funktionen angetreten hat[1]). Tod oder Verlust der Handlungsfähigkeit der Partei bringen das Prozeßmandat ebenfalls zum Erlöschen.

d) Inhalt des Prozeßmandates

Der normale Inhalt des Prozeßmandates umfaßt die Vornahme aller Prozeßhandlungen, welche zu einem der Partei günstigen Urteil führen können. Dazu gehört die Postulation, die Vornahme aller zur Instruktion des Prozesses erforderlichen Maßnahmen, die Ausarbeitung der Schriftsätze und deren Zustellung an das Gericht und die Gegenpartei, die Erfüllung aller notwendigen Formalitäten, die Einhaltung der vorgeschriebenen Termine und Fristen, alle Prozeßschritte, welche nach den gegebenen Verhältnissen als geboten erscheinen. Der zweite Teil der Aufgabe des Avoué liegt in der Verfassung und Einreichung der Conclusionen, der Parteianträge[2]). Dieser Normalumfang des Prozeßmandates kann durch besondere Vereinbarung eingeschränkt werden, so kann der Avoué nur mit der Abgabe einer Ablehnungserklärung beauftragt werden. Das Mandat kann auch ausgedehnt werden auf Vorkehrungen, die nicht zur Prozeßführung gehören. In diesem Falle tritt neben das Prozeßmandat ein Geschäftsmandat, das von besonderen Regeln beherrscht wird[3]).

Als Prozeßmandatar ist der Avoué direkter Stellvertreter seiner Partei. Ihm allein oder doch zuerst werden die Urkunden und Mitteilungen des Gerichtes und der Gegenpartei mit direkter Rechtswirkung für und gegen die Person des Mandanten zugestellt. Erklärungen, die der Avoué abgibt, und Prozeßschritte, die er vornimmt, gelten als von der Partei ausgegangen und sind unbeachtet ihrer

[1]) Angers 17 août 1831. D. 31. 2. 173.

[2]) „Postuler, c'est faire tous les actes qu'exige la conduite d'un procès, conclure c'est rédiger et déposer entre les mains des juges le texte des prétentions des parties." Garsonnet l. c. t. I S. 386.

[3]) Siehe unten, Geschäftsmandat S. 101 f.

Konsequenzen im allgemeinen für sie verbindlich[1]). Der Avoué tritt im Prozeßverfahren vollständig an die Stelle seiner Partei und die Rechtswirkungen seiner prozessualen Handlungen sind die gleichen, als wenn sie von der Partei selbst vorgenommen würden.

Für eine gewisse Anzahl von Handlungen, die für die Partei von besonders schwerwiegender Bedeutung sind, verlangt das Gesetz eine Spezialvollmacht der Partei. Die Generalvollmacht, welche die Übertragung des Prozeßmandates in sich birgt, genügt für deren Vornahme nicht, das Fehlen einer Spezialvollmacht hat Nichtigkeit dieser Vertretungshandlungen zur Folge. In abschließender Weise hat das Gesetz diese aufgezählt, nämlich:

α) Die Erklärung, daß die Partei sich einer als falsch angefochtenen Urkunde bedienen oder nicht bedienen will[2]).

β) Die Einleitung der Fälschungsklage[3]).

γ) Die Ablehnung von Experten und Richtern[4]).

δ) Das Gesuch um Verweisung des Prozesses an ein anderes Gericht wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft[5]).

ε) Die Verzichtserklärung oder deren Annahme[6]).

ζ) Das Begehren zur Einleitung des Schadenersatzverfahrens gegen einen Richter (Prise à partie)[7]).

η) Die Anfechtung der Gültigkeit einer Heirat[8]).

ϑ) Die Angabe des Namens des Ersteigerers zu gerichtlichem Protokoll[9]).

ι) Surenchère du dixième[10]).

Die Spezialvollmacht, welche den Avoué zur Vornahme dieser Handlungen berechtigt, muß dem Gerichte wie auch der Gegen-

---

[1]) Cass. 1 mars 1861 S. 61. 1. 513.
[2]) Art. 216 Code proc. civ.
[3]) Art. 218 Code proc. civ.
[4]) Art. 309 und 380 Code proc. civ.
[5]) Art. 370 Code proc. civ.
[6]) Art. 402 Code proc. civ.
[7]) Art. 511 Code proc. civ.
[8]) Art. 66 Code civ.
[9]) Art. 707 Code proc. civ.
[10]) Art. 2185 Code civ. — Jeder Hypothekargläubiger besitzt das Recht, das veräußerte Grundstück gegen ein Mehrangebot von ein Zehntel des von dem Erwerber des Grundstückes bezahlten Preises auf öffentliche Versteigerung zu bringen.

partei vorgewiesen werden. Kommt der Avoué einem diesbezüglichen Verlangen seiner oder der gegnerischen Partei nicht nach, so wird vom Gerichte ohne weiteres das Fehlen einer Spezialvollmacht und die daraus sich ergebende Nichtigkeit der betreffenden Handlungen festgestellt. Es gilt also für diese Handlungen das gewöhnliche Mandatsrecht, nicht die dem Avoué günstigere Spezialregelung des Prozeßmandates.

Der Kreis der dem Avoué durch Prozeßmandat übertragenen Vertretungshandlungen teilt sich wiederum in zwei Gruppen, anfechtbare und nicht anfechtbare Handlungen. Absoluter Herr des Prozeßverfahrens ist der Avoué nur in den formellen, technischen Vorkehrungen, welche die Interessen der Partei aller Voraussicht nach nicht schädigen können. Prozeßtechnische Schritte kann der Avoué selbst gegen den Willen seiner Partei vornehmen, muß es auch, wenn gesetzliche Vorschriften diese Formalitäten verlangen. Die Übertragung des Prozeßmandates schließt für den Avoué die Vollmacht in sich, diese Handlungen nach seinem besten Wissen und Können vorzunehmen. Soweit sind seine Vertretungshandlungen unanfechtbar und für die Partei absolut verbindlich. Begeht der Avoué in Ausführung derselben Fehler, so ist die Partei trotzdem gebunden, kann aber auf dem Wege der Schadenersatzklage den Avoué für den Schaden belangen. Durch besondere Vereinbarung kann das Prozeßmandat soweit eingeschränkt werden, daß auch das Recht auf Vornahme gewisser prozeßtechnischer Vorkehrungen dem Avoué entzogen wird[1]). In diesem Falle liegt die Beweislast beim Mandanten, der die gesetzliche Präsumption zugunsten des Avoué für das Nichtbestehen einer solchen Einschränkung zu entkräften hat.

Zwischen beiden Kategorien absolut nichtiger und absolut gültiger Handlungen stehen die anfechtbaren Handlungen des Avoué. Sie gelten so lange als von der Partei gewollt und für sie rechtsverbindlich, als die Partei nicht durch Anfechtung mittels des besonderen Anfechtungsverfahrens das Bestehen einer Vollmacht des Avoué zu deren Vornahme bestreitet. Anfechtbar sind nach gesetzlicher Bestimmung[2]) Anerbietungen, Anerkenntnisse, Geständnisse,

---

[1]) So wenn der Mandant bestimmt, daß keine Verschiebung der Verhandlung beantragt werden soll.

[2]) Art. 352 Code proc. civ.

Annahme gegnerischer Anerbietungen (offres, aveux, consentements). Die Ansicht, daß diese Aufzählung des Gesetzgebers abschließend sei, ist fast allgemein aufgegeben worden[1]). In Ausdehnung der Gesetzesbestimmung wurde die Gültigkeit auch anderer Vertretungshandlungen, die für die Partei von ebensolcher Bedeutung sind, als von der Zustimmung der Partei abhängig erklärt. So unterliegen der Anfechtung die Einreichung einer Widerklage, der Verzicht auf eine Widerklage, der Verzicht auf das Recht einen Nichtigkeitseinwand zu erheben, das Anerbieten des Zeugenbeweises usw.[2]) Mehr Schwierigkeiten bieten die Fälle, wo Vertretungshandlungen des Avoué die Gegenpartei oder Dritte nicht berühren und nur zwischen dem Avoué und seiner Partei Wirkungen haben. Hierher gehört der sehr häufige Fall, daß der Avoué, ohne dafür besondere Vollmacht zu haben, für seinen Klienten Auslagen macht. Soll diese Handlung anfechtbar sein oder soll der Klient auf die Schadenersatzklage beschränkt sein?[3]) Im allgemeinen verschafft sich das Prinzip immer mehr Geltung, daß jede Vertretungshandlung des Avoué, welche der Partei schaden kann, der Anfechtung unterliegt, wenn sie nicht von ihr gebilligt wurde. Das gleiche gilt, wenn ein Avoué Vertretungshandlungen vornimmt, ohne daß überhaupt ein Prozeßmandat besteht. Dies ist der Fall, wenn ein Klient dem Avoué Akten zum Zwecke einer Konsultation übergibt, während der Avoué irrtümlicherweise annimmt, durch die Aktenübergabe ein Mandat zur Anhebung eines Prozesses erhalten zu haben. Auch in diesem Falle ist der Klient auf den Weg der Anfechtungsklage gewiesen.

Die Genehmigung der Partei kann durch eine diesbezügliche Spezialvollmacht erfolgen, sie kann aber auch durch nachträgliche Ratifizierung der betreffenden Handlungen, ausdrücklich oder stillschweigend, mündlich oder schriftlich, direkt oder indirekt gegeben werden[4]). Der Avoué wird sich jedoch nur mit einer schriftlichen

---

[1]) Vgl. Garsonnet l. c. t. 3. S. 144 ff.

[2]) Nîmes 12 janv. 1848 D. 49. 5. 112. Rennes 5 août 1849 D. 51. 2. 136. Montpellier 16 juillet 1844 D. 45. 2. 87. Eine Reihe von Entscheiden hat die Aufzählung als abschließend betrachtet, unter anderen Caen 12 mai 1846 D. 47. 2. 15. Colmar 29 déc. 1852. S. 53. 2. 492. Cass. 25 avril 1864 S. 64. 1. 258.

[3]) In letzterem Sinne Garsonnet l. c. t. 3. S. 145 ff.

[4]) Angers 16 janv. 1879 S. 79. 2. 54.

Vollmacht begnügen, da ihm sonst ein Beweis für das Bestehen derselben in den meisten Fällen nicht gelingt[1]). Die Vertretungshandlungen des Avoué scheiden sich also in drei Gruppen, ohne Spezialvollmacht nichtige, ohne Spezialvollmacht anfechtbare und absolut gültige Handlungen.

e) Anfechtung

Die Anfechtung (désaveu) ist ein besonderes Verfahren zur Feststellung einer mit Vollmachtsüberschreitung geschehenen Schädigung der Interessen eines Mandanten durch einen officier minist., besonders einen Avoué. Nicht alle Vertretungshandlungen unterliegen der Anfechtung und anderseits ist auch für gewisse Handlungen Anfechtung nicht nötig, um sie rechtsunwirksam zu machen[2]).

Die Voraussetzungen, welche zur Anhebung einer Anfechtungsklage erfüllt werden müssen, sind:

α) daß vom Avoué eine anfechtbare Vertretungshandlung vorgenommen wurde,

β) daß diese Handlung von der Partei nicht nachträglich ratifiziert wurde,

γ) daß die Partei durch die Handlung des Avoué geschädigt wurde.

Zweifelhaft ist, ob als Voraussetzung der Anhebung einer Anfechtungsklage ein Verschulden des Avoué vorliegen muß[3]). Auf alle Fälle braucht dies nur ein leichtes Verschulden zu sein. Wesentliche Voraussetzung der Klage ist, daß der Mandant geschädigt wurde und er ein Vermögensinteresse an der Annullierung der angefochtenen Handlung hat[4]). Der Avoué entgeht der Anfechtungsklage, wenn er beweist, daß der von ihm ohne Spezialvollmacht unternommene Schritt dem Klienten nicht geschadet hat, so wenn

---

[1]) Der Beweis für das Bestehen der Spezialvollmacht muß durch ein Schriftstück geschehen, wenn der Wert des Objektes, welches die Anerbietung, das Anerkenntnis usw. zum Inhalt hatten, mehr als 150 frs. beträgt. Cass. 14 juillet 1851 S. 51. 1. 590.

[2]) Siehe oben S. 94 ff.

[3]) Als Voraussetzung erklärt das Verschulden folgender Entscheid: Alger 16 avril 1894 D. 95. 2. 313. Der gute Glaube bei Vornahme der angefochtenen Handlung schützt den Avoué nicht vor Anfechtung. Alger 31 oct. 1899 D. 1901. 2. 313.

[4]) Alger 16 avril 1894 D. 95. 2. 313. Cass. 2 déc. 1891 S. 93. 1. 30.

der Avoué ein Anerbieten gestellt hat, das vom Prozeßgegner nicht angenommen wurde, wenn er auf einen Anspruch Verzicht leistete, der sich nicht begründen ließ, allgemein, wenn die Führung und das Endergebnis des Prozesses für die Partei nach den gegebenen Verhältnissen günstig war.

Die Anfechtungsklage kann Haupt- oder Inzidenzklage sein, je nachdem sie erst nach Beendigung oder noch während der Dauer des Hauptprozesses angehoben wird. Sie wird eingeleitet durch die Einreichung eines von der Partei selber oder von einem Spezialbevollmächtigten unterzeichneten Aktes beim Gerichtsschreiber. Die Bestellung eines Avoué ist wesentliches Erfordernis. Kompetent ist das Gericht, an welchem der Hauptprozeß hängig ist oder entschieden wurde. Wenn die angefochtene Handlung nicht aus Anlaß eines Prozesses vorgenommen wurde, so ist das Gericht des Wohnsitzes des Beklagten zuständig[1]). Erfolgt eine Anfechtung erst nach eingelegter Berufung, so ist dafür das Zivilgericht erster Instanz zuständig, da sie Handlungen betrifft, welche während dem erstinstanzlichen Verfahren geschehen sind. Erst wenn der Appellhof das erstinstanzliche Urteil bestätigt hat, muß die Anfechtungsklage bei ihm eingebracht werden[2]).

Betrifft die Anfechtung eine Handlung der Prozeßstellvertretung, so kann die Anfechtungsklage als Inzidenzklage während der ganzen Dauer des Hauptprozesses eingereicht werden und nach Beendigung des Prozesses als Hauptklage und zwar auch nach erfolgtem Urteil, solange als eines der gewöhnlichen Rechtsmittel, Einspruch oder Berufung, ergriffen werden kann. Ist das Urteil in Rechtskraft erwachsen, so bleibt eine Frist von 8 Tagen von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urteil als vollzogen gilt[3]). Ist die angefochtene Vertretungshandlung nicht in Ausführung eines Prozeßmandates geschehen, nicht aus Anlaß eines Prozesses vorgenommen worden, so gilt allgemein eine Frist von 30 Jahren. Wenn wegen

---

[1]) Das Anfechtungsverfahren gegen einen Avoué, der als Prozeßstellvertreter vor dem Handelsgericht die angefochtene Handlung vorgenommen hat, sowie ein Anfechtungsverfahren gegen einen Agréé müssen beim Zivilgericht und nicht beim Handelsgericht eingeleitet und durchgeführt werden. Rennes 28 juillet 1884 S. 84. II. 164.

[2]) Alger 16 avril 1894 D. 95. 2. 313.

[3]) Art. 159, 362, Code proc. civ. Alger 31 oct. 1899 D. 1901. 2. 167.

Ablauf der Fristen eine Anfechtung nicht mehr möglich ist, so bleibt der Partei immer noch der Weg der Schadenersatzklage offen[1]).

Durch die Anhebung einer Anfechtungsklage wird das Hauptverfahren im allgemeinen unterbrochen und kann erst nach Erledigung der Anfechtung fortgeführt werden. Das Gericht ist zur Unterbrechung des Hauptverfahrens und zum Aufschub des Urteils verpflichtet, wenn der Entscheid der Anfechtungsklage auf den Hauptentscheid einen Einfluß haben kann[2]). Eine Aufschiebung des Haupturteiles ist nicht nötig, wenn die Gegenpartei des Anfechtenden erklärt, aus dem Entscheid des Anfechtungsverfahrens keinen Vorteil ziehen zu wollen[3]), wenn es offensichtlich ist, daß die Anfechtungsklage abgewiesen werden wird und wenn Anfechtungsklage und Hauptklage voneinander unabhängig sind und sich nicht beeinflussen. Um eine böswillige Verschleppung durch Anfechtung zu verhüten, kann das Gericht der anfechtenden Partei eine Frist setzen, innerhalb welcher sie ein Urteil über die Anfechtungsklage zu erlangen hat. Sobald diese Frist abgelaufen ist, geht das Hauptverfahren weiter. Die Anfechtung als Hauptklage unterbricht die Vollstreckung eines Urteils nicht.

Da die Anfechtung nicht eine rein private Auseinandersetzung zwischen Avoué und Klient ist, weil auch das öffentliche Interesse ein fehlerloses Benehmen des Avoué verlangt, fällt der Sühneversuch weg[4]). Aus demselben Grunde muß auch die Anhebung der Anfechtungsklage dem Staatsanwalt mitgeteilt werden[5]).

Wird die Anfechtungsklage zugunsten der anfechtenden Partei entschieden, so wird die angefochtene Vertretungshandlung als nichtig erklärt; wenn und soweit das Urteil sich darauf stützt, wird es ebenfalls annulliert. Der Avoué wird zum Schadenersatz an seine Partei und auch die Gegenpartei, die nun das Verfahren nochmals anheben müssen, verurteilt und macht sich überdies Disziplinarstrafen schuldig. Bei der Festsetzung der Schadenersatzansprüche spielt das Verschuldensmoment eine Rolle. Nur wenn ein Verschulden des Avoué vorliegt, wird der Partei Schadenersatz zuge-

[1]) Toulouse 10 fév. 1840 S. 40. 2. 227.
[2]) Montpellier 18 août 1865 S. 66. 2. 21. Cass. 27 fév. 1866 S. 56. 1. 674.
[3]) Cass. 12 août 1841 S. 41. 1. 863.
[4]) Art. 49 Code proc. civ.
[5]) Art. 359 Code proc. civ.

sprochen[1]). Lautet der Entscheid zugunsten des Avoué, so gilt die Vertretungshandlung als gültig und ist mit allen ihren Folgen für die Partei verbindlich. Dem Avoué kann Schadenersatz zugesprochen werden für den Schaden, welche eine Anfechtungsklage seinem Namen und Ruf zufügen müssen. Auch die Gegenparteien können Schadenersatz verlangen. Gegen den Entscheid im Anfechtungsverfahren können die gewöhnlichen Rechtsmittel ergriffen werden.

3. Das Geschäftsmandat

Den Kern der Tätigkeit des Avoué bildet die Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht, das „mandat ad litem". Daneben steht ihm aber auch das große Feld jedweder Interessenvertretung offen, vor allem die Vertretung vor den meisten übrigen Jurisdiktionen. Dann erstreckt sich seine Tätigkeit auch auf das große Gebiet des Geschäftslebens. Was seinem Kollegen von der Advokatur strenge untersagt ist, die Mitwirkung in jeder Art von Geschäften, ist dem Avoué durchaus erlaubt. Der Avoué spielt eine wichtige Rolle als Verwalter von Vermögen und als Mittelsperson in Finanztransaktionen, wozu ihn seine praktische Routine besonders befähigt. An Wichtigkeit überragt der letztere Zweig der anwaltschaftlichen Betätigung bei weitem die Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht, das Prozeßmandat. Das Mandat, welches Prozeßstellvertretung vor andern als den erst- und zweitinstanzlichen Zivilgerichten oder außergerichtliche Interessenvertretung irgendwelcher Art zum Inhalt hat, wird Geschäftsmandat (mandat ad negotia) genannt. Häufig bildet das Geschäftsmandat die Fortsetzung und Ergänzung eines Prozeßmandates, so wenn der Avoué mit der Einkassierung des Prozeßergebnisses, wenn er mit der Einholung von Expertengutachten oder mit der Wahl eines Avocat betraut wird.

Wenn der Avoué als Geschäftsmandatar die Vertretung ausübt, ist er seiner offiziellen Stellung entkleidet. Er wird auf die gleiche Stufe gestellt wie jede gewöhnliche Privatperson, welche Interessenvertretung übernehmen kann. Die Spezialbestimmungen, welche das Prozeßmandat regeln, gelten nicht für das Geschäftsmandat. Eine Vorzugsstellung gegenüber den gewöhnlichen Mandataren genießen die Avoués nur insofern, als sie für die Stellvertretung vor einer

[1]) Art. 360 Code proc. civ. Cass. 27 août 1835 S. 35. 1. 588.

Reihe von Gerichten von der Vorweisung einer Vollmacht dispensiert sind[1]). Im übrigen gelten die gewöhnlichen Bestimmungen über das Mandat. Für die Entschädigung ist die freie Vereinbarung der Parteien maßgebend, die nicht durch einen Tarif beschränkt ist. Selbst beim Fehlen einer diesbezüglichen Vereinbarung hat der Avoué als negotiorum gestor das Recht auf Entschädigung für seine Mühen und auf Ersatz seiner Auslagen. Dem Richter steht jedoch das Recht zu, Kostenrechnungen für Geschäftsmandate nach freiem Gutdünken herabzusetzen. Bestreitet der Klient das Bestehen eines Geschäftsmandates, so braucht er nicht das Verfahren der Anfechtung einzuleiten. Die Beweislast liegt beim Avoué. Anderseits ist auch die Verantwortung des Avoué, falls sie sich aus Geschäftsmandat ergibt, geringer. Der Avoué haftet nur für schwere Fehler und nicht, wenn er in gutem Glauben sich zur Vornahme der betreffenden Vertretungshandlung berechtigt hielt. Für die Verantwortlichkeitsklage gelten ebenfalls die gewöhnlichen Bestimmungen.

Es ist nicht immer leicht zu unterscheiden, ob Vertretungshandlungen des Avoué in Ausführung eines Prozeßmandates oder aber eines Geschäftsmandates vorgenommen wurden, es ist dies aber bei den verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen sehr wichtig. Oft wird durch dasselbe Generalmandat dem Avoué sowohl die Prozeßstellvertretung als auch die Wahrnehmung anderer Interessen übertragen, und seine Vertretungshandlungen müssen je nachdem, ob sie in Ausführung eines Prozeß- oder eines Geschäftsmandates geschehen sind, nach den Regeln der betreffenden Kategorie, nach den allgemeinen Mandatsregeln oder den speziellen Regeln des Prozeßmandates beurteilt werden.

Ein Herabsinken des Avoué zum gewöhnlichen Geschäftsagenten befürchtend, haben Standesorganisationen versucht, die Avoués, ähnlich wie es beim Avocat geschehen ist, auf ihre eigentliche Tätigkeit einzuschränken. Das Gesetz bietet jedoch dazu keine Handhabe[2]). Den Disziplinarkammern liegt lediglich die Aufgabe ob, in schweren Fällen, wenn das Ansehen des ganzen Standes gefährdet erscheint, einzuschreiten.

---

[1]) Siehe oben S. 76 ff.

[2]) Montpellier 27 juin 1855. D. 56. 2. 21.

4. Entlöhnung des Avoué[1])

a) Tarif

Der Avoué hat gegenüber seinem Klienten einen Anspruch auf Ersatz der gemachten Auslagen und Vergütung der geleisteten Arbeit. Die Pflicht zur Entschädigung besteht nicht nur, wenn sie im Mandatvertrage ausdrücklich zugesichert wurde, sie wird als eine stillschweigende Vereinbarung betrachtet, auch wenn jegliche Abmachung fehlt. Dies gilt nicht nur für das Prozeßmandat, sondern auch für das Geschäftsmandat, da jegliche Interessenvertretung des Avoué als Berufsausübung zum Zwecke des Erwerbes betrachtet wird.

Die Festsetzung der Entschädigung für das Prozeßmandat ist der freien Vereinbarung von Avoué und Klient entzogen. Infolge des Anwaltszwanges sind die Parteien gezwungen, die Dienste eines Avoué für die Stellvertretung vor Zivilgericht in Anspruch zu nehmen, und es mußte deshalb der Gefahr, daß die Avoués durch übersetzte Gebühren ihre Monopolstellung zum Schaden der Rechtsuchenden mißbrauchen würden, begegnet werden. Besonders die unterliegende, zu den Kosten verurteilte Partei mußte vor Überforderung durch den gegnerischen Anwalt geschützt werden. Dies ist durch einen Tarif geschehen, welcher die Höhe der Forderung des Avoué aus Prozeßmandat genau festsetzt[2]). Kein Tarif beschränkt die Vertragsfreiheit von Avoué und Klient für die Entlöhnung der Betätigung als Geschäftsmandatur, sowohl für die Prozeß-Stellvertretung vor andern als den Zivilgerichten, als auch für jegliche sonstige Interessenvertretung. Zum Schutze der Klienten ist lediglich dem Richter das Recht eingeräumt und die Pflicht auferlegt worden, unter Berücksichtigung der Umstände nach freiem Ermessen übersetzte Ansprüche des Avoué aus einem Geschäftsmandat herabzusetzen[3]).

Auf Grund des Tarifes hat der Avoué das Recht auf Erstattung der von ihm gemachten Auslagen, sofern sie zur Ausführung des Prozeßmandates notwendig waren. Vor allem sind dies die an den Fis-

---

[1]) Magnin, Liquidation, recouvrement et préscription des frais dûs aux officiers ministeriels, Chambéry 1911.

[2]) Tarif du 17 janv. 1920.

[3]) Cass. 7 fév. 1855 S. 55. 1. 527. Cass. 22 juin 1870 S. 70. 1. 358.

kus in Form von Stempel- und Registraturgebühren und in Form der Gerichtskosten abzuliefernden Beträge. Die Reisespesen sind tarifiert und betragen 0,20 frs. pro km, wenn die Reise mit der Eisenbahn gemacht werden kann, sonst 0,60 frs. pro km. Auslagen für Briefwechsel können vom Avoué bis zum Höchstbetrage von 20 frs. zurückgefordert werden. Als Ersatz für die Kosten von Abschriften und Auszügen hat der Avoué das Recht auf 0,50 frs. pro zugestelltem Exemplar.

Der Lohn für seine Arbeit setzt sich aus einer Pauschal- und einer Proportionalgebühr zusammen. Die Pauschalgebühr beträgt im Prinzip 50 frs. für die erste Instanz und 100 frs. für Appellsachen. Sie reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Streitwert 1500 frs. nicht übersteigt, wenn der Klage nicht widersprochen wird, wenn das Urteil auf einfaches Gesuch hin erfolgt, bei Streitigkeiten aus Arbeitsunfällen und Versäumnissachen. In jeder Instanz kann die Pauschalgebühr unbeachtet der Zahl der erwirkten Urteile nur einmal gefordert werden.

Die Proportionsgebühr richtet sich nach der Höhe des Streitwertes. Falls der Streitwert in Geld festgestellt ist oder festgestellt werden kann, beträgt die Gebühr:

Für einen Streitwert	bis	zu	2500	frs.	3%
darüber	„	„	5000	„	2,5%
„	„	„	10000	„	2%
„	„	„	20000	„	1%
„	„	„	100000	„	$^1/_2$%
„	„	„	300000	„	$^1/_4$%
„	„	„	1 Mill.	„	$^1/_{10}$%
„				„	$^1/_{20}$%

Falls der Geldwert des Streitobjektes nicht festgestellt werden kann, setzen die Avoués unter Kontrolle der Disziplinarkammer und in der von ihr vorgeschriebenen Form provisorisch die Proportionalgebühr fest. Maßgebend für deren Höhe sind die voraussichtlichen Bemühungen. Endet der Prozeß durch Urteil, so hat der Vorsitzende des Gerichtes von Amts wegen die Höhe der Gebühr zu prüfen und eventuell richtigzustellen. Endigt der Prozeß jedoch nicht durch Urteil, so können die Parteien durch Gesuch an den Gerichtspräsidenten die Prüfung und Richtigstellung veranlassen. Die Proportionalgebühr muß in kontradiktorischen

Sachen, wenn der Streitwert in Geld nicht festgestellt werden kann, mindestens 100 frs. und darf höchstens 1500 frs. betragen. Diese Gebühr wird um drei Viertel reduziert in Versäumnissachen und Berufungssachen vom Friedensgericht, um die Hälfte, wenn der Klage nicht widersprochen wird.

Der Streitwert ist gleich der Höhe der in den endgültigen Parteianträgen enthaltenen Forderungen der Partei. Eine besondere Lösung mußte für Schadenersatzklagen gesucht werden. Es besteht ja immer die Tendenz, sei es um den Gegner einzuschüchtern oder in Überschätzung des eigenen Rechtes, zu hohe Schadenersatzforderungen zu stellen. Eine aus den Parteianträgen errechnete Proportionalgebühr wäre daher übersetzt, insbesondere in bedeutenden Prozessen, und hätte den Avoué verführt, seine Klienten zu ungerechtfertigt hohen Schadenersatzforderungen zu veranlassen. Als Streitwert ist deshalb nur in Fällen, wo die geforderte Summe nicht mehr als 5000 frs. beträgt, der Parteiantrag maßgebend. Ist die Schadenersatzforderung höher als 5000 frs., so gilt als Streitwert die Summe, welche das Urteil festsetzt. Die Summe aller Proportionalgebühren darf in keinem Falle 10% des Streitwertes überschreiten. Sollte dies der Fall sein, so wird sie auf die zulässigen 10% herabgesetzt.

Diese durch Tarif festgesetzten Höchst- und Mindestgebühren sind für den Avoué absolut verbindlich. Er darf sie vor allem nicht überschreiten, sonst hat er den zuviel geforderten Betrag zurückzuerstatten, Schadenersatz zu leisten und Interdiktion zu gewärtigen[1]). Er darf die Ansätze aber auch nicht ohne weiteres ermäßigen. Will der Avoué seinem Klienten einen Teil der Rechnung erlassen, so muß er dazu die Erlaubnis der Disziplinarkammer einholen. Durch diese Bestimmung soll ein auf Rabatt gegründeter unlauterer Wettbewerb unter den Avoués verunmöglicht werden. Hingegen verbietet das Gesetz nicht, die Rechnung auch ohne Ermächtigung der Kammer ganz zu erlassen. Der Avoué darf auch nicht seine Entschädigung mit andern teilen. Streng untersagt ist ihm das pactum de quota litis, die Vereinbarung, daß der Avoué an Stelle der Gebühren als Entschädigung einen Teil des Prozeßergebnisses erhalten soll. Eine solche Vereinbarung, die den Avoué am Ausgang

[1]) Décret 29 déc. 1919 art. 84.

des Prozesses direkt interessiert, ist mit seiner Stellung als über den Parteien stehender Diener am Recht nicht vereinbar.

Neben der tarifarischen Entschädigung kann der Avoué in außerordentlichen Fällen, in denen er über seine Pflicht hinausgehende besondere Leistungen erbracht hat, auch ein besonderes Honorar dafür verlangen. Es muß aber dafür zum Prozeßmandat noch ein auf diese Mehrleistungen gerichtetes Geschäftsmandat getreten sein, nach dessen Regeln auch die Entschädigung dafür bestimmt wird. Vor allem kann der Richter dieses Honorar nach freiem Gutdünken reduzieren.

Der jetzige Tarif funktioniert zur allgemeinen Zufriedenheit. Vor allem wird die große Klarheit und Einfachheit geschätzt, welche dem Rechtsuchenden erlauben, sich zum voraus eine ungefähre Schätzung der zu erwartenden Anwaltskosten zu machen. Sein überragender Vorteil gegenüber dem alten Tarif[1]) ist aber, daß er an Stelle der Spezifikation das System der Pauschalentschädigung gesetzt hat. Früher wurden die Avoués für jede einzelne Prozeßhandlung und jeden einzelnen Akt entlöhnt, ein System, welches die Avoué veranlaßte, durch unnütze Schritte sich ein vermehrtes Einkommen zu verschaffen und dadurch die Prozedur wesentlich zu komplizieren und zu verwirren. Dem Proportionaltarif haftet der Nachteil an, daß er sozial zu wenig ausgleichend wirkt. Um dieser Forderung nachzukommen, müßte er eher progressiv als degressiv sein. Dem sozialen Interesse steht jedoch das Interesse der Mehrzahl der Avoués, das der Landavoués entgegen, die beim Fehlen von großen Prozessen einen Ersatz für die niedrigen Prozente in kleineren Sachen nicht gefunden hätten und deren Existenz durch ein progressives System gefährdet gewesen wäre.

b) Gerichtliche Eintreibung der Forderungen des Avoué

Bezahlt der Klient nicht freiwillig den Avoué für seine Mühewaltung als Prozeßmandatur und erstattet er ihm die gemachten Auslagen nicht zurück, so hat der Avoué folgende Schritte zu unternehmen: Aufstellung einer detaillierten Kostenrechnung, Einholung eines Gutachtens der Disziplinarkammer, Veranlassung der Taxierung der Kostenrechnung durch den Gerichtspräsidenten und Erlangung der Exekutionsformel.

---

[1]) Tarif von 1807, der mit kurzer Unterbrechung bis zum Jahre 1920 Geltung hatte.

α) Kostenrechnung. Zunächst hat der Avoué eine spezifizierte Rechnung aufzustellen und dem Gerichte einzureichen. Diese muß in 3 Kolonnen gesondert die Gebühren an den Fiskus, die sonstigen Auslagen des Avoué und die Gebühren für seine Tätigkeit aufführen[1]).

Um dem Gerichte und den Kammern eine Kontrolle über die Forderungen der Avoués zu ermöglichen, wurde ihnen die Pflicht auferlegt, in einem besonderen Register alle Zahlungen der Klienten in der Reihenfolge ihres Einganges aufzuführen[2]). So oft das Gericht dies verlangt und in jedem Falle, wenn der Avoué seine Forderung einklagt, muß er dieses Register dem Gerichte und der Kammer vorlegen. Kommt der Avoué dieser Pflicht nicht nach oder ist das Register nicht ordnungsgemäß geführt, so wird die Klage abgewiesen. Die Avoués brauchen in dem Register jedoch nur alle jene Zahlungen aufzuführen, die sie als Entlöhnung für die Ausführung eines Prozeßmandats entgegennehmen, nicht aber solche, die ihnen als Entschädigung für sonstige Interessenvertretung zukommen. Ebensowenig brauchen sie Zahlungen der Gegenparteien zu registrieren. Das Register muß auf Stempelpapier geführt werden[3]).

β) Gutachten der Disziplinarkammer. Es ist allgemein üblich, daß die Avoués, vorgängig einer Klage, ihre Kostenrechnungen zwecks Begutachtung ihren Disziplinarkammern zustellen. Der Vorsitzende der Kammer prüft die Rechnungen und nimmt eventuell Änderungen daran vor. Es besteht jedoch keine Pflicht für den Avoué, ein solches Gutachten einzuholen, wie auch das Gutachten für ihn und den Taxationsrichter unverbindlich ist. Jedoch fügt sich der Avoué freiwillig in den allermeisten Fällen der Taxation des Kammervorsitzenden.

γ) Taxierung der Rechnung. Eine Taxierung der Kostenrechnung des Avoué durch den Richter hat in folgenden Fällen zu geschehen: 1. für in summarischen Verfahren entschiedene Prozesse, wo bereits das Urteil die Taxierung der Kostenrechnung zu enthalten hat[4]), 2. für Avouéforderungen aus gerichtlicher Ver-

[1]) Décret 29 déc. 1919 Art. 85.
[2]) Décret 29 déc. 1919 Art. 84.
[3]) Décision minist. 27 déc. 1893.
[4]) Art. 1 u. 2 décret 16 fév. 1807.

steigerung von Grundstücken[1]), 3. in Armensachen[2]), 4. wenn der Avoué auf gerichtlichem Wege seine Forderung aus einem Prozeßmandat eintreiben will[3]), 5. auf Verlangen der Parteien.

Vertraglicher Verzicht der Parteien auf das Recht, die Anwaltsrechnung taxieren zu lassen, ist ungültig, und selbst nach erfolgter Zahlung kann das Recht auf Taxation noch geltend gemacht werden. Taxationsbegehren werden an den Vorsitzenden des Gerichtes eingereicht, an dem der Streitfall, dessen Anwaltskosten strittig sind, zur Verhandlung und zur Entscheidung kam. Ist der Vorsitzende des Gerichtes verhindert, so nimmt an seiner Stelle ein Richter die Taxation vor, der jedoch, wenn immer möglich, beim Urteil über den Prozeß mitgewirkt haben muß. Naturgemäß weiß der Richter des Hauptprozesses die Bemühungen des Anwalts am besten einzuschätzen, um die Höhe der Entschädigung festsetzen zu können. Das Verfahren ist sehr einfach. Der Avoué übergibt seine Kostenrechnung mitsamt den Belegen dem Gerichtsschreiber, welcher sie an den Taxationsrichter weiterleitet. Dieser prüft die einzelnen Posten und die Unterlagen, bringt die nötigen Korrekturen an und versieht die Rechnungen mit seiner Unterschrift. Damit die Belege nicht ein zweitesmal benützt werden können, werden sie vom Richter mit dem Vermerk taxé versehen.

δ) Exekutionsformel. Die taxierte Kostenrechnung wird vom Taxationsrichter mit der Exekutionsformel (formule exécutoire) versehen, welche ihr die Kraft eines vollstreckbaren Titels verleiht[4]). Diese ordonnance de taxe, wie die mit der Vollstreckbarkeit versehene Kostenrechnung des Avoué genannt wird, wird registriert und der schuldnerischen Partei oder deren Avoué zugestellt[5]). Gleichzeitig muß dem Schuldner die Bestellung eines Avoué angezeigt und ihm mitgeteilt werden, daß ihm das Recht zusteht, innerhalb 14 Tagen gegen die Verfügung Einspruch zu erheben[6]). Läßt der Schuldner die Frist ungenützt verstreichen,

---

[1]) Art. 701, 713, 838, 964, 988 Code proc. civ.

[2]) Loi du 22 janv. 1851.

[3]) Loi du 24 déc. 1897 art. 8.

[4]) Loi du 2 sept. 1871 art. 2.

[5]) Loi du 24 déz. 1897 art. 4.

[6]) Als Einreden können auch solche geltend gemacht werden, welche die Taxation nicht berühren, wie Einreden der Zahlung, der Verrechnung,

so kann der Avoué ohne weiteres Pfändung anheben. Durch die Zustellung der ordonnance de taxe wird die Verjährung, welche für Anwaltsforderungen auf zwei Jahre verkürzt ist, unterbrochen und es tritt die gewöhnliche Verjährungsfrist von 30 Jahren in Kraft. Mit der Zustellung beginnen auch die Zinsen zu laufen. Auch dem Avoué steht das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen gegen die Verfügung Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Gericht, an welchem der Hauptprozeß hängig war und das auch die Taxation vorgenommen hat, in einem sehr vereinfachten Verfahren[1]). Berufung gegen dessen Entscheid ist innerhalb der gewöhnlichen Fristen und in den gewöhnlichen Formen zulässig.

Werden Prozesse in summarischem Verfahren entschieden, so enthält das Urteil die vom Richter von Amts wegen taxierte Kostenrechnung des Avoué und dieses tritt als vollstreckbarer Titel, auf Grund dessen der Avoué der gewinnenden Partei zur Pfändung zwecks Befriedigung seiner Ansprüche schreiten kann, an die Stelle der ordonnance de taxe.

c) Aussonderung der Anwaltskosten

Bei Urteilen mit Kostenfolge hat der Avoué der obsiegenden Partei das Recht, Aussonderung seiner Forderung (distraction des dépans) aus dem Betrage, zu dem die unterliegende Partei verurteilt wird, zu verlangen[2]). Diesem Begehren wird stattgegeben, falls die obsiegende Partei den größeren Teil der Kostenrechnung ihrem Avoué schuldig geblieben ist. Erfordert ist eine diesbezügliche Erklärung des Avoué bei der Verlesung des Urteils, sie kann jedoch auch durch einen Avocat oder einen Kollegen erfolgen oder auch in den Parteianträgen angeboten und erst später abgegeben werden. Durch einen Vermerk im Urteil wird die Aussonderung zugunsten des Avoué verfügt. Die obsiegende Partei ist gleichzeitig Schuldnerin ihres Avoué für die Anwaltskosten und Gläubigerin der unterliegenden Partei für dieselben Anwaltskosten.

---

des Vergleichs, Verjährung usw. Die Absicht des Gesetzgebers, in einem verkürzten Verfahren aus dem Mandatsverhältnis erwachsene Differenzen zu erledigen, würde vereitelt, wenn durch einen der Taxation fremden Einwand die Streitigkeit auf den ordentlichen Gerichtsweg gezogen werden könnte.

[1]) Näheres siehe Raviart l. c. S. 599 ff.

[2]) Art. 133 Code proc. civ.

Kraft der Distraktion geht nun die Forderung der Partei auf ihren Avoué über, so daß dieser direkt Gläubiger der unterliegenden Partei wird[1]). Seine Stellung wird dadurch bedeutend günstiger, denn falls es ihm nicht gelingt, sich bei der verurteilten Partei für seine Forderung zu befriedigen, kann er immer noch seinen Klienten dafür belangen. Wenn die verurteilte Partei Forderungen gegenüber der obsiegenden Partei geltend zu machen hat und ihr das Recht der Kompensation zusteht, so gilt diese Einrede wie auch die vorangegangener Zession dem Avoué gegenüber nicht. Die Aussonderung kann im Urteil des Appellhofes auch für die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens verfügt werden. Wird der Prozeß durch Verzicht (desistement et acquiestement) beendigt, so ist Aussonderung möglich, sofern das Urteil den Verzicht feststellt. Aussonderung kann nur für Kosten aus einem Prozeßmandat verfügt werden[2]). Die Aussonderungsverfügung bildet einen Bestandteil des Urteils und teilt dessen Schicksal. Wird gegen ein erstinstanzliches Urteil Berufung eingelegt, so kann wegen der Suspensivwirkung der Berufung der Avoué nicht auf Grund der Aussonderung gegen seinen Klienten vorgehen. Ein Interventionsrecht bei Berufung oder Kassationsbeschwerde besitzt der Avoué nicht. Hat jedoch die zu den Kosten verurteilte Partei die Anwaltsforderung beglichen und wird dieses Urteil durch irgendein Rechtsmittel nachträglich aufgehoben, so steht der Partei ein Rückforderungsrecht nur ihrem Gegner, nicht aber dem Avoué gegenüber zu.

d) Retentionsrecht des Avoué

Der Avoué besitzt bis zur Befriedigung seiner Forderung aus dem Mandatsverhältnis ein Retentionsrecht an den Prozeßakten. Neben dem Mandatsvertrag wird zwischen Avoué und Klient stillschweigend auch ein Hinterlegungsvertrag geschlossen, welcher den Avoué zum Depositar der ihm zur Prozeßführung übergebenen

---

[1]) Der Avoué, zu dessen Gunsten Distraktion verfügt wird, hat das Recht, sich als Gläubiger gegen die Taxationseinrede (opposition de taxe) der zu den Kosten verurteilten Partei zu verteidigen. Cass. 23 mars 1915 S. 1915. 1. 21.

[2]) Einschließlich der Kosten für die Zustellung und Registrierung des Urteils. Aussonderung kann überdies in zuchtpolizeigerichtlichen Sachen und in wenigen außergerichtlichen Verfahren gewährt werden.

Schriftstücke macht. Über den Umfang des Retentionsrechtes herrschen geteilte Meinungen. Zweifellos besteht ein solches an Akten, für welche der Avoué Auslagen gemacht hat, und an Akten, welche der Avoué selbst verfertigt hat. Schriftstücke, welche ihm vom Klienten übergeben wurden, unterliegen nach neuerer Bestimmung[1]) ebenfalls der Retention. Jede Unterscheidung wurde von der Mehrzahl der Autoren fallen gelassen und dem Avoué ein unbeschränktes Retentionsrecht an den Handakten, den Beweisurkunden, Briefen, Geschäftsbüchern, Quittungen usw. eingeräumt. Umstritten ist, ob die Retention sowohl für Auslagen als auch für Honorarforderungen geltend gemacht werden kann. Es wird im allgemeinen angenommen, daß das Prozeßmandat und die sich daraus ergebenden Ansprüche des Avoué als eine Einheit aufzufassen sind und daß bis zur Befriedigung alle Akten für die Gesamtheit der Forderungen retiniert werden können[2]). Benötigt die Partei die Akten, insbesondere wenn sie ein Rechtsmittel gegen ein ergangenes Urteil ergreifen will, so ist der Avoué verpflichtet, die Akten zwar nicht dem Klienten selber, jedoch einem seiner Kollegen auszuhändigen gegen dessen Verpflichtung, sie ihm zurückzugeben, sobald er deren nicht mehr bedarf. Die Avouékammer entscheidet, ob ein Interesse der Partei an der Herausgabe der Akten an einen andern Avoué besteht[3]). Das Retentionsrecht erlischt durch Aushändigung der Akten an die Partei und durch Befriedigung der Forderung des Avoué.

---

[1]) Décret 29 déc. 1919 art. 86. Art. 1948 Code civ.
[2]) In diesem Sinne Cass. 10 août 1870 S. 70. 1. 398.
[3]) Décret 29 déc. 1919.

Die Disziplinarkammer

1. Organisation

Die Avoués jedes einzelnen Zivilgerichtes erster Instanz und jedes Appellhofes sind in Zwangsverbänden zusammengefaßt[1]). In diesen lebt eine mittelalterliche Berufsorganisation, eine Art Zunft weiter. Die französische Revolution hat in ihrem Bestreben, alle Standesorganisationen, die sich oft in Gegensatz zur Staatsgewalt stellten, zu unterdrücken, auch die jahrhundertealten Anwaltsverbände zertrümmert[2]). Die tiefen sozialen Erschütterungen wirkten sich auch im Rechtsleben unheilvoll aus. Bewährte alte Institutionen wurden in blindem Eifer zerschlagen, ohne daß die Neuerer Ersatz dafür zu beschaffen wußten. Der Anwaltsstand sank mit dem Eindringen und Überhandnehmen zweifelhafter Elemente auf eine sehr tiefe Stufe[3]). Als dann wieder geordnetere Verhältnisse eintraten, wurde manches Alte wieder aufgebaut und als bestes Mittel zur Hebung des Anwaltsstandes ihm wieder eine feste Organisation gegeben. Die Avocats sammelten sich wieder in ihren barreaux, die Avoués schlossen sich in ihren Berufsverbänden zusammen. Im wesentlichen übernahm der Gesetzgeber aus dem vorrevolutionären Recht die alten Regeln und Bestimmungen, stattete die Standesorganisationen mit ihren alten Rechten aus und übertrug ihnen ihre alten Pflichten. Zum großen Teil ist es diesen wiedererstandenen Anwaltsgilden zu verdanken, wenn sich innerhalb sehr kurzer Zeit der Stand der Anwälte auf die ehrenvolle Stufe heraufarbeiten konnte, die er heute einnimmt.

Alle an demselben Gerichte niedergelassenen Avoués bilden einen Zwangsverband, der aus den Reihen seiner Angehörigen einen Ausschuß bestellt, Kammer genannt[4]). Jeder Avoué ist verpflichtet,

---

[1]) Déprez, Les chambres de discipline des avoués, Paris 1914.

[2]) Siehe oben S. 39 ff.

[3]) Siehe oben S. 44.

[4]) Arrété du 13 frimaire an IX. Die Kammer ist keine Körperschaft, der ein Teil der öffentlichen Gewalt übertragen ist. Cass. 14 avril 1831

an der Generalversammlung, welche die Wahl dieses Ausschusses vornimmt, teilzunehmen, sonst setzt er sich schweren Disziplinarstrafen aus[1]). Wie jeder einzelne verpflichtet ist, an der Wahl mitzuwirken, so ist auch die Gesamtheit der Avoués verpflichtet, eine Kammer zu bestellen. Die Mitglieder des Ausschusses werden alljährlich in geheimer Wahl mit absolutem Mehr bestimmt. Ursprünglich waren alle Avoués des betreffenden Verbandes ohne Unterschied in die Kammer wählbar. Da aber jungen Avoués als Kammermitgliedern die nötige Autorität über ältere Kollegen oft fehlen mochte, wurde bestimmt, daß in größeren Verbänden nur die älteren Avoués in die Kammer wählbar sein sollten[2]). Beträgt die Zahl der in einem Verband zusammengeschlossenen Avoués desselben Gerichtes 20 oder mehr, so kann zum Kammermitglied nur ein solcher Avoué gewählt werden, welcher der älteren Hälfte angehört[3]). Die Gewählten sind gezwungen, ihr Amt anzunehmen, das nicht ein Ehrenamt, sondern die Ausübung einer Pflicht bedeutet. Alljährlich wird die Kammer zu einem Drittel erneuert. Das Los bestimmt die ausscheidenden Mitglieder. Diese sind erst nach einem Jahre wieder wählbar[4]). Die Mitglieder der Kammer bestimmen in geheimer Wahl mit absolutem Mehr einen Vorsitzenden, einen Protokollführer, einen Schatzmeister, einen Ankläger und einen Berichterstatter. Der Vorsitzende (Président) beruft nach seinem Gutdünken und auf begründetes Gesuch zweier Kammer-Mitglieder hin die Generalversammlung ein. Er übt die Ordnungspolizei aus, bestimmt auf Ersuchen des Gerichts die Anwälte für Armensachen. Er vertritt die Kammer nach außen, so in Verleumdungsprozessen. Der Protokollführer (secrétaire) hat neben seiner durch den Namen genannten Tätigkeit auch die Archivverwaltung

S. 31. 1. 150. Cass. 9 sept. 1836 S. 36. 1. 868. Die Kammer kann auch trotz ihrer ausgedehnten Disziplinarbefugnisse nicht als Gericht betrachtet werden. Sie ist eine juristische Person mit besonderen Merkmalen und Eigentümlichkeiten, die sich aus ihrem besonderen Charakter als Standesvertretung ergeben. (Vgl. Déprez, l. c. S. 171.)

[1]) Valence 11 juillet 1904 D. 1906. 5. 13.

[2]) Ord. 12 août 1832.

[3]) Diese Einschränkung fällt weg, wenn die Zahl der Avoués weniger als 20 beträgt.

[4]) Diese Bestimmung fällt weg, wenn die Zahl der Avoués so gering ist, daß eine Erneuerung von einem Drittel nicht möglich ist.

unter sich. Er stellt den Kanditaten die nötigen Zeugnisse aus. Der Schatzmeister (trésorier) verwaltet das Vermögen. Vierteljährlich hat er Rechnung abzulegen. Der Ankläger (syndic) ist der Staatsanwalt der Kammer. Er führt die Anklage gegen fehlbare Avoués im Falle von Disziplinarverfehlungen. Auch ihm steht das Recht zu, die Generalversammlung einzuberufen. Dem Berichterstatter (rapporteur) liegt die Einholung von Auskünften über angeschuldigte Avoués ob, die Leitung der Untersuchung und die Erstattung des Berichtes darüber. Beträgt die Zahl der in die Kammer wählbaren Mitglieder des Avouéverbandes weniger als 5, so ist eine beschränkte Kumulation der Ämter gestattet. Nicht kumuliert werden können die Funktionen des Vorsitzenden, des Berichterstatters und des Anklägers.

2. Verwaltungsbefugnisse der Kammer

Der Kammer als der Vertreterin des Standes ist vom Gesetzgeber als erste Aufgabe die Wahrnehmung der Standesinteressen übertragen worden. Zu diesem Zwecke ist ihr auch Prozeßfähigkeit und Interventionsrecht zuerkannt worden. Die Fälle, in denen die Kammer als Prozeßpartei auftreten kann, sind allerdings nicht einwandfrei abgegrenzt und geben zu häufigen Erörterungen Anlaß. Im allgemeinen wird als Voraussetzung zur Anhebung einer Klage oder Verteidigung gegen eine solche oder Intervention durch die Kammer die Erfüllung folgender Bedingungen verlangt: a) der Anwaltsverband muß ein direktes und aktuelles Interesse am Streitobjekt haben, b) es muß das Interesse der Gesamtheit der durch die betreffende Kammer vertretenen Avoués berührt sein. Das Interesse eines einzelnen oder einer Gruppe von Avoués genügt nicht, damit die Kammer zur Vertretung berechtigt ist. Ein gemeinsames Interesse aller Avoués steht z. B. zweifellos fest in Streitigkeiten um das Recht, vor gewissen Jurisdiktionen zu plaidieren. Ein Interventionsrecht steht der Kammer auch zu in einem Streitfalle zwischen einem Gerichtsvollzieher und einem Avoué darüber, wem die Gebühr für die Ausfertigung einer gewissen Art von Urkunden zukommen soll[1]). Es ist dies eine prinzipielle Frage und das Gericht

[1]) Coulomier 17 juillet 1832. S. 34. 2. 451.
Orléans 21. nov. 1844 D. 45. 2. 1.

hat bei Intervention der Kammer einen allgemeinen prinzipiellen Entscheid zu fällen. Ein allgemeines Solidaritätsinteresse genügt zur Intervention nicht. Nur um dem Verlangen eines Avoué mehr Nachdruck und Aussicht auf Erfolg zu verschaffen, ohne daß die Gesamtheit der Avoués an dem Entscheide interessiert ist, darf die Kammer nicht intervenieren. So ist eine Intervention nicht zulässig in Taxationsstreitigkeiten, die ein persönliches Interesse eines einzelnen Avoué berühren[1]). Das Interesse muß nicht nur allgemein, sondern auch aktuell sein. Ein zukünftiges Interesse genügt nicht[2]). Das nämliche gilt auch für ideelle Güter. Die Kammer hat in Verleumdungsprozessen ein Interventionsrecht, wenn Ehre und guter Namen nicht nur eines einzelnen Avoué, sondern des ganzen Standes oder wenigstens der betreffenden Gruppe geschädigt wurden.

Als Hüterin der allgemeinen Standesinteressen liegt der Kammer auch die wichtige Aufgabe ob, das Monopol der Avoués auf Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht gegen unberechtigte Einbrüche zu schützen. Der Gesetzgeber hat die Kammer zu diesem Zwecke mit außerordentlichen Befugnissen ausgestattet[3]). Dem Avoué allein steht das Recht zu, Prozeßstellvertretung vor Zivilgericht zu übernehmen. Nimmt ein Nichtavoué Handlungen vor, welche unter die Prozeßstellvertretung fallen, macht er sich des Vergehens der unberechtigten Postulation schuldig. Kommt der Kammer ein solcher Fall zur Kenntnis, so hat sie das Recht und die Pflicht, gegen den Fehlbaren vorzugehen. Zu diesem Zwecke reicht die Kammer dem Gerichtspräsidenten ein Gesuch mit den nötigen Unterlagen ein. Die Einleitung des Verfahrens kann neben der Kammer auch durch den Generalprokurator geschehen. Nach summarischer Untersuchung und auf Antrag des Staatsanwaltes gibt der Gerichtspräsident, falls die Verdachtsmomente stark genug sind, der Kammer das Recht, im Domizil des Beschuldigten eine Hausdurchsuchung vorzunehmen zur Beibringung eines corpus delicti oder Vervollständigung des Beweises. Gelingt der Kammer der Beweis unberechtigter Postulation, so wird der Angeklagte für das Vergehen bestraft

---

[1]) Nancy 25 juillet 1833 S. 33. 2. 532 Limoges 7. déc. 1843 S. 44. 2. 124 und eine Reihe weiterer Entscheidungen.

[2]) Paris 9 fév. 1833 S. 33. 2. 119.

[3]) Décret 19 juillet 1810.

und hat überdies an die Kammer Schadenersatz zu bezahlen[1]). — Eine weitere wichtige Funktion der Kammer besteht in der Verhütung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Avoués. Diese Aufgabe überläßt der Gesetzgeber fast ganz den Standesorganisationen und greift nur ergänzend ein[2]). Die Avoués bieten sich, sei es im Konkurrenzkampfe, sei es als Prozeßgegner, viele Reibungsflächen. Zwistigkeiten zwischen einzelnen Avoués und vor allem die gerichtliche Austragung derselben müssen dem Ansehen des Standes schaden und sollten deshalb so weit möglich verhindert werden. Der Vermeidung von Konflikten zwischen Avoués dienen die von den Kammern aufgestellten Reglemente. Sie suchen in möglichst vollständiger Weise alle Fälle zu erfassen und zu regeln, die Anlaß zu Streitigkeiten bieten könnten. So bestimmt ein vorbildliches Reglement von Rouen[3]) folgendes: Der Avoué, welcher von einem Klienten um Übernahme der Prozeßstellvertretung ersucht wird, der bekanntermaßen früher zur Klientschaft eines Kollegen oder dessen Vorgängers gehörte, hat diesem Klienten unverzüglich mitzuteilen, daß es nicht angängig ist, ohne ganz wichtige Gründe den Anwalt zu wechseln. Der Avoué muß überdies seinem Kollegen davon Kenntnis geben, damit er, falls er es für nötig erachtet, Schritte zur Wiedererlangung der verlorenen Klientschaft treffen kann[4]). — Zwischen dieser Benachrichtigung und der Anhebung des Prozesses soll eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen[5]). — Ein hinter dem Rücken des bereits bestellten Anwalts durch einen Kollegen vorgenommener Schritt, welcher die Abtreibung eines Klienten bezweckt, hat die schwersten Konsequenzen und ist auf das strengste untersagt[6]). — Es ist ausdrücklich untersagt, dem Dossier, welches dem Gerichte eingereicht wird, ein Schriftstück beizufügen oder ein solches während der Verhandlung einzureichen, von dem der Gegenanwalt nicht vorher Kenntnis genommen hat[7]). —Nach erfolgtem Entscheid kann

---

[1]) Cass. 17 nov. 1862 D. 62. 1. 530.

[2]) Arrété 13 frimaire an IX art. 2.

[3]) Réglements et Traditions de la Compagnie des Avoués à la cour de Rouen. Mars 1914.

[4]) Délibération 26 avril 1902.

[5]) „ 14 mai 1911; 15 juillet 1908; 7 juin 1911.

[6]) „ 9 juillet 1881.

[7]) „ 7 fév. 1914.

eine Partei die andere nicht mehr zu irgendwelcher Zustellung zwingen[1]). — Es ist Sitte, daß der die Zurückgabe von Akten verlangende Avoué den Kammervorsitzenden um seine Intervention ersucht, um eine gütliche Regelung zu veranlassen, bevor der Prozeßweg beschritten wird[2]). Der Anwalt hat selbst gegen den Willen seiner Partei dem Gegenanwalt die Akten zurückzuerstatten, die er von ihm erhalten hat[3]). — Jeder Avoué darf an der Verhandlung nur die Parteianträge und zwar ganz genau stellen, welche er bereits vorher dem gegnerischen Avoué bekanntgegeben hat[4]). — Kein Avoué hat das Recht, irgendein Schriftstück, sei es von ihm oder von andern verfaßt worden, dem Gerichte zu übergeben, ohne es dem gegnerischen Avoué zugestellt zu haben[5]). — Die Kollegialität macht es dem Avoué zur Pflicht, nie hinter dem Rücken des gegnerischen Avoué, ohne diesen frühzeitig genug davon in Kenntnis gesetzt zu haben, beim Gericht irgendeinen Schritt zu unternehmen, sei es auch nur, um die Verschiebung der Verhandlung zu erwirken[6]).

Die meisten Reglemente bestimmen auch, daß der Avoué sein Büro nicht in einem Hause eröffnen darf, in welchem bereits einer seiner Kollegen ein solches besitzt. Zwischen dem Auszug eines Avoué und der Neueröffnung eines Büros in demselben Hause müssen mindestens 2 Jahre liegen. — Der Avoué darf auch nicht einen Clerc anstellen, ohne dessen früheren Lehrmeister davon zu benachrichtigen und ohne die übliche Frist verstreichen zu lassen. — Wurde ein Avoué aus irgendeinem Grunde zum Verweser des Büros eines seiner Amtskollegen bestellt, so darf er bis zum Ablauf von 2 Jahren nach Aufgabe der Verwaltung keinen Klienten von dem durch ihn verwalteten Büro übernehmen. — KeinAvoué soll die Vertretung in einer Klage gegen einen seiner Kollegen übernehmen, ohne diesem vorher davon Mitteilung gemacht und ohne der Kammer den genauen Sachverhalt erklärt zu haben. — Der Avoue soll für einen Klienten, der einem seiner Kollegen die Anwaltsforderung

---

[1]) Délibération 23 oct. 1912.
[2]) „ 7 fév. 1914.
[3]) „ 15 fév. 1908.
[4]) „ 12 nov. 1913 Réglements du 13 déc. 1910. Décret 30 mars 1808 art. 70.
[5]) „ 6 fév. 1914.
[6]) „ 24 déc. 1913.

schuldiggeblieben ist, die Vertretung nicht übernehmen. Sobald ein Avoué Kenntnis erhält, daß einer seiner Klienten, der seine Kostenrechnung nicht beglichen hat, einen andern Avoué bestellt, hat er diesem vom Bestehen und der Höhe seiner Forderung Kenntnis zu geben. Wird die Rechnung nicht innerhalb 8 Tagen beglichen, so hat der neubestellte Avoué sein Mandat niederzulegen, sonst wird er persönlich Schuldner seines Kollegen für den nichtbezahlten Betrag[1]). Ist die Forderung bestritten, so hat die Kammer die Summe zu bestimmen, welche beim Schatzmeister der Kammer vom schuldnerischen Klienten hinterlegt werden muß. — Allgemein ist dem Avoué jede Tätigkeit, welche einen Kundenfang bezweckt, streng untersagt. Vor allem darf kein Avoué Ermäßigung für seine ihm zustehenden Gebühren geben und auf keinen Fall darf er einem Geschäftsagenten für zugebrachte Klientschaft eine Entschädigung bezahlen. Der Avoué soll auch nicht auf das Recht, Vorschuß zu verlangen, verzichten, und vor allem nicht diese Erleichterung zum Zwecke der Reklame öffentlich bekanntgeben[2]). — Die Reglemente dürfen aber in keinem Falle über die Regelung der Berufspflichten des Avoué hinausgreifen[3]). Die Aufstellung von Reglementen wie auch deren Abänderung muß von der Generalversammlung beschlossen werden. Dem nämlichen Zwecke der Verhütung von Streitigkeiten dient auch die Abhaltung von regelmäßigen Konferenzen der Avoués, in welchen Streitfragen des Prozeßrechtes erörtert und soweit dies möglich entschieden werden.

Die zweite Aufgabe der Kammer besteht in der Beilegung von Zwistigkeiten, die trotz dem Reglemente zwischen den Avoués ausgebrochen sind. Wenn immer möglich soll der Streit nicht in die Öffentlichkeit gelangen und deshalb nicht zur gerichtlichen Austragung kommen. In Fällen, in denen sich zwei oder mehrere Avoués über eine Streitfrage nicht einigen können oder beim Vorhandensein

---

[1]) Solche scharfe Bestimmungen lassen sich nur für das Geschäftsmandat aufstellen. Für das Prozeßmandat, d. h. die Betätigung vor Zivilgericht können sie keine Geltung haben, da sie der gesetzlichen Bestimmung widersprechen, daß der Avoué zur Übernahme des Mandates verpflichtet ist.

[2]) Vgl. Raviart, Petit Formulaire Portatif Paris 1924 S. 532 ff.

[3]) Cass. 24 juillet 1832 S. 32. 1. 546. Cass. 12 déc. 1881 D. 82. 1. 422. Cass. 15 nov. 1904 D. 1905. 1. 40.

schwerer persönlicher Differenzen verständigen die Beteiligten davon die Kammer. Diese lädt sie zum Sühneversuch vor. In den seltenen Fällen, in denen sich ein Avoué weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten, wird die Zustellung einer Vorladung durch den Gerichtsvollzieher mit Androhung schwerer Disziplinarstrafen veranlaßt. Eine Mindestfrist von 5 Tagen zwischen der Vorladung und dem Termin muß gewahrt werden. Bei der Verhandlung vertreten die Avoués persönlich ihre Ansicht. Falls der darauffolgende Sühneversuch zu keinem Ergebnis führt, gibt die Kammer ihre Meinung über den Streitfall kund. Dieses Gutachten der Kammer ist für die Avoués im allgemeinen zwar unverbindlich und läßt ihnen den Weg zum Gerichte offen, jedoch unterwerfen sich die Avoués in den allermeisten Fällen der Ansicht ihrer älteren Kollegen, aus denen die Kammer zusammengesetzt ist[1]). Absolut verbindlich ist die Entscheidung der Kammer für die Avoués in Streitfragen, welche aus der Anwendung des neuen Tarifs entstehen können[2]).

Die vermittelnde Tätigkeit der Kammer erstreckt sich aber nicht auf Zwistigkeiten zwischen Avoués, sondern auch auf solche zwischen den Avoués und ihren Klienten. Es werden dies meistens Streitigkeiten über die Kostenrechnungen, in seltenen Fällen Schadenersatzforderungen des Klienten wegen mangelhafter Ausführung des Mandates sein. In solchen Fällen gibt die Kammer ebenfalls in unverbindlicher Weise in einem Gutachten ihre Meinung kund, der sich der Avoué nur in höchst seltenen Fällen nicht unterwerfen wird. Schwerer wird sich der Klient der nicht unvoreingenommenen Ansicht der Kammer fügen. Strittig ist die Frage, ob der Klient eine Pflicht zur Einholung eines solchen Gutachtens der Kammer vor der Anhebung der gerichtlichen Klage hat oder ob dies freiwillig ist. Das nicht absolut objektive Gutachten der Kammer wird den Richter in manchem Falle zu ungunsten der Partei beeinflussen. Eine Reihe von Entscheiden spricht der Kammer die Befugnis ab, obligatorische Sühneinstanz bei Streitigkeiten zwischen Avoués und ihren Klienten zu bilden[3]). Jedoch scheint in neuerer

---

[1]) Vgl. Déprez l. c. S. 73 f.

[2]) Décret 29 déc. 1919 Art. 88.

[3]) Rennes 7 fév. 1870. D. 72. 2. 197. Cass. 24 avril 1909 D. 1913. 1. 212.

Zeit die gegenteilige Ansicht die Oberhand zu gewinnen, wonach die Kammer dieses überaus wichtige Recht besitzt[1]).

Von geringerer Bedeutung als die obengenannten sind eine Reihe weiterer Verwaltungsaufgaben der Kammern. Sie haben die Lehrzeit der Kandidaten zu überwachen und ihnen die nötigen Zeugnisse auszustellen[2]). Früher war die Prüfung von Armensachen einer durch die Kammer bestimmten Kommission überlassen, wurde aber dann dem Gerichte übertragen[3]). Der Vorsitzende der Kammer braucht nur mehr auf Verlangen des Gerichtes den Avoué zu bestimmen, welcher die Prozeßstellvertretung in der betreffenden Armensache zu übernehmen hat. Es geschieht dies der Reihenfolge nach. Die Kammer erteilt dem Avoué auf begründetes Gesuch hin die Erlaubnis, einen Teil seiner Forderungen nachzulassen[4]). Die Kammer entscheidet auch, ob ein berechtigtes Interesse auf Auslieferung der Akten vor Begleichung der Kostenrechnung besteht[5]). Überdies hat sie in gewissen Fällen bei Meinungsverschiedenheiten der Avoués die Proportionalgebühr festzusetzen[6]).

3. Disziplinarbefugnisse der Kammer

a) Besonderer Charakter des Disziplinarrechtes

Der französische Gesetzgeber hat den Kammern eine ausgedehnte Disziplinarstrafgewalt über ihre Mitglieder eingeräumt. Das Interesse des Staates an der Schaffung und Erhaltung eines gewissenhaften Anwaltstandes deckt sich mit dem Interesse der Avoués selber, welchen die Hochhaltung ihres Standesehre ebenfalls erstes Ziel sein muß. Aus diesem Grunde hat der Staat der Vertreterin des Standes, der Avouékammer, die Ausübung der Disziplinarstrafgewalt überlassen. Darin, daß die Disziplinaraufsicht den zu Beaufsichtigenden selbst übertragen wird, liegt ohne Zweifel eine gewisse Gefahr und zwar nach einer doppelten Richtung. Die Kammern

---

[1]) Vgl. Déprez l. c. S. 76. Trib. de la Seine 22 mai 1867 D. 67. 3. 62. Cass. 8 mars 1910 D. 1910. 1. 197.

[2]) Siehe oben S. 51.

[3]) Loi du 25 janv. 1851.

[4]) Décret 29 déc. 1919 art. 87.

[5]) Décret 29 déc. 1919 art. 86.

[6]) Décret 29 déc. 1919 art. 8.

können in der Beurteilung von Verfehlungen ihrer Standesgenossen sowohl zu streng sein, wenn ihnen gegen ihre Kollegen, mit denen sie im Konkurrenzkampf stehen, die nötige Unparteilichkeit abgeht. Sie können aber auch aus Solidaritätsrücksichten die Strafgewalt zu milde handhaben. Diese beiden Gefahren sind umso größer, als der Willkür der Kammer nicht durch eine genaue Reglementierung des Disziplinarstrafrechts, welche dieses seiner Natur nach nicht verträgt, begegnet werden kann. Die beiden Mängel können jedoch auf anderem Wege behoben werden. Um den Avoué gegen ungerechte Verurteilung zu schützen, wurden den Kammern als Kontrollinstanz die ordentlichen Gerichte übergeordnet. Eine zu nachsichtige Handhabung des Disziplinarstrafrechts wurde dadurch verhütet, daß den Zivilgerichten in subsidiärer Weise die nämlichen Disziplinarbefugnisse gegeben wurden wie den Kammern, falls diese ihrer Pflicht nicht nachkommen. Mit diesen Kautelen versehen, kann ein durch die Standesvertretung ausgeübtes Disziplinarstrafrecht nur Vorzügliches wirken. Ein Ausschuß von alten, erfahrenen und erprobten, im Berufsleben stehenden Avoués ist am ehesten in der Lage, Verfehlungen von Standesgenossen richtig zu beurteilen.

Die Schaffung eines besonderen Disziplinarstrafrechtes für die Anwälte rechtfertigt sich aus der Wichtigkeit ihrer Funktionen, die überdies von den Parteien selbst bei der allgemeinen Unkenntnis in Rechtssachen und besonders im Prozeßrecht nicht kontrolliert werden können. Das allgemeine Strafrecht kann nur Verfehlungen der Allgemeinheit erfassen und bedarf in gewissen Fällen für eine kleinere Gruppe einer notwendigen Ergänzung durch ein Disziplinarstrafrecht.

In dieser Materie hat lange Zeit eine wichtige Streitfrage die Juristen beschäftigt, ob nämlich das Disziplinarstrafrecht als ein Zweig des öffentlichen oder des privaten Rechtes zu betrachten sei[1]). Je nach der Beantwortung der Frage mußten auf das Disziplinarverfahren die straf- oder aber die zivilprozessualen Regeln angewendet werden. Heute steht die überwiegende Mehrzahl der Juristen auf

---

[1]) Als Zivilklage wurde die Disziplinarklage betrachtet in folgenden Entscheiden: Cass. 5 mai 1844 S. 44. 1. 565. Toulouse 6 juillet 1874 S. 75. 2. 300. Als Strafklage wurde die Disziplinarklage aufgefaßt in einem Entscheide: Cour de Montpellier 25 déc. 1852 S. 53. 2. 9.

dem Boden einer Mittellösung, wonach das Disziplinarrecht weder als öffentliches noch als privates Recht, weder als Strafrecht noch als Zivilrecht zu betrachten ist, sondern vielmehr Elemente der beiden aufweist[1]). Das Strafmoment ist öffentlich-rechtlicher Natur, die Ausübung des Strafrechtes durch die Kammer, d. h. durch eine private Gruppe, privatrechtlicher Natur. Die Disziplinarklage ist eine actio sui generis, die weder an die Regeln des Code de procédure civile, noch an jene des Code d'instruction criminelle gebunden ist. Aus diesem Prinzip ergibt sich auch, daß die gleiche Tatsache drei verschiedene von einander unabhängige Klagen zur Folge haben kann: eine strafrechtliche Klage, wenn ein öffentliches Interesse, eine Zivilklage, wenn ein privates Interesse, und eine Disziplinarklage, wenn ein Interesse der Gruppe, welcher der Täter angehört, verletzt wurde. Das Prinzip „ne bis in idem" findet hier keine Anwendung[2]).

Das Disziplinarstrafrecht ist also ein Recht eigener Natur, und besonderer Natur muß auch das Disziplinarverfahren sein. Oberster Grundsatz in diesem Verfahren muß größtmöglichste Freiheit des Richters in der Untersuchung wie auch im Urteil bilden. Um seinem Zwecke genügen zu können, darf das Disziplinarstrafrecht nicht von strengen Regeln beherrscht werden, liegt doch dessen Aufgabe vor allem in der Erfassung von Vergehen gegen das ungeschriebene Gesetz der Ehre. Eine Einschränkung dieses Prinzips, daß das Disziplinarverfahren durch möglichst wenige feste Regeln eingeengt werden soll, bedeutet der Grundsatz der Freiheit der Verteidigung.

b) Strafbare Handlungen

Während das Strafrecht das Gebiet der Verfehlungen genau abgrenzt, läßt das Disziplinarstrafrecht eine solche Begrenzung

---

[1]) Vgl. Déprez l. c. S. 7. Cass. 5 juillet 1858 D. 58. 1. 271. In diesem Entscheide führt der Procureur général Dupin folgendes aus: „Elle (l'action disciplinaire) échappe aux règles de l'action civile et de l'action criminelle, elle diffère essentiellement de l'une et de l'autre, c'est une action plus large, plus délicate qui repose sur une infinité de nuances que le législateur n'a pu définir."

[2]) Selbst eine Lossprechung durch die Strafgerichte kann eine Disziplinarverurteilung nicht aufhalten. Die Gesichtspunkte, von denen aus der Straf- und der Disziplinarrichter eine Verfehlung beurteilen, sind ganz verschiedene.

nicht zu. Vor allem unterliegen der Disziplinarstrafbarkeit alle jene Handlungen eines Avoué, welche gegen die Vorschriften der Gesetze und Reglemente verstoßen[1]). Dazu gehören einerseits Verfehlungen strafrechtlicher Natur, anderseits Verfehlungen gegen die Berufspflichten, Verfehlungen gegen ausdrückliche Bestimmungen des Gesetzgebers und der Kammern. Das Gebiet ist jedoch noch bedeutend größer. Allgemein ist jede Handlung strafbar, welche der Standesehre Abbruch tut. Nicht nur in der Berufsausübung hat der Avoué alles zu vermeiden, was diese beeinträchtigen könnte, auch im Privatleben muß er sich einen unbefleckten Ruf bewahren[2]). Mag er seine Berufspflichten noch so gewissenhaft erfüllen, wird er, wenn sein Privatleben nicht makellos ist, das Vertrauen der Klientschaft nicht genießen und der Ehre seines Standes schaden. Es unterliegt deshalb auch das Privatleben des Avoué der Aufsicht und Disziplinargewalt der Hüterin der Standesehre, der Kammer. Verfehlungen, welche nicht im Berufsleben, sondern im Privatleben begangen wurden, müssen allerdings nach einem andern Maßstabe beurteilt werden. Maßgebend für die Bestrafung ist, ob diese Verfehlungen zur Kenntnis der Allgemeinheit gelangt sind; nur dann können sie dem Ansehen des Standes schaden. Das subjektive Moment des Verschuldens tritt im allgemeinen zurück. Es wird mehr auf die Folgen der Tat abgestellt, als auf die Tat selber[3]).

Verfehlungen des Avoué können, selbst wenn sie vor seinem Eintritt in den Stand begangen wurden, in gewissen Fällen disziplinarisch geahndet werden, nämlich dann, wenn der Avoué sie absichtlich verschwiegen hat und die Kammer bei seiner Aufnahme davon keine Kenntnis hatte. Hierher gehört vor allem der häufige Fall, wo Veräußerer und Erwerber eines Office der Kammer nur einen Scheinvertrag vorlegen, während ein Geheimvertrag die

---

[1]) Décret 3 mars 1808.

[2]) Cass. 17 avril 1851 D. 51. 1. 90. In diesem Entscheide heißt es: „L'homme public et l'homme privé sont indivisibles en matiére disciplinaire, puisque les torts de l'un rejaillissent nécéssairement sur l'autre."
Vgl. Déprez l. c. S. 97.

[3]) In andern Fällen wieder ist das Verschuldensmoment maßgebend. So kann ein Avoué, der in Zahlungsunfähigkeit geraten ist, nur dann disziplinarisch bestraft werden, wenn er sie selbst verschuldet hat und sie nicht die Folge unverdienter Schicksalsschläge ist.

wahren Abmachungen enthält[1]). Die Niederlegung der Avouéfunktionen hält, sobald sie vom Gerichte angenommen ist, das Disziplinarverfahren auf. Aus dem Stande ausgeschiedene Mitglieder können nicht mehr der Standesgerichtsbarkeit unterliegen. Auch die Mitglieder der Kammer unterliegen der Disziplinarstrafbarkeit und zwar auch für Verfehlungen gegen ihre Pflichten als Kammermitglieder[2]).

Das Disziplinarstrafrecht kennt keine Verjährung. Ist eine Strafklage wegen Verjährung nicht mehr möglich, so kann immer noch ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

Die Verletzung der Interessen eines Privaten ist zur Anhebung der Disziplinarklage nicht nötig. Sie kann sich nur auf eine Verletzung der Standesinteressen und der Standesehre stützen.

c) Disziplinarstrafen

Das Gesetz zählt in abschließender Weise die Strafen auf, zu deren Verhängung die Kammer berechtigt ist, nämlich 1. Rappel á l'ordre, Ordnungsruf, 2. censure simple, einfacher Verweis, der durch den Entscheid selbst geschieht, 3. censure avec réprimende, Verweis verbunden mit Tadel des Kammervorsitzenden vor versammelter Kammer, 4. interdiction de l'entrér de la chambre, Verbot des Zutritts zur Kammer. Diese letzte und schwerste Strafe entzieht dem Avoué das aktive und passive Wahlrecht in der Kammer. Nur mit beratender Stimme darf der mit Interdiktion bestrafte Avoué an den Versammlungen teilnehmen. Sein Name wird in der Kammer angeschlagen, um seine Verfehlungen den Amtskollegen ständig in Erinnerung zu rufen[3]). Über die höchstzulässige Dauer dieser Strafe schweigt das Gesetz. Sie liegt im freien Ermessen der Kammer, wobei diese jedoch darauf zu achten hat, daß die Wirkungen der Strafe nicht die einer Suspension sind, welche dem Zivilgerichte vorbehalten bleibt.

---

[1]) Siehe oben S. 56 f.

[2]) Loi du 13 frimaire an IX art. 8.

[3]) Cass. 30 juillet 1850 D. 50. 1. 216 mit den Erörterungen des Generalprokurators Dupin über den Charakter dieser Strafe.

Andere als die erwähnten Strafen kann die Kammer nicht verhängen[1]). Der Grundsatz der Nichthäufung der Strafen findet auch für das Disziplinarstrafrecht Anwendung. Sind zwei oder mehr Verfehlungen begangen worden, so darf die Kammer nur die Strafe für die schwerste derselben verhängen.

Als Sanktion für besonders schwere Vergehen besteht die Strafe der Suspension der zeitweiligen Amtsenthebung. Die Kammer besitzt jedoch nur das Recht, diese Strafe vorzuschlagen, während die endgültige Entscheidung darüber den Zivilgerichten zusteht. In vorläufiger Beratung wird von der Kammer in ihrer ordentlichen Zusammensetzung entschieden, ob die Verfehlungen des Avoué eine Suspension rechtfertigen könnten. Bejaht die Kammer diese Frage, so hat sie weitere Avoués beizuziehen, die mittels Los bestimmt werden und zwar in der gleichen Zahl, plus einen, aus der sie normalerweise besteht. Auf diese Weise ergänzt, beschließt die Kammer in geheimer Abstimmung, ob und für welche Dauer dem Gericht eine Suspension vorzuschlagen ist[2]). Lautet die Ansicht der Kammer mehrheitlich auf Suspension, so wird dies als Urteilsvorschlag dem Gerichte, welches der Kammer übergeordnet ist, mitgeteilt. Erweisen sich jedoch im Laufe der Verhandlungen die Tatsachen, welche dem Avoué vorgeworfen werden, als nicht genügend schwerwiegend, um eine Suspension zu rechtfertigen, so löst sich die erweiterte Kammer auf und es entscheidet die Kammer in ihrer ordentlichen Zusammensetzung über die eventuelle Verhängung einer leichteren Disziplinarstrafe[3]). Da es sich nicht um Urteile, sondern um Urteilsvorschläge handelt, unterliegen diese Entscheidungen der Kammer weder einem Einspruch noch einer

---

[1]) Ein Entscheid der Kammer, der einem Avoué verbot, einen bestimmten Klienten zu vertreten, da er diese Klientschaft einem seiner Kollegen abspenstig gemacht hatte, ist wegen Kompetenzüberschreitung nichtig. Cass. 24 juillet 1895 D. 96. 1. 148. In einem anderen Falle hat ein Disziplinarentscheid der Kammer einen Avoué verpflichtet, einen Clerc innerhalb bestimmter Frist zu entlassen, was ebenfalls als nicht angängig erklärt wurde. Cass. 18 fév. 1907 D. 1907. 1. 133.

[2]) Arrêté 13 frimáre an IX art. 9.

[3]) Wenn die Anzahl der Mitglieder des Avouéverbandes weniger als das Dreifache der Zahl der Kammermitglieder beträgt, kann die Kammer nicht von sich aus, sondern nur auf Ersuchen des Gerichtes hin einen Vorschlag auf Suspension einbringen.

Kassationsbeschwerde[1]). Über den Suspensionsvorschlag entscheidet das Zivilgericht. Sein Urteil war bis vor kurzer Zeit endgültig und konnte nur direkt beim Justizminister angefochten werden. Nach neuerem Gesetz sind die ordentlichen Rechtsmittel zugelassen[2]).

d) Disziplinarverfahren

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens geschieht durch die Anklage, welche der syndic erhebt, sobald ihm auf irgendeinem Wege, sei es durch Anzeige oder auf Grund eigener Erhebungen, strafbare Handlungen eines Avoué zur Kenntnis gelangen[3]). Die Leitung der Untersuchung liegt in den Händen des rapporteur. In der Auswahl der Mittel ist ihm die größtmöglichste Freiheit gelassen. Schranken sind ihm durch die Natur des Disziplinarverfahrens gezogen, das keinen Eid und keinen Zwang zur Aussage kennt[4]). Nach Abschluß der Untersuchung erstattet der rapporteur der Kammer darüber Bericht. Dem Angeschuldigten muß die Möglichkeit geboten werden, bei der Verlesung dieses Berichtes gegenwärtig zu sein und zur Verteidigung seine Ausführungen entgegensetzen zu können. Der Angeklagte wird zu diesem Zwecke vom syndic mit Angabe des Klageinhaltes[5]) unter Gewährung einer Frist von mindestens 5 Tagen vorgeladen. Der Avoué hat hingegen kein Recht darauf, vom rapporteur persönlich vernommen zu werden, noch auch darauf, vor der Verlesung Einsicht in den Bericht nehmen zu können. Der Angeklagte muß auch die Namen der Zeugen und ihre Aussagen kennen. Nur zögernd wurde ihm beim Schweigen des Gesetzes auch ein Ablehnungsrecht von Disziplinarrichtern zugestanden[6]). Es ist dies jedoch ein wesentlicher Teil des Rechts auf Verteidigung. Die Ablehnung kann schriftlich

---

[1]) Cass. 29 juillet 1902 D. 1904. 1. 56.

[2]) Loi du 10 mars 1898.

[3]) Geschädigte Dritte besitzen kein Recht darauf, daß auf ihre Anzeige hin ein Disziplinarverfahren gegen einen Avoué eröffnet wird, wie sie auch durch spätere Zurückziehung ihrer Anschuldigungen die Fortsetzung des Verfahrens nicht hindern können.

[4]) Vgl. Circ. minist. 20 nov. 1837.

[5]) Der Angeklagte kann für Verfehlungen, die in der Vorladung nicht erwähnt waren, nicht verurteilt werden. Cass. 29 mai 1883 D. 84. 1. 79.

[6]) Cass. 24 avril 1881 D. 81. 1. 219. Cass. 19 déc. 1888 D. 89. 1. 164.

oder mündlich mit Angabe der Gründe geschehen, der Entscheid darüber steht der Kammer zu[1]). Ersatzmänner für die wegen Ablehnung ausgeschiedenen Richter werden durch das Los bestimmt[2]).

Im Prinzip ist persönliches Erscheinen des Angeklagten an der Hauptverhandlung verlangt. Es ist dem Angeklagten gestattet, sich durch einen Beistand verteidigen zu lassen, der jedoch aus den Reihen der Avoués desselben Verbandes gewählt werden muß, weil standesfremde Personen von den Verfehlungen eines Avoué nach Möglichkeit keine Kenntnis erhalten sollen. Die Verhandlung setzt sich zusammen aus der Verlesung des Untersuchungsberichtes, der Anklage des syndic, dem Verhör von Zeugen und der Verteidigung des Angeklagten. Im Laufe der Verhandlungen kann die Kammer eine ergänzende Untersuchung anordnen, dann beginnt jedoch das Verfahren vollständig von neuem. Die Kammer ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind[3]). Die Urteilsbeschlüsse werden mit absolutem Mehr gefaßt. Das Urteil muß motiviert sein und die Unterschriften aller Richter enthalten, es müssen darin überdies, damit es bei Kassationsbeschwerden kontrolliert werden kann, alle wesentlichen Formalitäten erwähnt sein[4]).

e) Rechtsmittel

Gegen Urteile der Disziplinarkammer kann keine Berufung an die ordentlichen Zivilgerichte eingelegt werden[5]). Der besondere Charakter einer Standesjurisdiktion läßt eine Berufung nicht zu. Jedoch können die Disziplinarentscheidungen durch Kassationsbeschwerde bei Kompetenzüberschreitung (incompétence et excés de pouvoir) umgestürzt werden. Die Tätigkeit der Disziplinarkammern unterliegt der Kontrolle des Kassationshofes, falls wesentliche Formfehler begangen wurden, wenn der Bestrafte nicht der Kompetenz der betreffenden Kammer unterlag. Wenn andere

---

[1]) Nicht abgelehnt werden kann der syndic. Cass. 6 août 1906 S. 1909. 1. 309.

[2]) Cass. 7 juillet 1874 S. 75. 1. 24. Cass. 22 nov. 1882 S. 83. 1. 343.

[3]) Cass. 1 avril 1903 D. 1903. 1. 248. Cass. 7 juin 1905 D. 1908. 1. 454.

[4]) Cass. 19 nov. 1890 Journal d. Av. t. 32 S. 280.

[5]) Arrête 2 thermidor an X art. 1. Cass. 9 avril 1862 D. 62. 1. 223.

als die durch Gesetz erlaubten Strafen verhängt wurden usw., kann der Entscheid durch Kassationsbeschwerde angefochten werden. Die Einreichung der Beschwerde hat innerhalb der längeren Fristen des Zivilprozesses zu erfolgen und besitzt Suspensivwirkung.

Ein weiteres Rechtsmittel besitzt der Avoué im Einspruch (opposition) gegen Versäumnisurteile. Das Gesetz schweigt zwar darüber, jedoch muß das Recht auf Einspruch als notwendige Ergänzung des Rechtes auf Verteidigung betrachtet werden[1]). Einspruch kann in den beiden Fällen erhoben werden, wo Versäumnisurteil erlassen werden kann, wenn der beklagte Avoué an der Verhandlung nicht erscheint, z. B. weil er nicht in Besitz der Vorladung gelangte (défaut faute de comparaître), und wenn er sich weigert, sich gegen die Anschuldigungen zu verteidigen, z. B. weil er in der Unmöglichkeit war, seine Verteidigung genügend vorzubereiten (défaut faute de conclure). Der Einspruch muß innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Urteils dem Syndic der Kammer eingereicht werden, welcher darauf das Verfahren neu eröffnet.

4. Disziplinarbefugnisse der Gerichte

a) An der Gerichtsverhandlung begangene Verfehlungen

Jede einzelne Kammer der Zivilgerichte erster Instanz und der Appellhöfe übt über die zugehörigen Avoués Disziplinarjurisdiktion aus[2]). Dem Gerichte obliegt vor allen die Bestrafung von Verfehlungen, die während der Gerichtssitzungen begangen wurden. Unter die nämliche Kategorie werden auch solche Verfehlungen gestellt, welche zwar nicht im Laufe der Gerichtssitzungen begangen, jedoch dort festgestellt wurden.

Geben bei einer gerichtlichen Untersuchung oder während der Verhandlung Personen, auch Avoués, ihren Beifall oder ihr Mißfallen über die Anordnungen des Richters, die Reden des Staatsanwaltes und der Verteidigung oder über das Urteil kund, können sie vom Richter aufgefordert werden, sich zu entfernen, und falls sie der Aufforderung nicht Folge leisten, mit einer Strafe von 24 Stunden Arrest bestraft werden, die unverzüglich vollstreckt wird.

---

[1]) Cass. 23 fév. 1823. S. 23. 1. 179.

[2]) Décret 30 mars 1808 art. 103 § 1 ter. Cass. 29 déc. 1845 D.46.1.56.

Funktionäre des Gerichtes können überdies auf eine Höchstdauer von 3 Monaten suspendiert werden[1]).

Vor dem Gerichte geschehene Äußerungen und dem Gerichte eingereichte Schriftstücke können keine Beleidigungs- und Verleumdungsklagen zur Folge haben. Der Richter des Hauptprozesses verfügt die Vernichtung der betreffenden Schriftstücke sowie die Zurücknahme der beleidigenden Äußerungen und spricht dem Geschädigten Schadenersatz zu. Gegen Avoués und andere officiers minist. kann überdies ein Verweis ausgesprochen werden und in schweren Fällen Suspension mit einer Höchstdauer von 2 Monaten und von 6 Monaten bei Rückfall in demselben Jahre verhängt werden[2]).

Das Gericht kann von Amts wegen oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes die Bestrafung der Fehlbaren vornehmen.. Das Verfahren ist ein sehr vereinfachtes, denn eine Untersuchung ist meistens nicht nötig, da die Richter selber bei Verfehlungen, welche an der Gerichtsverhandlung begangen wurden, genau den Tatbestand kennen. Wesentlich ist ein Antrag des Staatsanwaltes auf Bestrafung und die Möglichkeit der Verteidigung für den Angeklagten. Die Entscheidung muß, wenn nicht während der nämlichen Sitzung, so doch noch im Laufe des Hauptprozesses gefällt werden. Das Urteil muß motiviert sein. Als Strafen können ausdrücklicher Befehl zur Vernichtung der Schriftstücke und Zurücknahme der Äußerung, welche eine Beleidigung oder Verleumdung enthalten, sowie Veröffentlichung des Urteils verhängt werden[3]). Die Avoués können überdies zur Tragung der Kosten für Neuverfertigung der Schriftstücke verurteilt werden. In schweren Fällen kann Suspension angeordnet oder Amtsenthebung durch den Justizminister veranlaßt werden[4]).

Gegen Versäumnisurteile kann Einspruch erhoben werden. Berufung ist zugelassen, wenn Suspension oder eine der obgenannten Strafen verhängt wurde[5]). Die Berufung hat nach vorherrschender

---

[1]) Art. 89 u. 90 Code proc. civ., art. 503 Code instr. crim.
[2]) Loi du 28 juillet 1881 art. 41, art. 1031 u. 1036 Code proc. civ.
[3]) Art. 1036 Code proc. civ.
[4]) Décret 30 mars 1808 art. 102.
[5]) Art. 90 und 1036 Code de proc. civ. Loi du 28 juillet 1881 art. 41.

Meinung in Disziplinarentscheiden keine Suspensivwirkung. Auch Kassationsbeschwerde ist zugelassen bei Kompetenzüberschreitung.

b) Sonstige Verfehlungen

Kommt die Kammer ihrer Pflicht, Verfehlungen der Avoués irgendwelcher Art disziplinarisch zu ahnden, nicht nach, so tritt an ihre Stelle das Zivilgericht. Die Disziplinarkompetenz ist genau die gleiche für die Kammer und die Gerichte. Das Verfahren wird von den nämlichen Grundsätzen beherrscht, möglichste Freiheit des Richters und Recht des Angeklagten auf Verteidigung. Die beiden mit der Disziplinarjurisdiktion betrauten Institutionen, Kammern und Zivilgerichte, sind sich jedoch nicht vollständig gleich geordnet. Das Gericht hat nur in subsidiärer Weise, wenn eine Bestrafung durch die Kammer unterbleibt, einzugreifen. Das Verhältnis ist allerdings nicht ganz abgeklärt. Im allgemeinen wird angenommen, daß für Verfehlungen, welche eine in der Kompetenz der Kammer liegende Strafe zur Folge haben, ein Disziplinarverfahren vom Gericht nur dann eingeleitet werden soll, wenn es die Kammer unterläßt.

Die Einleitung des Verfahrens geschieht durch den Staatsanwalt, sei es auf Klage oder Anzeige eines Privaten hin oder aber auf persönliche Kenntnis von Verfehlungen hin[1]). Das Gericht kann darauf eine Untersuchung einleiten. Der Staatsanwalt kann zu diesem Zwecke Zeugen vorladen ohne vorhergehende, durch Urteil erfolgte Genehmigung des Gerichtes. Dem Angeschuldigten muß Kenntnis gegeben werden von den Namen der Zeugen und ihm die Möglichkeit geboten werden, ihre Aussagen zu entkräften. Ebenso müssen ihm die Anträge des Staatsanwaltes zur Kenntnis gebracht werden. Die Zeugeneinvernahme geschieht unter Eid. Der Angeschuldigte muß vorgeladen werden und ihm eine genügende Frist zur Ausarbeitung seiner Verteidigung gewährt werden. Er kann einen Avocat oder Avoué und mit Genehmigung des Richters einen Freund mit seiner Verteidigung betrauen. Die Verhandlungen gehen unter Ausschluß der Öffentlichkeit vor sich. Das Gericht entscheidet in Vollversammlung aller Kammern[2]). Alle den verschiedenen Kammern

[1]) Décret 30 mars 1808 art. 103.

[2]) Am Tribunal de la Seine üben die erste und zweite Kammer vereinigt statt der Vollversammlung die Disziplinarjurisdiktion aus.

angehörenden Richter müssen zum Erscheinen aufgefordert werden. Es ist jedoch nicht nötig, daß sie alle anwesend sind, es genügt, wenn die Mehrheit am Urteil mitwirkt[1]). Für das Verfahren gelten die nämlichen Grundsätze, wie für das Verfahren vor der Kammer. Im allgemeinen wendet der Richter die dem Angeklagten günstigeren Regeln des Zivilprozesses an, ohne jedoch daran streng gebunden zu sein. Als Strafen können verhängt werden Mahnung, verschärft durch Drohung für Rückfall, Verurteilung zu den Kosten, Druck und Veröffentlichung des Urteils, Suspension und Vorschlag der Amtsenthebung beim Justizminister.

Gegen Versäumnisurteile kann Einspruch erhoben werden. Hingegen ist weder eine Berufung noch eine Kassationsbeschwerde möglich[2]). Eine Art Berufungsinstanz für disziplinare Entscheidungen, welche die Gerichte in Vollversammlung gefällt haben, bildet jedoch der Justizminister. Alle Disziplinarentscheidungen müssen von den Zivilgerichten mit den nötigen Erklärungen an den Justizminister geleitet werden[3]). Der Justizminister ist oberster Disziplinarrichter und kann die von den Gerichten verhängten Strafen sowohl mildern und ganz aufheben als auch verschärfen. In dieser ausgedehnten Disziplinarmacht des Justizministers kommt wiederum der halbamtliche Charakter des Avoué zum Ausdruck.

---

[1]) Loi du 11 avril 1838 art. 11.

[2]) Décret 30 mars 1803 art. 103 § 2.

[3]) Décret 30 mars 1803 art. 103 § 3 und 4. Sofern es sich um Entscheide der I. Instanz handelt, werden sie an den Appellhof geleitet, welcher sie dem Justizministerium zustellt.